

Samuel Zsivkovits

„Polizei und das Problem der Gewalt“

Korrigierte Version nach der Diplomarbeit, 2012

für Yael

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Gewaltbegriffe – Die vielen Gewalten	8
3	Gewalt – Macht – Herrschaft	20
4	Zur Herausbildung sowie „Verpolizeilichung“ des staatlichen Gewaltmonopols.....	29
5	<i>Cop culture</i> – Kultur der Gewalt.....	39
6	Polizei und Rassismus	56
7	Polizei-Gewalt und <i>Policing of protest</i>	70
8	Zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Polizist*innen	86
9	Kritische Reflexion – Endbetrachtung	94
10	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	97
11	Abstract.....	107

1 Einleitung

Gewalt ist das zentrale Thema polizeilichen Handelns, denn nur die Polizei ist in einem modernen Staat legitimiert, physische Gewalt gegen die „eigene“ Bevölkerung auszuüben. Genau aus diesem Grund ist es notwendig polizeiliche Gewalttätigkeit kritisch zu betrachten. Dies gilt für die alltägliche Polizeiarbeit und umso mehr für polizeiliche Übergriffe jenseits der Verhältnismäßigkeit.

Auch wenn in dieser Arbeit einzelne Beispiele herangezogen werden, geht weniger um den jeweiligen Einzelfall, als darum zu erforschen, was die strukturellen Gründe für polizeiliche Übergriffe sein könnten. Deshalb wird auch nicht versucht eine möglichst umfassende Gesamtdarstellung polizeilichen Fehlverhaltens in Österreich darzustellen. Vielmehr stehen die beschriebenen Fälle für eine Vielzahl ähnlicher Vorkommnisse. Die Fragestellung nach den strukturellen Gründen für polizeiliche Übergriffe impliziert bereits die grundlegende These dieser Arbeit, nämlich dass polizeiliche Übergriffe strukturimmanent und daher kaum durch Fehlverhalten einzelner Polizist*innen erklärbar sind.

Nachdem es in den Kapiteln zwei und drei um die Definition, sowie die gegenseitigen Abgrenzung, der Begriffe Gewalt, Macht und Herrschaft geht, stelle ich die Herausbildung des Gewaltmonopols, sowie dessen „Verpolizeilichung“ als historische Grundlage dieser Arbeit dar.

Kapitel fünf, sechs, sieben und acht bilden den Kern dieser Diplomarbeit. Es geht um die Darstellung möglicher, strukturimmanenter Voraussetzungen polizeilicher Übergriffe. Zunächst geschieht dies anhand des Themas der *Cop culture*, als spezifische Kultur der *Street cops*, in Abgrenzung zur offiziellen Polizeikultur. Um danach mit dem Thema der rassistischen Diskriminierung als strukturimmanentes Element polizeilichen Handelns fortzufahren. Ebenfalls ein eigenes Kapitel wird dem Thema *Policing of protest*, der polizeilichen Behandlung von Versammlungen und Demonstrationen, gewidmet. Den Abschluss des Hauptteils bildet ein Kapitel über den Umgang des offiziellen Österreich mit Misshandlungsvorwürfen gegen Polizist*innen. Einerseits werden hier Reaktionen auf Einzelfälle und andererseits bereits Umgesetzte sowie geplante Reformen, die menschenrechtskonformes Verhalten bei der Ausübung polizeilicher Tätigkeit fördern sollen, beschrieben.

Im letzten Kapitel werden die Ergebnisse meiner Arbeit noch einmal zusammengefasst und ein möglicher, wenn auch utopischer Ausweg angedacht.

Methodisch mache ich mir anhand von einschlägiger Literatur sowie Medienberichten ein Bild von der Thematik um die Situation in Österreich darstellen und kritisieren zu können.

Als Abschluss dieser Einleitung folgt nun ein kurzer Exkurs zur Politik der Sprache, in dem ich darstelle, warum ich mich für genau diese Form des Genderns, welche ich in dieser Arbeit verwende, entschieden habe.

1.1 Zur Politik der Sprache

Ausgangspunkt zu meinen Überlegungen zur Politik der Sprache ist das Verständnis des hegemonial vorherrschenden Systems als kapitalistisches Patriarchat. Dies impliziert ausdrücklich die Möglichkeit einer androzentrischen¹ Hegemonie außerhalb einer kapitalistischen Gesellschaft. Das Patriarchat ist somit keinesfalls ein Nebenwiderspruch neben dem Hauptwiderspruch des Kapitalismus. Kapitalismus und Patriarchat sind vielmehr ineinander verwobene Erscheinungsformen der Herrschaft von Menschen über andere Menschen.

Hier sei auf das Wort „Herrschaft“ hingewiesen, welches nicht nur zufällig das Wort Herr beinhaltet. Der Herrscher ist im Sinne des sozial konstruierten Geschlechts eine männliche Figur und auch nach dem biologischen Geschlecht in der Regel ein Mann. Wenn von einer Herrscherin gesprochen wird ist zwar im Sinne eines biologischen Geschlechts von einer Frau* die Rede, doch werden ihr häufig männlich konnotierte Attribute angehängt. Abwertend wird in diesem Zusammenhang von „Mannsfrauen“ gesprochen und/oder ihr wird die Eignung Herrschaft auszuüben gänzlich abgesprochen.

Die androzentrische Hegemonie bekam mit den Erfolgen der Frauenbewegung zwar Risse, doch sie fiel damit noch lange nicht in sich zusammen. In der offiziellen deutschen Rechtschreibung herrscht das generische Maskulinum² noch immer vor und wird erst langsam durch die Etablierung alternativer Schreibweisen aus dem feministischen Diskurs infrage gestellt. Klassische, feministische Auswege aus dem generischen Maskulinum sind das Binnen-I, die Beidnennung oder das generische Femininum.

Das generische Femininum reizt im Sinne einer „positiven Diskriminierung“ und stellt wohl die radikalste Form dar, das generische Maskulinum mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Bei Verwendung des generischen Femininum sollte natürlich mit einem Satz am Anfang der Arbeit erwähnt werden, dass mit der weiblichen Form auch Männer* gemeint sind. Mit dieser Form wird die Diskriminierung von Frauen* durch das generische Maskulinum am direktesten dargestellt. Nämlich indem die hegemonial Herrschenden ausgeblendet und somit selbst diskriminiert werden. Mit den genannten Formen der feministischen Schreibweise

1 Androzentrismus bezeichnet eine Weltanschauung, die den Mann in den Mittelpunkt des Denkens stellt. Der biologische Mann und soziale Männlichkeit wird als Einheit gedacht und als Norm betrachtet. Die Frau bildet, in diesem Denkschema, die Abweichung von der Norm. Vgl.: Perkins Gilman, Charlotte (2009): *The Man-Made World or Our Androcentric Culture*. Originalausgabe 1911. Studie. Ithaca NY: Cornell University Library.

2 Das generische Maskulinum stellt die Konvention dar, dass das grammatikalische Maskulinum verwendet wird, wenn es bei der oder den benannten Person(en) keine Rolle spielt, welches biologische Geschlecht sie haben. Es wird von den Professoren, den Juristen, den Lehrern, usw. gesprochen, auch wenn es klar ist, dass es auch Lehrerinnen, Juristinnen, Professorinnen, usw. gibt.

ist es jedoch nicht möglich, die Zweigeschlechtlichkeit mit der mit ihr gekoppelten Heteronormativität als diskriminierendes Konstrukt zu kritisieren. Heteronormativität bedeutet, dass es gesellschaftlich als normal gilt, dass eine weiblich sozialisierte, biologische Frau eine sexuelle Beziehung mit einem männlich sozialisierten, biologischen Mann führt.³ Alle anderen Arten der Sexualität werden im Umkehrschluss als abnormal und somit minderwertig diskriminiert.

Weiblich, beziehungsweise männlich, bezieht sich immer auf das erlernte soziale Geschlecht. So lernen Mädchen* was es heißt weiblich zu sein und Jungen* was es heißt männlich zu sein. Klassisch gibt es im Spielzeuggeschäft einen in blau gehaltenen Bereich für Jungen* mit samt Feuerwehr- und Polizeiautos und einen Bereich in rosa für Mädchen* mit Barbiepuppen samt Zubehör, und bei Babys ist es nicht leicht Kleidung in anderen Farben zu bekommen. Die Heteronormativität zieht sich also als hegemoniale „Wirklichkeit“ durch alle Bereiche der Gesellschaft. Gleichgeschlechtliche Paare können zwar seit 2010 eine „Eingetragene Partnerschaft“⁴ als staatlich anerkannte Form einer Partner*innenschaft eingehen, diese Möglichkeit ist jedoch strikt vom Ehegesetz⁵ getrennt und zielt damit gerade nicht auf die Gleichberechtigung homosexueller mit heterosexueller Partner*innenschaft ab. An der Heteronormativität wird somit nicht gerüttelt, es wird nur die „Abnormalität“ homosexueller Partner*innenschaft gesetzlich festgeschrieben.

Doch die Kritik an der Heteronormativität allein kritisiert die Zweigeschlechtlichkeit als „Normalität“ und die damit einhergehenden Negierung der Existenz von Trans*Inter*Queers nicht als das, was sie ist, nämlich als diskriminierender Unterdrückungsmechanismus der herrschenden Gesellschaft.⁶ Schon bei der Benennung des Kindes muss „[...] zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen [...]“.⁷ Es existiert keine juristische Kategorie für Kinder die nicht eindeutig einem der beiden biologischen Geschlechter zugeordnet werden können, also intersexuell bzw. intergeschlechtlich sind. Um dieser Diskussion Rechnung zu tragen wird in dieser Arbeit das „Gender-Sternchen“ (*) verwendet. Es lässt Platz für all jene, die nicht Frau* oder Mann*, männlich oder weiblich sind und auch nicht so bezeichnet werden wollen.

Aus diesen Gründen habe ich mich entschieden, folgende der jetzt herrschenden „Deutschen Rechtschreibung und Grammatik“ widersprechenden Formulierungen zu verwenden:

„frau*/man“ statt „man“

3 Vgl.: GRAS & GAJ (2011): Deutsche Sprache Männersprache? Nicht mit dir, nicht mit mir, nicht mit uns! S. 13f. Download auf der Seite: <http://www.gras.at/comment/204>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

4 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Eingetragene Partnerschaft-Gesetz. Fassung vom 9.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

5 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Ehegesetz. Fassung vom 9.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

6 Vgl.: GRAS & GAJ (2011): Deutsche Sprache Männersprache? Nicht mit dir, nicht mit mir, nicht mit uns! Download auf der Seite: <http://www.gras.at/comment/204>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

7 RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Personenstandsgesetz. Fassung vom 9.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005556>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Gender*Sternchen: „*innen“

Des weiteren verwende ich das Gender*Sternchen nach der Benennung des biologischen Geschlechts, falls nicht eindeutig eine weiblich sozialisierte, biologische Frau oder ein männlich sozialisierter, biologischer Mann gemeint ist. Dies geschieht um darauf hinzuweisen, dass die Nennung des biologischen Geschlechtes alleine das soziale Geschlecht noch nicht benennt. Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, dass Frau* in der Regel weiblich sozialisiert wird und Mann* männlich. Wie die Schreibweise aussieht ist in dem vorherigen Satz ersichtlich. Eine Ausnahme bilden wörtliche Zitate. Hier bleibe ich bei der Schreibweise der Autorin/*/des Autors.

Jedes Stocken im Lesefluss soll an die herrschenden Unterdrückungsmechanismen der heteronormen Zweigeschlechtlichkeit erinnern.⁸

⁸ Vgl.: Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. Sowie: Butler, Judith (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag.

2 Gewaltbegriffe – Die vielen Gewalten

„Der reißende Strom wird gewalttätig genannt, aber das Flußbett, das ihn einengt, nennt keiner gewalttätig.“⁹

Wer Gewalt untersuchen möchte kommt um eine Begriffsbestimmung bzw. um eine Darstellung verschiedener Gewaltbegriffe nicht herum. Die Polizei übt als Trägerin des Gewaltmonopols des Staates im Inneren täglich staatlich legitimierte Gewalt aus. Wenn von Gewalt gesprochen wird, meint frau/*/man in der Regel physische Gewalt und manche Gewaltforscher*innen definieren Gewalt auch als rein physischen Akt. Meistens kommen auch zunächst einmal Bilder von körperlicher Gewalt in den Sinn, wenn über Gewalt gesprochen wird. Es handelt sich hierbei um die einzige von allen Theorien anerkannte Form von Gewalt.

Neben diesem eindeutig, in den meisten Fällen negativ, wertenden aktionistischen Gewaltbegriff der sogenannten „gewöhnlichen Gewalt“ gibt es noch den meist als wertneutral verstandenen, deskriptiven Gewaltbegriff der institutionellen Staatsgewalt. Darüber warum dieser Gewaltbegriff jedoch nicht wertneutral ist, sondern meistens mit dem positiv wertenden Adjektiv „legitim“ versehen (bzw. auch nur gedacht) wird, werde ich in dem Kapitel über das Gewaltmonopol des Staates schreiben.

Es ist bei der Behandlung des Themas der Polizeigewalt ein wichtiger Streitpunkt bis zu welchem Punkt, oder ob überhaupt eine Gewaltanwendung der Polizei als Trägerin des Gewaltmonopols des Staates als legitim betrachtet werden kann, oder ob frau/*/man eher von einem staatlich legitimierten Gewaltmonopol sprechen sollte.

Wenn man/*/frau den Bereich der physischen Gewalt verlässt und von psychischer Gewalt spricht, sind sich schon nicht mehr alle einig, ob psychische Gewalt überhaupt eine Form von Gewalt darstellt.

Darüber, was unter Gewalt zu verstehen ist, sind sich Sozialwissenschaftler*innen also genauso uneinig wie bei allen anderen wichtigen sozialwissenschaftlichen Begriffen. Neben physischer und psychischer Gewalt wird auch von institutioneller, struktureller, indirekter, legaler, illegaler, legitimer, illegitimer, offener, verdeckter, sozialer, politischer Gewalt, von Gewalt gegen Personen, Gewalt gegen Tiere sowie Gewalt gegen Sachen gesprochen. Dies sind jedoch nur einige Begriffe aus einer Vielzahl von Gewaltbegriffen.

Um mich diesem großen Streitthema zu nähern möchte ich zuerst die Wortherkunft des deutschen Wortes „Gewalt“ beleuchten und die Bedeutungen dieses Wortes mit seinen romanischen sowie angelsächsischen Pendanten vergleichen.

Danach werde ich folgende Gewaltbegriffe darstellen:

1. Physische Gewalt
2. Gewalt durch Unterlassen
3. Psychische Gewalt
4. Strukturelle Gewalt

9 Brecht, Bertolt (1960): Über die Gewalt. Gedichte 5. Band (1934-1941). Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. S.103.

Schließlich möchte ich noch hinterfragen ob der immer wiederkehrende Versuch einer allgemeinen Definition von „Gewalt“ überhaupt sinnvoll ist, beziehungsweise ob es nicht viel zielführender ist, verschiedene Begriffe nebeneinander zuzulassen.

2.2 Zur Etymologie des Wortes „Gewalt“

Etymologisch leitet sich das deutsche Wort „Gewalt“

„[...] aus der indogermanischen Wurzel „val“ (lateinisch: „valere“) her, das als Verb („giwalten“, „waldan“) ursprünglich für Verfügungsfähigkeit besitzen und Gewalt haben steht, sodann aber auch in einem breiteren Sinne für Kraft haben, Macht haben, über etwas verfügen können, etwas beherrschen verwendet wird.“¹⁰

„Gewalt“ weist im Germanischen auf dem vom Recht ausgesparten Bereich hin und ist daher kein Rechtsterminus wie im Lateinischen. Laut Imbusch steht das Wort Gewalt nur im deutschsprachigen Raum auch heute noch sowohl für *„[...] den körperlichen Angriff wie auch für die behördliche Amts- bzw. Staatsgewalt.“¹¹*

Nach Peter Imbusch kam es jedoch erst im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit zu einer Ausdifferenzierung des deutschen Gewaltbegriffs in vier unterschiedliche Bedeutungen:

- Gewalt bezeichnete die Macht öffentlich-rechtlicher Institutionen.
- Das Wort Gewalt gab eine wertfreie Beschreibung territorialer Autoritäten.
- Gewalt beschrieb Besitzverhältnisse.
- Das Wort Gewalt wurde nicht zuletzt im Sinne von physischer Gewaltsamkeit auf institutioneller und persönlicher Ebene verwendet.¹²

Macht und Gewalt wurden somit weitgehend synonym verwendet.

Erst im ausgehenden 16. Jahrhundert wurde im „Allgemeinen Österreichischen Landrecht“ Gewalt im Sinne des lateinischen Wortes *„violentia“* als physischer Angriff auf die Unversehrtheit des Körpers und des Eigentums einer anderen Person definiert.

Seitdem wurden dem Wort Gewalt Begriffe hinzugefügt (höchste Gewalt, weltliche Gewalt beziehungsweise Staatsgewalt) um „legitime“ (meines Erachtens sollte eher von legitimierter oder als legitim angesehener Gewalt gesprochen werden¹³) staatliche Gewalt von illegitimer „gewöhnlicher“ Gewalt zu unterscheiden.¹⁴

10 Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 29.

11 Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 29.

12 Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 30.

13 Vgl. Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. 20. Auflage April 2011. München: Piper-Verlag. S. 36.

14 Vgl.: Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 30.

Dies bedeutete jedoch nicht, dass der Begriff Gewalt eindeutig definiert und vom Begriff der Macht abgegrenzt wurde.

Anders ist dies im romanischen und angelsächsischen Sprachraum. Hier wird auf das Römische Recht bzw. die Begriffsdifferenzierung des Lateinischen Bezug genommen. Schon in der Antike wurden im Römischen recht die Begriffe Gewalt, Herrschaft, Regierung und Macht klarer von einander unterschieden als im Germanischen:

1. „*potestas*“ bezeichnet die primäre Verfügungsgewalt, die Amtsgewalt.
2. „*potentia*“ bezeichnet Macht im allgemeinen Sinne des Wortes, Vermögen, Kraft, auch übermäßige Macht und Machtmittel.
3. „*auctoritas*“ bezeichnet das Gewicht und die Bedeutung der Meinung eines Einzelnen oder einer Körperschaft, die sich in Einfluss übersetzt.
4. „*imperium*“, „*dominatus*“ und „*maiestas*“ bezeichnet Gewalt als Gebiets Herrschaft, Gewalt über ein Territorium haben.
5. „*vis*“ bedeutet Kraft, Macht, aber auch Zwang und Gewalttätigkeit.
6. „*facultas*“ bezeichnet die legitime Möglichkeit der Macht- und Gewaltausübung.
7. „*violentia*“ bedeutet Gewaltsamkeit, Ungestüm.¹⁵

Besonders hervorzuheben ist hier die Unterscheidung von Gewalt als Aktionsbegriff „*violentia*“ und institutioneller Gewalt „*potestas*“ auf welche sich der Gewaltbegriff im romanischen und angelsächsischen Sprachraum gründet.

So wird im Englischen für gewöhnlich zwischen „*violence*“ und „*power*“, im Französischen zwischen „*violence*“ und „*pouvoir*“ sowie im Spanischen zwischen „*violencia*“ und „*poder*“ unterschieden. Auch in diesen Sprachräumen bleibt jedoch der Gewaltbegriff nicht klar vom Machtbegriff abgegrenzt.

Wichtig ist außerdem, dass die Grenze was „*violentia*“ und was „*potestas*“ zugeordnet werden kann, über Zeit und Ort unterschiedlich ist.

So hatte nicht nur das römische Familienoberhaupt („*pater familias*“) die Verfügungsgewalt über die Familie. In Österreich wurde das patriarchale Ehemodell und somit das vorherrschende Familienmodell erst ab dem Jahr 1975 sukzessive durch ein partner*innenschaftliches ersetzt. Bis dahin hatte der Ehemann* als Familienoberhaupt die Verfügungsgewalt über die restlichen Familienmitglieder*. Frau* und Kinder waren dem Mann* gesetzlich unterstellt. Der Mann* bestimmte den Wohnsitz, legte Erziehungsziele und Berufswahl der Kinder fest und konnte seiner Frau* Erwerbsarbeit verbieten. Ebenfalls festgelegt war, dass die Ehefrau* ihren Mann* zu Beistand sowie Gehorsamkeit verpflichtet war und sich um den Haushalt und die Kinder zu kümmern hatte.¹⁶ Erst 1989 wurde Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt, und zu verfolgen war

15 Vgl.: Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 29.

16 Vgl.: Ranacher, Lea: Das Private ist politisch. Wie die Ehe einst gesetzlich geregelt war, birgt erschütternde Überraschungen. Wien: ÖH_Magazin, ÖH BOKU. Online auf der Seite: http://www.oehboku.at/index.php?id=410&tx_ttnews%5Btt_news%5D=208&cHash=294538fc872e5a59d4b92aa61394352d. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

Vergewaltigung in der Ehe bis 2004 in bestimmten Fällen auch nur auf Antrag der/*/des Betroffenen. Ebenfalls 1989 wurde das sogenannte „Züchtigungsverbot“ – das „Verbot jeder Art physischer oder psychischer Misshandlung von Kindern als Erziehungsmittel“ erlassen.¹⁷

Der Bereich der Familie war somit auch in Österreich bis vor Kurzem vom staatlichen Gewaltmonopol weitestgehend ausgenommen, denn der Mann* hatte innerhalb der Familie ein vom Staat legitimes Gewaltmonopol inne.

Was vor nicht allzu langer Zeit auch in Österreich als „*potestas*“ galt, ist heute „*violentia*“, doch im deutschen Sprachraum ist sowohl „*potestas*“ (primäre Verfügungsgewalt, Amtsgewalt) als auch „*violentia*“ (Gewalt-samkeit, Ungestüm) dem Begriff der Gewalt zugeordnet. Die Einordnung, was zu „*potestas*“ und was zu „*violentia*“ gezählt wird, ist zeitlich und örtlich verschieden und hängt auch von der politischen Einstellung ab, denn der deutsche Gewaltbegriff unterscheidet nicht per se zwischen legitimer (sog. legitimer) und nicht legitimer (sog. illegitimer) Gewalt.

Friedhelm Neidhardt unterscheidet, für den deutschen Sprachraum, folgende fünf Bedeutungselemente des Begriffes „Gewalt“, welche das jeweilige Gewaltverständnis bestimmen:

1. Die Art des Handelns mit den Variationen: Entweder wird Gewalt als rein physische Gewalt definiert, oder psychische Zwangsmittel werden auch als Gewalt definiert.
2. Die Subjekte der Handlung: Personen, Institutionen beziehungsweise Strukturen als Akteur*innen der Gewalt.
3. Die Objekte der Gewalthandlung: Personen und Gegenstände als Objekte (also Betroffene) der Gewalthandlung.
4. Die Effekte der Gewalthandlung: Physische oder psychische Verletzung als Effekt einer Gewalthandlung.
5. Die Gründe der Handlung: Hier insbesondere im Sinne ihrer Normentsprechung als legitim (legitimiert) oder illegitim (nicht legitimiert) beziehungsweise legal oder illegal.¹⁸

2.3 Physische Gewalt

Die Definition von Gewalt als „[...] *physische Zwangseinwirkung von Personen mit physischen Folgen für Personen [...]*“¹⁹ ist der minimale Konsens aller Gewaltdefinitionen.

Anhänger*innen einer solchen engen Gewaltdefinition bestimmen Gewalt somit als rein physische Gewalt gegen Personen. Ein Vertreter einer engen Gewaltdefinition ist Heinrich Poppitz. Er definiert Gewalt als

17 Vgl.: BMWFJ / Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) in Österreich. <http://www.kinderrechte.gv.at/home/in-oesterreich/umsetzung-der-kinderrechte/content.html>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

18 Vgl.: Liell, Christoph (1997): Gewalt: diskursive Konstruktion und soziale Praxis. Das Beispiel fremdenfeindlicher Gewalt in Deutschland Anfang der 90er Jahre. Diplomarbeit Freie Universität Berlin. Institut für Soziologie. S. 7f. Download auf der Seite: <http://efferveszenz.de/publikationen#x1997>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

19 Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt. Soziale Bedeutungen und wissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt? Band 2. Wiesbaden. S. 123.

„[...] eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen soll.“²⁰

Doch auch wenn man*/frau nur physische Gewalt als Gewalt akzeptiert, ist noch nicht genau geklärt, ab wann etwas als illegitime Gewalt gilt und somit auch in der öffentlichen Wahrnehmung als Gewalt gilt oder nicht. Dies lässt sich sehr gut an dem weiter oben genannten Beispiel familiärer Gewalt darstellen.

Vergewaltigung in der Ehe und körperliche Bestrafung von Kindern lassen sich klar einem engen physischen Gewaltbegriff zuordnen. Jahrhundertlang galt beides als Ausübung legitimer Gewalt des männlichen Patriarchen. Alle anderen Familienmitglieder*innen waren ihm untergeordnet, und der Patriarch alleine konnte bestimmen, was in seinem Haus geschieht und was nicht.

Erst seit wenigen Jahrzehnten wird Gewalt in der Familie als negative Gewalt (im Sinne von „*violentia*“) diskutiert. So ist in Österreich Vergewaltigung in der Ehe erst seit 1989 ein Delikt beziehungsweise seit 2004 ein Offizialdelikt. Das „Züchtigungsverbot“ gegenüber Kindern gilt ebenfalls erst seit 1989.²¹

Wenn frau*/man den Umgang des Staates mit Gewalt gegenüber Kindern auf internationaler Ebene betrachtet, genügt schon ein Blick in europäische Nachbarstaaten um zu verstehen, dass die Ächtung von Gewalt als Erziehungsmittel bei weitem kein Konsens ist. So ist zum Beispiel in Großbritannien die Bestrafung von Kindern mit körperlicher Gewalt zwar an den Schulen verboten, jedoch nicht im familiären Bereich, und in Frankreich sind Körperstrafen als Erziehungsmittel grundsätzlich erlaubt.

Die Wahrnehmung von physischer Verletzung als Gewalt ist nicht immer eindeutig, sondern sehr stark kulturell geprägt. Was überhaupt als physische Gewalt wahrgenommen wird, hängt primär auch davon ab, wie wir den Körper selber interpretieren, das heißt vom kulturellen Kontext. Körperliche Verletzung und körperlicher Schmerz sind nicht bloße Fakten, sie werden auf ganz unterschiedliche Weise erlebt. Es geht oft vielmehr um die Frage, wie mit körperlichen Verletzungen umgegangen wird beziehungsweise wie körperliche Verletzungen interpretiert werden und in welchem Kontext es zu körperlichen Verletzungen kommt:

Ist es Gewalt, wenn eine Ärztin*/ein Arzt einen chirurgischen Eingriff vornimmt? Ist ein Faustschlag im Boxring Gewalt, oder ist ein Faustschlag erst auf der Straße Gewalt? Macht es einen Unterschied, ob der Faustschlag von einer Zivilperson ausgeführt wurde oder von einem Polizeibeamten*/einer Polizeibeamtin?²²

Eine Möglichkeit mit diesen Fragen umzugehen ist, physische Verletzung einer Person immer als physische Gewalt zu verstehen, jedoch auf die physischen und psychischen Folgen für den*/die Betroffene zu achten

20 Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. 2. stark erweiterte Auflage. Tübingen: Mohr-Verlag. S. 48.

21 Vgl.: BMWFJ / Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) in Österreich. <http://www.kinderrechte.gv.at/home/in-oesterreich/umsetzung-der-kinderrechte/content.html>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

22 Vgl.: Hügli, Anton (2005): Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt. In: Küchenhoff, Joachim/Hügli, Anton/Mäder, Ueli (Hrsg.): Gewalt. Ursachen, Formen, Prävention. Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 23.

und dem/*/der Betroffenen das Recht physische Gewalt zu erleiden nicht zu nehmen. So sind Piercings oder Tattoos klarerweise physische Verletzungen des Körpers und nach meinem Verständnis auch physische Gewalt. Diese ist jedoch als legitim anzusehen, wenn sie von der betroffenen Person erwünscht ist. Ein Grenzfall, der in dieser Arbeit jedoch nicht behandelt wird, ist der Selbstmord.

2.3.1 Gewalt durch Unterlassung

Eine weitere, meiner Meinung nach notwendige, Ausweitung des physischen Gewaltbegriffs macht Gertrud Nunner-Winkler, indem sie nicht nur Tun sondern auch Unterlassung in den physischen Gewaltbegriff inkludiert.²³

Gewalt durch Unterlassung wäre zum Beispiel, wenn eine Regierung es unterlässt, einer vom Hungertod bedrohten Bevölkerung Hilfe zukommen zu lassen, obwohl sie die Mittel hierzu hätte. Ganz ähnlich verhält es sich, wenn eine Regierung/ein Regime durch entsprechende Maßnahmen Frieden schaffen könnte und dies unterlässt – aus welchen Gründen auch immer. Hannes Wimmer weist daraufhin, dass es sich hierbei nicht um „strukturelle Gewalt“ im Galtungsschen Sinne, sondern um „indirekte Gewalt“ handelt. Genauer noch um „indirekte Gewalt“ bei der die Täter*innen nichts tun, um mögliche Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen abzuwehren.²⁴

Indirekte Gewalt durch Unterlassen ist demnach direkt einem/*/einer Akteur*in zuordenbare Gewalt. Ein weiteres Beispiel wäre unterlassene Hilfeleistung bei einem Autounfall oder auch der/*/die Polizist*in, welche*r bei einer Gewalttat nicht einschreitet.

2.4 Psychische Gewalt

Der Begriff der psychischen Gewalt kann folgendermaßen definiert werden:

„Psychische Gewalt stützt sich auf Worte, Gebärden, Bilder, Symbole oder den Entzug von Lebensnotwendigkeiten, um Menschen durch Einschüchterung und Angst oder spezifische ‚Belohnungen‘ gefügig zu machen.“²⁵

Psychische Gewalt kann durch Sprache oder auch die Abwesenheit von Sprache, durch Exklusion aus sozialen Zusammenhängen, durch Isolation oder auch durch physische Gewalt ausgeübt werden.

Ein anderes Verständnis von psychischer Gewalt hat Gertrud Nunner-Winkler. Sie schreibt in ihrem Text „Psychische Gewalt“ im Bezug auf Peter Imbusch dass man/*/frau unter psychische Gewalt eine „sprachlich vermittelte Gewalt“ versteht, konkret „jene geistigen Gewaltakte und Sprechhandlungen, die z.B. im Anschreien,

23 Vgl.: Nunner-Winkler Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer/Soeffner (Hrsg.), Gewalt, a.a. O., S.21-61, hier insbes. S. 24: „Gewalt umfaßt also nicht nur Tun, sondern auch Unterlassen.“ aus Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 5.

24 Vgl.: Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 5.

25 Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 38.

in der Beschimpfung, Beleidigung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabwürdigung, Missachtung, Abwertung, im Ignorieren und „Lächerlichmachen“ bis hin zu Demütigung und Rufmord bestehen“.²⁶

Doch hier verfälscht Nunner-Winkler die Worte von Peter Imbusch. Imbusch schreibt nämlich von symbolischer Gewalt als sprachlich vermittelte Gewalt und nicht von psychischer Gewalt.²⁷ Es ist zwar richtig, dass Imbusch symbolische Gewalt der psychischen Gewalt zuordnet, doch er setzt symbolische Gewalt nicht mit psychischer Gewalt gleich. Peter Imbusch schreibt über symbolische Gewalt: *„Obwohl als symbolisch bezeichnet, bildet sie in ihrer Wirkungsweise eigentlich eher eine Variante der psychischen Gewalt.“*²⁸ Demzufolge schließt Imbusch nicht per se andere Varianten psychischer Gewalt aus, wie Nunner-Winkler dies tut.

In meinem Verständnis besteht ein direkter Zusammenhang psychischer und physischer Gewalt. Physische Gewalt welche keine längerfristigen, körperlichen Folgeschäden nach sich zieht, kann zu sehr großen psychischen Folgeschäden führen. Vergewaltigung ist einerseits physische Gewalt jedoch auch psychische Gewalt. Nach einer Vergewaltigung bleiben meistens keine direkten körperlichen, jedoch umso größere psychische Folgeschäden.

Dies gilt auch für sogenannte „Weiße Folter“ oder synonym verwendet „Saubere Folter“. Der Begriff „Weiße Folter“ bezeichnet Foltermethoden, die zwar keine unmittelbaren körperlichen Schäden verursachen, jedoch gezielt auf die Psyche der/*/des Betroffenen wirkt. „Weiße Folter“ arbeitet nicht oder nur sekundär mit physischer Gewaltanwendung, sondern mit psychischer Gewalt. Mittel der physischen Gewalt wie Freiheitsentzug, Fesselung oder „leichte“ körperliche Gewalt, welche keine längerfristigen, direkten körperlichen Schäden zuzufolge haben, werden verwendet um psychische Gewalt auszuüben. Hierbei ist das Ziel des/*/der Gewaltanwender*in jedoch nicht die physische, sondern die psychische Schädigung des/*/der Betroffenen um ihn/*/sie gefügig zu machen.

Beispiele für psychische Folter sind Isolationshaft oft einhergehend mit dem Entzug von sozialen und sensorischen Reizen, Schlafentzug, sexualisierte Gewalt, stundenlanges Stehen in unnatürlichen Körperpositionen, laute Musik, kulturelle Demütigungen oder Waterboarding.

Donald O. Hebb forschte in den 1950er Jahren, im Auftrag des kanadischen Verteidigungsministeriums über sensorische Deprivation. Er berichtete, dass *„die Identität der Versuchspersonen sich aufzulösen begann“*, nachdem sie 2-3 Tage schalldichte Kopfhörer, eine Augenbinde und den Tastsinn blockierende Kleidung getragen hatten. Im Zuge von Hebb's Forschung gelang es ihm auf diese Weise innerhalb von 48 Stunden die

26 Vgl.: Nunner-Winkler, Gertrud: Psychische Gewalt. BFG Nr. 29. Berliner Forum Gewaltprävention. S.15. Download auf der Seite: https://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer29/07_nunner_winkler.pdf. Zuletzt abgerufen am 17.10.2011.

27 Vgl.: Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 41.

28 Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 41.

Versuchspersonen in einen Psychose-ähnlichen Zustand zu versetzen, welcher zunächst mit Halluzinationen verbunden war und dann zu einem psychischen und oft auch physischen Zusammenbruch führte.²⁹

Ein weiterer Forscher auf diesem Gebiet war Albert Biderman. Er stellte fest, dass psychische Folter der ideale Weg sei eine*n Gefangene*n zu brechen, da sich Isolation auf die Hirnfunktion eines Gefangenen ebenso auswirkt, wie wenn man*/frau ihn*/sie schlägt, ihn*/sie hungern lässt oder ihm*/ihr den Schlaf entzieht. Bidermans Erkenntnisse wurden unter anderem für die Ausbildung von Verhörspezialist*innen in Guantánamo herangezogen.^{30,31}

Eingesetzt werden diese und auch andere Methoden der „weißen Folter“ auch in zahlreichen anderen Staaten der Welt, doch Aufgrund der Veröffentlichung von offiziellen Dokumenten³² gibt es insbesondere über deren Anwendung in den USA nach dem 11. September 2001 gesicherte Erkenntnisse.

Gerade im Bezug auf „moderne“ Foltermethoden sehe ich eine Tendenz zur Verharmlosung, wenn psychische Gewalt nicht als Gewalt wahrgenommen wird, da sie ja keine direkten physischen Schäden anrichtet. Die US-amerikanische Regierung unter George W. Bush argumentierte beim Versuch ihre Foltermethoden zu legitimieren in ähnlicher Weise. Das damalige US-amerikanische Justizministerium rechtfertigte ihre Verhörpraktiken damit, dass Handlungen von einer extremen Art sein müssen, um als Folter zu gelten. Die physischen Schmerzen der*/des Gefolterten müssten, laut dem Bybee-Gonzales Memorandum, genauso intensiv sein wie der Schmerz bei schwersten physischen Verletzungen, und zusätzlich müssten die Schmerzen nicht nur ein Nebenprodukt der Verhörmethoden sein, sondern ihr konkretes Ziel.

Die Zufügung von Schmerzen, zum Beispiel durch „weiße Folter“ ist nach dieser Definition überhaupt keine Folter, sondern lediglich unmenschliches Verhalten und entzieht sich somit den rechtlichen Sanktionen gegen Folter. Dass dies dem „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter“ der UNO aus dem Jahr 2002 widerspricht, sei hier nur formhalber erwähnt.³³

Dass die Folgen von psychische Gewalt den Folgen von physischer Gewalt um nichts nachstehen, beschreibt die Musikgruppe „Früchte des Zorns“ in eindrucksvollen Worten, wenn es in ihrem Lied „Dein Haus ohne Türen“ heißt:

*„Angst zu haben vor Berührungen,
Angst davor, dass jemand Nähe gegen mich benutzt,*

29 Vgl.: Mausfeld, Rainer (2009): Psychologie, „weiße Folter“ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. In: Psychologische Rundschau 60. S. 232.

30 Vgl.: Mausfeld, Rainer (2009): Psychologie, „weiße Folter“ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. In: Psychologische Rundschau 60. S. 233.

31 Für weiter Informationen zu diesem Thema siehe: CIA, KUBARK Counterintelligence Interrogation, July 1963. Download auf der Seite: <https://www.gwu.edu/%7Eensarchiv/NSAEBB/NSAEBB122/index.htm#kubark>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

32 Download auf der Seite: <http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/amerika/Die-14-Foltermethoden-der-USA/story/31137226>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

33 Vgl.: Mausfeld, Rainer (2009): Psychologie, „weiße Folter“ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. In: Psychologische Rundschau 60. S. 231f.

und der Wunsch, man hätte mir den Arm abgehackt.
Weil man das leichter zeigen kann
als diesen Schmerz.
Weil man damit nicht so alleine ist.
Weil man sich dafür nicht so schämen muss.“³⁴

Dieses Lied beschreibt die Gefühlswelt einer von sexualisierter Gewalt Betroffenen³⁵. Es zeigt sehr prägnant die psychischen Auswirkungen sexualisierter Gewalt und stellt sie der Auswirkungen einer schweren physischen Gewalttat gegenüber.

Ein Team um den Psychologe Metin Ba o lu verglich die psychischen Langzeitfolgen bei Opfern von psychischer Folter mit denen bei Opfern von physischer Folter. Sie untersuchten hierzu 279 Überlebende von psychischer sowie physischer Folter und stellten im Bezug auf die psychischen Langzeitfolgen keine relevanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen fest:

„In conclusion, aggressive interrogation techniques or detention procedures involving deprivation of basic needs, exposure to aversive environmental conditions, forced stress positions, hooding or blindfolding, isolation, restriction of movement, forced nudity, threats, humiliating treatment, and other psychological manipulations conducive to anxiety, fear, and helplessness in the detainee do not seem to be substantially different from physical torture in terms of the extent of mental suffering they cause, the underlying mechanisms of traumatic stress, and their longterm traumatic effects.“³⁶

Psychische Gewalt ist in meinem Verständnis ganz eindeutig eine Form von Gewalt. Was psychische Gewalt jedoch von physischer Gewalt unterscheidet, ist, dass sie oft viel schwerer feststellbar ist:

„Physische Gewalt hinterlässt immer offen sichtbare Schädigungen oder Verletzungen, psychische Gewalt wirkt im Verborgenen, sie ist äußerlich nicht sichtbar. Häufig zeigt sie sich in ihrem ganzen Ausmaß erst zeitlich versetzt und schlägt sich dann in schweren Traumata nieder. Die Wirkung psychischer Gewalt streut also, ihre direkter Kontrolleffekt durch die Täter bleibt uneindeutiger, wenn auch in ihren Folgen für das Opfer keineswegs weniger konsequenzenreich.“³⁷

Ich stimme diesem Zitat von Peter Imbusch weitgehend zu, nur in einem Punkt hat er meines Erachtens nach unrecht. Der Kontrolleffekt durch die Täter ist bei psychischer Gewalt nicht uneindeutiger, wie ein Blick auf

34 Vgl.: Früchte des Zorns (2007): Dein Haus ohne Türen. 7. Lied im Album: Wie Antennen in den Himmel. Download des Textes auf der Seite: <http://www.fruechtedeszorns.net/musik.php#tontraeger>. Zuletzt abgerufen am 17.10.2011.

35 Um nicht zu verschweigen, dass meistens biologische Frauen* von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wird hier nicht gegendert.

36 Ba o lu, Metin/Livanou, Maria/ Crnobaric (2007): Torture vs Other Cruel, Inhuman, and Degrading Treatment. Is the Distinction Real or Apparent? Archives of General Psychiatry, 2007; 64. Online auf der Seite: <http://archpsyc.ama-assn.org/cgi/content/full/64/3/277>. Zuletzt abgerufen am 18.10.2011.

37 Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 38f.

die zuvor beschriebenen Verhörmethoden zeigt, sondern dem Kontrolleffekt physischer Gewalt mindestens gleichwertig.

2.5 Strukturelle Gewalt

„Es gibt viele Arten zu töten. Man kann einem ein Messer in den Bauch stecken, einem das Brot entziehen, einen von einer Krankheit nicht heilen, einen in eine schlechte Wohnung stecken, einen durch Arbeit zu Tode schinden, einen zum Selbstmord treiben, einen in den Krieg führen usw. Nur wenig davon ist in unserem Staate verboten.“³⁸

Der letzte Satz dieses Zitates von Bertolt Brecht lautet: *„Nur wenig davon ist in unserem Staate verboten.“³⁹* Dies gilt zwar nur mehr sehr eingeschränkt für den Staat Österreich, jedoch hat dieser Satz weltweit gesehen leider noch nichts an seiner Gültigkeit eingebüßt, und es ist häufig nicht möglich eine*n Täter*in für die erlittene Gewalt zu finden.

Der Friedensforscher Johann Galtung versucht mit seinem Begriff der strukturellen Gewalt genau jene Arten der Gewalt zu fassen, die aus systemischen Strukturen der Weltgesellschaft resultieren und somit zwar von Menschen zu verantworten ist, aber individuell nicht zurechenbar ist. Er erweitert die Begriffe der direkten physischen und psychischen Gewalt um einen Begriff der indirekten Gewalt sowie der Gewalt durch Unterlassen. Galtung definiert strukturelle Gewalt als

„[...] vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist.“⁴⁰

Strukturelle Gewalt liegt demnach dann vor *„[...] wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.“⁴¹*

Mit dem Begriff der strukturellen Gewalt benennt Galtung Massenverelendung und Massensterben in der sogenannten dritten Welt genauso als Gewalt, wie die „Vererbung von (Aus-)Bildung“⁴² insofern beides po-

38 Brecht, Bertolt (1967): Viele Arten zu töten. Gesammelte Werke 12. Prosa 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. S. 466.

39 Brecht, Bertolt (1967): Viele Arten zu töten. Gesammelte Werke 12. Prosa 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. S. 466.

40 Galtung, Johan (1971): Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Dieter Senghaas (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag.

41 Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek: Rowohlt-Verlag. S. 9.

42 Unter „Vererbung von (Aus-)Bildung“ ist der Umstand zu verstehen, dass der (Aus-)Bildungsgrad der Eltern einen direkten Einfluss auf den (Aus-)Bildungsgrad der Kinder hat. So ist es um ein vielfaches wahrscheinlicher Akademiker*in zu werden, wenn es zumindest ein Elternteil ist, als wenn der Pflichtschulabschluss die höchste Ausbildung der Eltern ist. Vgl. Statistik Austria (2011): Bildung in Zahlen 2009/10. Schlüsselindikatoren und Analysen. Wien. S. 36.

In der Regel wird hier von der Vererbung von Bildung gesprochen. Ich verwende hier die Bezeichnung der (Aus-)Bildung um darauf hinzuweisen, dass es hierbei vor allem um die Vererbung von formaler Ausbildung geht. Formale Ausbildung und Bildung sind meines Erachtens nach zu unterscheiden und nicht als synonym zu verwenden.

tentiell vermeidbar wäre. Es geht hier also um das Thema der sozialen Ungleichheit beziehungsweise der sozialen Ungerechtigkeit für die frau*/man zwar keine einzelnen Menschen verantwortlich machen kann, jedoch sehr wohl das Gesellschaftssystem auf lokaler sowie auf globaler Ebene.

Johann Galtung ist mit seinem Begriff der strukturellen Gewalt auf einigen Widerspruch gestoßen. So schreibt zum Beispiel Hannes Wimmer:

„Der Galtungsche Begriff „strukturelle Gewalt“ – so wie ihn Galtung geprägt hat [...] wäre nach unserem Gewaltverständnis zu weit gefasst! Der Begriffsvorschlag von Galtung wird zwar heute noch viel zitiert, aber im wesentlichen um ihn zu kritisieren [...]“⁴³

Dennoch bin ich für eine Verwendung dieses Begriffes, da strukturelle Gewalt eindeutig feststellbare physische, als auch psychische Auswirkungen hat und potentiell vermeidbar ist. Es muss hier eindeutig klar gestellt werden, dass Galtung mit seinem Begriff der strukturellen Gewalt den Begriff der physischen Gewalt nicht ersetzen, sondern ergänzen möchte. Galtung geht es hierbei darum Dimensionen von Gewalt aufzuzeigen, die das Handeln für den Frieden unterstützt:

„Es ist indes nicht so wichtig, so etwas wie die Definition oder die Typologie zu finden, denn offensichtlich gibt es viele Typen von Gewalt. Vielmehr kommt es darauf an, theoretisch signifikante Dimensionen von Gewalt aufzuzeigen, die das Denken, die Forschung und möglicherweise auch das Handeln auf die wichtigsten Probleme hinlenken. Wenn das Handeln für den Frieden einen so wesentlichen Stellenwert einnimmt, weil es ein Handeln gegen die Gewalt ist, dann muß auch der Begriff von Gewalt so umfassend sein, daß er die wichtigsten Varianten einschließt, gleichzeitig aber so spezifisch, daß er die Basis für konkretes Handeln abgeben kann.“⁴⁴

Frieden bedeutet hierbei eben nicht nur die Abwesenheit von zwischenmenschlicher physischer Gewalt, sondern ebenfalls soziale Gerechtigkeit. Meines Erachtens nach zieht der Begriff der strukturellen Gewalt auch deshalb soviel Ärger auf sich, weil er nicht nur direkt gegen die herrschenden Zustände gerichtet ist, sondern das System von Herrschaft generell infrage stellt. Jedes Herrschaftssystem, auch wenn es die Form einer rechtsstaatlichen, repräsentativen Demokratie hat, schafft Ungleichheit und ist ein auf Gewalt basierendes System. Demzufolge kann es in keinem Herrschaftssystem Frieden, nach Galtungs Definition, geben.

Was Galtung vorgeworfen werden kann, ist, dass er in seinem Begriff der strukturellen Gewalt nicht zwischen den Auswirkungen der Gewalt differenziert. Massenverleendigungen und Massensterben in der „dritten Welt“ stehen hier vermeintlich auf einer Ebene mit sozialer Ungleichheit in der „ersten Welt“. Galtung möchte mit seinem Begriff der strukturellen Gewalt jedoch nicht die Auswirkungen von struktureller Gewalt beschreiben, sondern menschlich geschaffene und somit veränderbare Gewaltverhältnisse. Um hier genauere Unterscheidungen zu machen ist es, meiner Meinung nach, sinnvoll das jeweilige Thema der strukturellen Gewalt zu benennen. Einen weiteren Vorschlag zur Befriedung des Diskurses macht Galtung indem er schreibt: „Um

43 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 3f.

44 Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek: Rowohlt-Verlag. S. 8.

das Wort Gewalt nicht zu sehr zu strapazieren, werden wir die Bedingung struktureller Gewalt zuweilen als soziale Ungerechtigkeit bezeichnen.“ ⁴⁵

2.6 Conclusio zu Begriffen der Gewalt

Es ist fraglich ob es sinnvoll ist so etwas wie eine allgemeine Definition von Begriffen zu suchen, da Menschen ihre Umwelt auf individuelle, subjektive Weise wahrnehmen und somit auch verschiedene Begriffsdefinitionen zur Beschreibung dieser Welt verwenden. Es geht viel mehr darum, klar auszuformulieren was mit dem jeweiligen Begriff gemeint ist. Demnach wird es in dieser Arbeit sowohl um physische Gewalt, als auch um psychische Gewalt und strukturelle Gewalt gehen.

Neben diesen Gewaltbegriffen gibt es noch zahlreiche weitere Begriffe von Gewalt, dessen Berechtigung ich nicht absprechen möchte. In dieser Arbeit finden sie jedoch keine Verwendung.

45 Galtung, Johan (1971): Gewalt, Frieden, Friedensforschung. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 55-104.

3 Gewalt – Macht – Herrschaft

In diesem Kapitel widme ich mich den Begriffen, Macht und Herrschaft und versuche sie von dem Begriff der physischen Gewalt, sowie voneinander abzugrenzen.

3.1 Max Weber

Max Webers Definition von Macht ist wohl eine der bekanntesten:

„Macht bedeutet [laut ihm] jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“⁴⁶

Bei Macht nach Weber, handelt es sich demnach um die Ausübung von personalisierter Macht die ein Mensch über andere Menschen besitzt, also um Macht als „power over people“. Dieses Verständnis von Macht unterscheidet klar zwischen mächtigen Menschen, welche die Macht haben, und Menschen, die sich der Macht unterwerfen.

Physische Gewalt ist hierbei ein Mittel um Macht auch gegen Widerstände durchzusetzen, es gibt aber auch andere Mittel dies zu tun. Weber schreibt hierzu:

„Der Begriff ‚Macht‘ ist soziologisch amorph. Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“⁴⁷

Im Grunde geht es bei Webers Machtdefinition um die Unterordnung des Willens der machtunterworfenen Personen unter den Willen der machtausübenden Person.

Niklas Luhmann präzisiert den Unterschied zwischen Macht, in Max Webers Sinne von „power over people“, und Gewalt folgendermaßen: Im Unterschied zur physischen Gewalt hat die/*/der Betroffene von Macht nach Luhmann eine Chance der Nutzung von Vermeidungsalternativen.

46 Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel I. Soziologische Grundbegriffe. § 16. Macht und Herrschaft. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7312.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

47 Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel I. Soziologische Grundbegriffe. § 16. Macht und Herrschaft. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7312.html>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2012.

„Gegen Menschen absichtlich angewandte physische Gewalt [...]“⁴⁸ bildet nach dieser Definition „[...]den nicht überbietbaren Grenzfall einer machtkonstituierenden Vermeidungsalternative“⁴⁹ und „[...] ordnet sich dem handlungsbezogenen Medium Macht dadurch zu, daß sie Handeln durch Handeln eliminiert[...].“⁵⁰

Physische Gewalt lässt die/*/den Betroffenen keine Alternative und ist auch nicht ignorierbar. Im Gegensatz dazu besteht Macht

„[...] in der Aufforderung seitens des „Machthabers“, eine bestimmte Handlungsoption zu wählen (eben jene von ihm vorgeschlagene), andernfalls würde der Machthaber eine Alternative ins Spiel bringen, welche der Machtunterworfenen normalerweise vermeiden möchte wegen der unangenehmen Konsequenzen; Macht besteht somit in dieser Möglichkeit der Drohung, wobei die Anwendung von Gewalt zu den Optionen des Machthabers gehört [...]“⁵¹

Es handelt sich bei dieser Definition von Macht demnach um die Möglichkeit des Machthabers/*/der Machthaberin einen der Macht Unterworfenen durch Drohung (physischer Gewalt, Strafen) zu einer erwünschten Handlung zu bewegen. Physische Gewalt ist demnach eine mögliche machtkonstituierende Vermeidungsalternative.

Der Begriff Macht ist für Weber „soziologisch amorph“, er ist nicht genau bestimmbar und schwierig bzw. nicht einzugrenzen.

Max Weber beschäftigt sich deshalb auch nicht genauer mit dem Begriff der Macht sondern stellt eine Typologie der Herrschaft auf. Herrschaft ist für Weber, als dauerhaft anerkannte, institutionalisierte und „legitime“ Sonderform von Macht, der präzisere und demnach auch der soziologisch wichtigere Begriff. Er definiert Herrschaft als *„[...] Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden [...]“⁵²*

Herrschaft hat, für Weber, eine sehr wichtige Funktion, indem sie gemeinschaftliches Handeln, eine Struktur, gibt und auf ein Ziel ausrichtet.

Herrschaft als institutionalisierte Macht bedeutet somit bei Weber Ordnung und Stabilität. Während, für ihn, Herrschaftslosigkeit Instabilität, Gewalt und Chaos bedeutet. Dieser Begriff von einer Ordnung stiftenden Herrschaft verneint die Möglichkeit einer Ordnung ohne Herrschaft. Er geht von der These aus, dass der

48 Luhmann, Niklas (1988): Macht. – 2. Durchges. Auflage. Stuttgart, S. 64f. zitiert nach Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 9.

49 Luhmann, Niklas (1988): Macht. – 2. Durchges. Auflage. Stuttgart, S. 64f. zitiert nach Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 9.

50 Luhmann, Niklas (1988): Macht. – 2. Durchges. Auflage. Stuttgart, S. 64f. zitiert nach Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 9.

51 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 10.

52 Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel I. Soziologische Grundbegriffe. § 16. Macht und Herrschaft. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7312.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

Mensch von Natur aus gewalttätig – Sinne von physischer Gewalt – ist. Diese physische Gewalttätigkeit kann dem Menschen nur durch eine stärkere, umfassendere physische Gewalt ausgetrieben werden. Gemeinschaftliches, zielgerichtetes Handeln ist, für Weber, mit diesem vermeintlichen Naturzustand des „[...] Kriege[s] aller gegen alle [...]“⁵³ klarerweise nicht möglich.

Weber unterscheidet

„[...] zwei polar einander entgegengesetzte Typen von Herrschaft [...]“: „Einerseits die Herrschaft kraft Interessenkonstellationen (insbesondere kraft monopolistischer Lage), und andererseits die Herrschaft kraft Autorität (Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht) [...]“⁵⁴

Die Bedeutung von ökonomischer Macht spielt in Webers Herrschaftssoziologie keine Rolle mehr. Vielmehr möchte er den Begriff Herrschaft „[...] in jenem engeren Sinn [...]“ gebrauchen, der „[...] identisch ist mit: autoritärer Befehlsgewalt.“⁵⁵

Dieser Herrschaftsbegriff setzt Gehorsam voraus, dieser Gehorsam muss jedoch nicht aus Angst vor Bestrafung kommen. Er kann auch aus Einsicht oder Freude am Gehorchen kommen:

„[Das] Handeln des Gehorchenden [soll dabei im wesentlichen so ablaufen] [...], als ob er den Inhalt des Befehls um dessen selbst willen zur Maxime seines Verhaltens gemacht habe, und zwar lediglich um des formalen Gehorsamsverhältnisses halber, ohne Rücksicht auf die eigene Ansicht über den Wert oder Unwert des Befehls als solchen.“⁵⁶

Nach Weber gehört ein „[...] bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen [...] zu jedem echten Herrschaftsverhältnis.“⁵⁷ Der Legitimitätsglaube der Beherrschten, welcher mit ihrem Gehorsam verknüpft ist, ist zentraler Bestandteil von Webers Herrschaftsdefinition. Ein nicht legitimes Herrschaftsverhältnis existiert bei Weber demnach nicht.⁵⁸

Weber unterscheidet

„Drei reine Typen legitimer Herrschaft

53 Vgl. Hobbes, Thomas (2006): Leviathan. Erster und zweiter Teil. München: FinanzBuch Verlag. S. 115.

54 Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)-Verlag. S. 542. Zitiert nach: Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.25.

55 Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)-Verlag. S. 544. Zitiert nach: Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.25.

56 Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel III. Die Typen der Herrschaft. 1. Die Legitimitätsgeltung. § 1. Definition der Herrschaft. Legitimität, Gehorsam. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7354.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

57 Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)-Verlag. S. 122. Zitiert nach: Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 26.

58 Vgl. Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.26f.

[...] Ihre Legitimitätsgeltung kann nämlich primär sein:

1. *rationalen Charakters: auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen ruhen (legale Herrschaft), – oder*
2. *traditionalen Charakters: auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen und die Legitimität der durch sie zur Autorität Berufenen ruhen (traditionale Herrschaft), – oder endlich*
3. *charismatischen Charakters: auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen (charismatische Herrschaft).“⁵⁹*

Weber bezieht die Legitimität von Herrschaft nicht auf ein System moralischer Normen, das ihr vorausgesetzt ist und das den normativen Maßstab bildet.

Weber „[...]setzt im Gegenteil am Faktum eines jeweils vorhandenen Legitimitätsglaubens an, ohne die Motive oder Gründe bewerten zu wollen [...].“⁶⁰

Webers Herrschaftsanalyse eignet sich um staatliche Herrschaftstypen zu klassifizieren, was mit ihm jedoch nur schwer möglich ist, ist das Problem der Grundlage von Herrschaft näher zu betrachten.

„Wenn Weber Herrschaft auf Legitimität zurückführt und diese wiederum auf den Glauben an Legitimität, stellt sich die Frage, worauf sich wiederum der Glaube gründet. Wie entsteht ‚Gehorchenwollen‘ und wie wird der Glaube an die Legitimität einer Herrschaftsordnung motiviert und stabilisiert?“⁶¹

Doch dies sind meines Erachtens nach zentrale Fragen um die Grundlagen unseres Gesellschaftssystems zu verstehen. Denn Herrschaft beruht eben nicht nur auf Zwang und der Angst vor Strafe, wie auch Weber richtigerweise erkennt. Luhmann erkennt in diesem Zusammenhang richtig, dass

„[...] Weber seinen Begriff der Legitimität im Hinblick auf die sozialen Prozesse, die Legitimität schaffen, und im Hinblick auf die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen, die das ermöglichen, nicht hinreichend ausgearbeitet hat [...]“⁶².

Ebenfalls zu problematisieren ist, dass sowohl bei Weber und auch bei Luhmann Macht und demnach auch Herrschaft auf konkretes, beobachtbares Entscheidungshandeln von Individuen beschränkt ist. Alle strukturell determinierten Phänomene von Macht und Gewalt, die als „natürliche Selbstverständlichkeiten“ wirken, werden damit ausgeklammert. In dieser Denkschiene ist es kaum möglich die Grundlagen der patriarchalen, kapitalistischen Gesellschaft zu kritisieren bzw. diese Gesellschaften auch nur als veränderbare Konstrukte

59 Weber, Max (1922): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel III. Die Typen der Herrschaft. § 2. Drei reine Typen legitimer Herrschaft. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7353.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

60 Lemke, Thomas (2007): *Gouvernementalität und Biopolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 28.

61 Lemke, Thomas (2007): *Gouvernementalität und Biopolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 28.

62 Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied/Berlin: Luchterhand-Verlag. S. 29. Zitiert nach: Lemke, Thomas (2007): *Gouvernementalität und Biopolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 28.

anzusehen. Anzumerken ist hier, dass dies auch wohl nicht in Webers Sinn lag, als er seine Herrschaftsana-lyse entwickelte.⁶³

3.2 Hannah Arendt

Eine andere Betrachtungsweise des Begriffes Macht findet sich bei Hannah Arendt. Sie definiert Macht folgendermaßen:

„Macht entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln. Über Macht verfügt niemals ein Einzelner; sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur solange existent, als die Gruppe zusammenhält. Wenn wir von jemand sagen, er ‚habe die Macht‘, heißt das in Wirklichkeit, daß er von einer bestimmten Anzahl von Menschen ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln.“⁶⁴

Des Weiteren unterscheidet Hannah Arendt Macht und physische Gewalt wie folgt:

„Macht und Gewalt sind Gegensätze: Wo die eine absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden. Gewalt tritt auf den Plan, wo Macht in Gefahr ist.“⁶⁵

„Der Extremfall der Macht ist gegeben in der Konstellation: Alle gegen Einen, der Extremfall der Gewalt in der Konstellation: Einer gegen Alle. Und das letztere ist ohne Werkzeuge, d. h. ohne Gewaltmittel niemals möglich.“⁶⁶

Die Unterscheidung von Macht und physischer Gewalt, als zwei sich in ihrer jeweils totalen Form ausschließenden Grundlagen von Herrschaft ist, meines Erachtens nach, sehr wichtig. Hier geht Arendt nämlich auf die Möglichkeit ein, dass ein*e durch die Gruppe legitimierte*r Herrscher*in eine Gewaltherrschaft über eine andere Gruppe von Menschen ausübt. In diesem Falle hat der Herrscher*/die Herrscherin zwar die Macht seiner Gruppe inne, über die von seiner*/ihrer Gewalt betroffene Gruppe übt er jedoch keine Machtherrschaft sondern eine Gewaltherrschaft aus. Verwirklicht wurde dies z.B. im Nationalsozialismus sowie im Stalinismus.

Hannah Arendts Definition von Macht geht neben der strikten Trennung von Macht und physischer Gewalt noch auf einen weiteren erwähnenswerten Punkt genauer ein. Nämlich die Ermächtigung des Machthabers*/der Machthaberin, also die Legitimierung, als Möglichkeit zur Veränderung der Macht- bzw. Herrschaftsverhältnisse.

Sie verneint die weberische Machtdefinition der individuellen Willensdurchsetzung eines Menschen gegenüber anderen Menschen.

63 Vgl.: Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 28f.

64 Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. 20. Auflage 2011. München: Piper-Verlag. S. 45.

65 Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. 20. Auflage 2011. München: Piper-Verlag. S. 57.

66 Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. 20. Auflage 2011. München: Piper-Verlag. S. 43.

Arendt ändert somit die Blickrichtung und zeigt eine konkrete Möglichkeit einer Veränderung der Herrschaftsverhältnisse. Denn die Macht des Herrschers/*/der Herrscherin ist nach ihr nur so lange existent, so lange sie von den Betroffenen akzeptiert wird. Wenn sich vormalig Unterdrückte zusammenschließen und eine Gegenmacht aufbauen verliert die Herrscherin /*/der Herrscher an Macht. Er/*/Sie hat jetzt nach Arendt nur die Option seinen Gewaltapparat einschreiten zu lassen und somit zwar die Herrschaft zumindest vorläufig aufrecht zu erhalten, jedoch seine/*/ihre Macht, zumindest partiell, zu verlieren, oder sich gegen physische Gewalt zu entscheiden und den Forderungen der selbstermächtigten Untertanen nachzugeben. Die Entscheidung für die Durchsetzung der Herrschaftsinteressen mit physischer Gewalt ist immer eine heikle, da sie nur solange erfolgreich sein kann solange der Gewaltapparat (Militär, Polizei) noch auf der Seite der Herrscherin/*/des Herrschers steht.

Doch Hannah Arendts Definition von Macht ist nicht so weit von Weber entfernt wie sie dies vielleicht wollte.

Herrschaft legitimiert sich bei Max Weber über die Anerkennung durch die Herrschaftsbetroffenen. Sie dreht den Spieß hier quasi um, indem sie die (fehlende) Legitimierung als Möglichkeit zur Veränderung ansieht und Macht niemals einer einzelnen Person – „Über Macht verfügt niemals ein Einzelner“⁶⁷ – sondern einer Gruppe von Menschen zuspricht.

Der Bereich der strukturell determinierten Phänomene von Macht und Gewalt kann mit Arendts Definition von Macht ebenso nicht benannt werden, wie mit Webers Definition von Macht und Herrschaft.

3.3 Michel Foucault

Michel Foucault geht es in seiner Machtanalyse nicht um eine totalisierende Theorie von Macht, vielmehr erforscht er* den Bereich der Machtbeziehungen und der in diesem Bereich wirkenden Machtmechanismen, Machtstrategien und Regierungstechnologien.

Foucault weist uns darauf hin, dass Macht nicht als Herrschaft eines Menschen bzw. einer Gruppe über andere gedacht werden sollte und dass sie auch nicht nur rein repressiv ist.

„Wenn sie nur repressiv wäre, wenn sie niemals anderes tun würde als nein sagen, ja glauben sie dann wirklich, daß man ihr gehorchen würde? Der Grund dafür, daß die Macht herrscht, daß man sie akzeptiert, liegt ganz einfach darin, daß sie nicht nur als neinsagende Gewalt auf uns lastet, sondern in Wirklichkeit die Körper durchdringt, Dinge produziert, Lust verursacht, Wissen hervorbringt, Diskurse produziert; man muß sie als ein produktives Netz auffassen, das den ganzen sozialen Körper durchzieht [...]“⁶⁸

Das Individuum ist nach dieser Definition Subjekt und Objekt der Macht, welche den gesamten sozialen Körper durchzieht und ich, wie ihm nachfolgenden Zitat ersichtlich wird, erst als Subjekt konstituiert.

67 Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. 20. Auflage 2011. München: Piper-Verlag. S. 45.

68 Foucault, Michel (1978): Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit. Berlin: Merveverlag. S. 35.

„Tatsächlich ist das, was bewirkt, daß ein Körper, daß Gesten, Diskurse, Wünsche als Individuum identifiziert und konstituiert werden, bereits eine erste Wirkung der Macht; es ist, wie ich glaube, eine seiner ersten Wirkungen. Das Individuum ist eine Wirkung der Macht und gleichzeitig [...] ihr verbindendes Element. Die Macht geht durch das Individuum, das sie konstituiert hat, hindurch [...].“⁶⁹

Außerdem muss nach Foucault von einer Allgegenwart der Macht ausgegangen werden, denn da *„[...] sie von überall kommt, ist die Macht überall [...].“⁷⁰*

Foucault unterscheidet erst in seinem Spätwerk zwischen Macht und Herrschaft:

„Man muß zwischen Machtbeziehungen als strategischen Spielen zwischen Freiheiten [...] und Herrschaftszuständen unterscheiden, die das sind, was man üblicherweise Macht nennt. Und zwischen beiden, zwischen den Spielen der Macht und den Zuständen der Herrschaft, gibt es Regierungstechnologien [...].“⁷¹

Demnach lassen sich drei Ebenen der Machtanalyse Foucaults unterscheiden:

Die grundlegende Ebene der Macht bilden die *„strategischen Spiele [...] mit denen die Individuen das Verhalten der anderen zu lenken und zu bestimmen versuchen [...].“⁷²* Diese Ebene ist auch nicht aufhebbar da es kein Außerhalb der Macht gibt:

„[...] ich glaube, dass es keine Gesellschaft ohne Machtbeziehungen geben kann, sofern man darunter Strategien begreift, mit denen die Individuen das Verhalten der anderen zu lenken und zu bestimmen versuchen [...].“⁷³

Doch Macht hat bei Foucault nichts mit Verfügungsgewalt über andere Menschen zu tun. Macht ist deshalb auch nichts „Böses“, das der Freiheit entgegengesetzt ist.

Macht und Freiheit sind, nach Foucault, vielmehr soziale Verhältnisse, die sich einander bedingen:

„Macht wird nur auf ‚freie Subjekte‘ ausgeübt und nur sofern diese ‚frei‘ sind. Hierunter wollen wir individuelle oder kollektive Subjekte verstehen, vor denen ein Feld von Möglichkeiten liegt, in dem mehrere ‚Führungen‘, mehrere Reaktionen und verschiedene Verhaltensweisen statthaben können. Dort wo die Determinierungen gesättigt sind, existiert kein Machtverhältnis; die Sklaverei ist kein Machtverhältnis [...].“⁷⁴

69 Foucault, Michel (1978): Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Macht. Berlin: Merveverlag. S. 38.

70 Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Band 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. S. 114.

71 Foucault, Michel (1985): Freiheit und Selbstsorge. Gespräch mit Michel Foucault. In: Becker, Helmut (Hrsg.): Freiheit und Selbstsorge. Frankfurt am Main: Materialis-Verlag. S. 26.

72 Foucault, Michel (1985): Freiheit und Selbstsorge. Gespräch mit Michel Foucault. In: Becker, Helmut (Hrsg.): Freiheit und Selbstsorge. Frankfurt am Main: Materialis-Verlag. S. 25.

73 Foucault, Michel (1985): Freiheit und Selbstsorge. Gespräch mit Michel Foucault. In: Becker, Helmut (Hrsg.): Freiheit und Selbstsorge. Frankfurt am Main: Materialis-Verlag. S. 25.

74 Foucault, Michel (1994): Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, Hubert/Rabinow, Paul: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Weinheim: Beltz/Athenäum-Verlag. S. 255.

Die zweite Ebene ist die der Herrschaftszustände. Herrschaft ist nach Foucault das Gegenteil von Freiheit. Zu Herrschaftszuständen kommt es dann, wenn es einem Menschen oder einer Gruppe von Menschen gelingt, „[...] ein Feld von Machtbeziehungen zu blockieren, sie unbeweglich und starr zu machen [...].“⁷⁵

Die Blockierung eines Feldes von Machtbeziehungen kann durch politische, militärische oder ökonomische Mittel geschehen. In einer solchen Situation kann es, laut Foucault, auch keine Freiheit geben:

*„Die Freiheit der Menschen wird niemals durch die Institutionen und Gesetze sichergestellt, die sie garantieren sollen. [...] Ich denke nicht, dass es jemals in der Struktur der Dinge etwas geben könnte, dass die Ausübung der Freiheit garantiert. Die Garantie der Freiheit ist die Freiheit.“*⁷⁶

Als dritte und letzte Ebene von Foucaults Machtanalyse sind die Regierungstechnologien zu nennen. Hierbei handelt es sich um regulierte Formen der Machtausübung, die über strategische Spiele hinausgehen, jedoch nicht die Dauerhaftigkeit und Fixiertheit der von Herrschaftszuständen annehmen.

Herrschaft ist vielmehr der Effekt von Regierungspraktiken, denn Regierungspraktiken blockieren Machtbeziehungen soweit, dass sie schließlich zu Herrschaftsbeziehungen werden.⁷⁷

Regierungstechniken koppeln Techniken der Selbstbeherrschung mit Herrschaftstechniken:

*„Man muß die Wechselwirkung zwischen diesen beiden Technikformen – Herrschaftstechniken und Selbsttechniken – untersuchen. Man muß die Punkte analysieren, an denen die Herrschaftstechniken über Individuen sich der Prozesse bedienen, in denen das Individuum auf sich selbst einwirkt. Und umgekehrt muß man jene Punkte betrachten, in denen die Selbsttechnologien in Zwangs- oder Herrschaftsstrukturen integriert werden. Der Kontaktpunkt, an dem die Form der Lenkung der Individuen durch andere mit der Weise ihrer Selbstführung verknüpft ist, kann nach meiner Auffassung Regierung genannt werden. In der weiten Bedeutung des Wortes ist Regierung nicht eine Weise, Menschen zu zwingen, das zu tun, was der Regierende will; vielmehr ist sie immer ein bewegliches Gleichgewicht mit Ergänzungen und Konflikten zwischen Techniken, die Zwang sicherstellen und Prozessen, durch die das Selbst durch sich selbst konstruiert oder modifiziert wird“*⁷⁸

75 Foucault, Michel (1985): Freiheit und Selbstsorge. Gespräch mit Michel Foucault. In: Becker, Helmut (Hrsg.): Freiheit und Selbstsorge. Frankfurt am Main: Materialis-Verlag. S. 11.

76 Foucault, Michel 1994 (1982): Espace, savoir et pouvoir. In: ders. Dits et Écrits IV. Paris: Gallimard/Seuil. S. 270-285. Zitiert nach Lemke, Thomas (2001): „Freiheit ist die Garantie der Freiheit“ – Michel Foucault und die Menschenrechte. In: Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik. 40. Jg. Heft 3. S. 270-276. Download auf der Seite: <http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/zeitschrbeitr.htm>. Zuletzt abgerufen am: 13.1.2012.

77 Vgl. (Hiness 1996: 98-107, Lazzarato 2000: 53-56). In: Lemke, Thomas (2001): Gouvernementalität. In: Kleiner, Marcus (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt am Main: Campus-Verlag. S. 108-122. Download auf der Seite: https://www.uni-frankfurt.de/fb/fb03/institut_3/tlemke/team/thomas_lemke/publikationen/buch_zeitschriftenbeitraege.html. S. 10f. Zuletzt abgerufen am 14.1.2012.

78 Foucault, Michel (1993): About the Beginning of the Hermeneutics of the Self. In: Political Theory 21. S. 203f. Übersetzt von und zitiert nach: Lemke, Thomas (2001): Gouvernementalität. In: Kleiner, Marcus (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt am Main: Campus-Verlag. S. 108-122. Download auf der Seite: https://www.uni-frankfurt.de/fb/fb03/institut_3/tlemke/team/thomas_lemke/publikationen/buch_zeitschriftenbeitraege.html. S. 11. Zuletzt abgerufen am 14.1.2012.

Neben Selbst- und Herrschaftstechniken nennt Foucault noch Produktionstechniken und Kommunikationstechniken als weitere Regierungstechniken.⁷⁹

Mit Foucault unterscheide ich in dieser Arbeit, den Bereich der Herrschaftsbeziehungen als institutionalisierte, verfestigte Machtbeziehungen von dem Bereich der strategischen Spiele der Macht, welche in jeder denkbaren, menschlichen Gesellschaft wirken.

79 Vgl. Lemke, Thomas (2001): Gouvernamentalität. In: Kleiner, Marcus (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt am Main: Campus-Verlag. S. 108-122. Download auf der Seite: https://www.uni-frankfurt.de/fb/fb03/institut_3/lemke/team/thomas_lemke/publikationen/buch_zeitschriftenbeitraege.html. S. 11. Zuletzt abgerufen am 14.1.2012.

4 Zur Herausbildung sowie „Verpolizeilichung“ des staatlichen Gewaltmonopols

Nach der klassischen völkerrechtlichen Definition besteht jeder moderne Staat aus einem Staatsvolk, einer Staatsgewalt und einem Staatsgebiet.⁸⁰

Laut dem Artikel 1 der Konvention von Montevideo soll jeder Staat folgende Eigenschaften besitzen:

- eine permanente Bevölkerung
- ein definiertes Territorium
- eine Regierung
- die Fähigkeit in Beziehung mit anderen Staaten zu treten.⁸¹

Nach Max Weber ist der Staat

„[...] diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes ... das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht‘ [...] und der moderne S. [Staat] ein ‚anstaltsmäßiger Herrschaftsverband‘ mit ‚rational gesetzter Verfassung, rational gesetztem Recht und einer an rationalen, gesetzten Regeln: >Gesetzen<, orientierten Verwaltung durch Fachbeamte‘, der zum Zweck der Monopolisierung der legitimen physischen Gewaltsamkeit ‚die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt [...].“⁸²

4.1 Das Gewaltmonopol des Staates

Das Gewaltmonopol des Staates gilt in allen modernen Staaten als notwendige Bedingung für das Funktionieren eines Rechtsstaates. Es besteht, nach Max Weber, in der ausschließlich staatlichen Organen zustehenden Legitimation, physische Gewalt auszuüben.

Die Anwendung physischer Gewalt ist, in westlichen Demokratien, seitens staatlicher Behörden nur dann legitim, wenn sie gesetzeskonform ist. Diese Gesetzeskonformität darf auch nicht in Notfällen wie Massenproteste oder Terroranschlägen aufgegeben werden. Das physische Gewaltmonopol des Staates soll, der Theorie nach, die Wahrung von Rechten und Freiheiten aller Staatsbürger*innen fördern indem es nichtstaatlicher Gewalt entgegentritt.⁸³

80 Hanspeter Neuhold/Waldemar Hummer/Christoph Schreuer (Hrsg.): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1 – Textteil. 4. Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. S. 135.

81 Vgl. Convention on rights and duties of states. Article 1. Online auf der Seite: http://avalon.law.yale.edu/20th_century/intam03.asp Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

82 Schmidt, Manfred G. (1995): Wörterbuch zur Politik. Stuttgart: Kröner-Verlag. S. 897.

83 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 11.

Das physische Gewaltmonopol des Staates ist, im Unterschied zu dem Begriff des Monopols in der Wirtschaft, „[...] immer unvollständig ist, weil es in der Gesellschaft immer Gewalt geben wird, die nicht von ihm ausgeht [...].“⁸⁴

Dieser Theorie, des legitimierten staatlichen Gewaltmonopols, liegt die Hobbsche These zugrunde, dass der „Mensch dem Menschen ein Wolf“ sei. Hobbes geht von einem Naturzustand als „[...] Kriege aller gegen alle [...]“⁸⁵ aus, welcher nur durch die absolute Herrschaft des „Leviathan“ beendet werden kann. Physische Gewalt kann der Gesellschaft, demnach, mit Luhmann gesprochen, nur durch physische Gewalt ausgetrieben werden.⁸⁶ Das Ziel ist demnach eine Pazifizierung der Gesellschaft durch Drohung und notfalls auch Ausübung von physischer Gewalt durch den staatlichen Gewaltapparat. Das dieses Konzept in der „Erziehung“ von Kindern schon längst aufgegeben wurde und als illegitime sowie kontraproduktive Gewalttat gilt, sollte zu denken geben. Trotzdem bildet diese Idee die Legitimationsgrundlage des staatlichen Gewaltmonopols und demnach, die zentrale Grundlage moderner Rechtsstaatlichkeit.

Das Gewaltmonopol des Staates kann, meiner Meinung nach, nur solange als relatives Monopol bestehen, solange es zumindest toleriert wird. Diese Toleranz muss jedoch nicht aus dem Gefühl der Legitimität des physischen Gewaltmonopols heraus entstehen, vielmehr kann sie, wie es in Diktaturen der Fall ist, auch aus Angst entstehen. Somit ist das Gewaltmonopol keineswegs an einen sog. demokratischen Rechtsstaat gebunden. Trotzdem hat die Etablierung des physischen Gewaltmonopols des Staates die Herausbildung der spezifischen Art der Demokratie, welche im derzeitigen Europa vorherrscht, sowie die spezifische Art des Wirtschaftens als globaler Kapitalismus erst ermöglicht.

4.1.1 Die Herausbildung des Gewaltmonopols des Staates

Nach Hannes Wimmer fällt die Entstehung des modernen Staates in Europa, mitsamt der Herausbildung des „legitimen“ Gewaltmonopols, mit der sogenannten Militärischen Revolution zusammen.

„Der moderne Staat [und somit auch dessen Gewaltmonopol] entsteht [nach Wimmer] als unbeabsichtigtes, ungeplantes Resultat der Anforderungen, welche sich vor allem aus der Eskalation der Kriegsführung seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ergaben.“⁸⁷

Von besonderer Bedeutsamkeit war in diesem Zusammenhang die Herausbildung stehender Heere. Wimmer datiert diesen Prozess, mit Verweis auf Michael Roberts, auf das Jahrhundert zwischen 1560 und 1660.⁸⁸ Das stehende Heer setzt, laut Wimmer, folgendes voraus:

„zeitlich – Kontinuität der Existenz der Armeen, keine zwischenzeitliche Auflösung mehr [...]“

84 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 11f.

85 Hobbes, Thomas (2006): Leviathan. Erster und zweiter Teil. München: FinanzBuch Verlag. S. 115.

86 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 8.

87 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 184.

88 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 159ff.

sachlich – Professionalisierung im Sinne von intensiver Ausbildung, Verberuflichung, Spezialisierung [...]

sozial – Rekrutierung aus allen Schichten der Gesellschaft, langsame Umstellung von Söldnerheeren auf nationale Heere; Disziplinierung [...] Kasernierung und soziale ‚Isolierung‘“⁸⁹

Nach dem Ende des Römischen Reiches bis zur Militärischen Revolution gab es in Europa keinen Staat⁹⁰ und somit auch kein staatliches Gewaltmonopol, sondern eine Adelherrschaft mit der Selbsthilfe in Form der Fehde als Gewaltordnung.⁹¹ Erst die Herausbildung stehender Heere änderten diese Gewaltordnung indem, es dadurch dass es sowohl real als auch symbolisch das

„[...] ‚überlegene Mittel physischer Gewalt‘ im Inneren des Landes [darstellte][...] und damit verhalf das Militär der modernen Staatlichkeit zum beanspruchten Monopol auf ‚Militarisierung‘ der Gewalt, verhalf mit Nachdruck der Durchsetzung von Verboten des Waffentragens und schließlich des Gebrauchs von Waffen bzw. von Gewalt, also der Durchsetzung des Anspruchs auf das Gewaltmonopol. Im Frühmodernen Staat ist das Militär zugleich eine Institution zur erfolgreichen Beanspruchung und Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates.“⁹²

Frankreich spielte nicht nur bei der Monopolisierung der physischen Gewalt eine „Vorreiterrolle“, sondern auch bei ihrer „Verpolizeilichung“. Bevor ich mich jedoch dem Thema der „Verpolizeilichung“ des physischen Gewaltmonopols des Staates widme, gilt es noch Norbert Elias Theorie des Zivilisationsprozesses zu beleuchten sowie, mit Hilfe von Foucault, zu kritisieren bzw. präzisieren.

4.1.1.1 Norbert Elias – Zivilisationsprozess

Norbert Elias Theorie des Zivilisationsprozesses baut auf Max Webers Herrschaftssoziologie auf und beschäftigt sich ebenfalls mit der gesellschaftlichen Entwicklung Europas. Elias beschäftigt sich jedoch nicht nur mit den politischen und ökonomischen, sondern ebenfalls mit den psychologischen Grundlagen von Herrschaft.

Nach Elias hatte der Prozess der „Zivilisierung“ zwei Komponenten, die gleichzeitig abliefen:

„Zivilisierung“ der Verhaltens- und Persönlichkeitsstrukturen hin zu einer wachsenden Affekt- und Triebkontrolle;

Veränderung gesellschaftlicher Strukturen durch die Herausbildung moderner Staaten sowie kapitalistischen Wirtschaftens.⁹³

89 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 187f.

90 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 159.

91 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 14.

92 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 188.

93 Vgl. Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 29.

In Bezug auf diesen „Zivilisierungsprozess“ ist es wichtig, dass Elias von folgender Annahme ausgeht: *„Der Kontroll- und Überwachungsstruktur in der Gesellschaft entspricht die Kontrollapparatur, die sich im Seelenhaushalt des Individuums herausbildet.“*⁹⁴

Der mittelalterliche Raubritter* war auf sein gewalttätiges Leben vorbereitet worden, er hatte es verinnerlicht und liebte den Kampf.⁹⁵ Nach Elias war in dieser Zeit *„[...] die Freude am Quälen und Töten anderer groß [...]“*⁹⁶

Elias geht davon aus, dass die Herausbildung des physischen Gewaltmonopols in Europa seit dem Mittelalter zu einer wachsenden sozioökonomischen Differenzierung und politischen Integration führte. Mit zunehmender Arbeitsteilung in der kapitalistischen Produktionsweise sowie der damit verbundenen gesellschaftlichen Interdependenz wuchs, nach Elias, auch die Abhängigkeit der Menschen untereinander. Dies machte die Ausbildung hervorsehbarer Verhaltensweisen der einzelnen Menschen erforderlich. Für das Funktionieren kapitalistischer Produktionsweise wurde es notwendig, dass sich Arbeiter*innen an einen Zeitplan hielten.⁹⁷

Als Bauern*/Bäuerinnen mussten sie zwar ihrem Lehnsherr* zu einer gewissen Zeit das Zehntel (und häufig auch mehr) abgeben. Ansonsten mussten sie sich nicht an eine gewisse Uhrzeit halten, zu der sie ihre Arbeit begannen, bzw. aufhörten.

Etwa ab dem 16. Jahrhundert begann dieser Prozess,

*„[...] in dessen Verlauf die ‚Spontaneität der unreflektierten Selbstzentriertheit‘ des Denkens und Fühlens zurückgedrängt wird, zunächst primär durch von außen auferlegte Zwänge und normative Erwartungen [...] im Laufe der Zeit aber diese äußeren Zwänge sukzessive internalisiert – bzw. in psychoanalytischer Terminologie, in das ‚Über-Ich‘ aufgenommen, wo sie in (fast) unbewusster Weise das Erleben und Handeln steuern.“*⁹⁸

Es handelte sich jedoch, nach Elias, nicht um einen geplanten Prozess hin zur Herausbildung moderner Staatlichkeit samt Kapitalismus. Vielmehr setzten, nach ihm, individuelle Handlungen im Zusammenspiel mit den Zwecksetzungen, Plänen und Intentionen anderer Handlungen eine Eigendynamik frei, dessen Ergebnis der „Zivilisationsprozess“ ist.

Es kam zu „Ausscheidungskämpfen“ an deren Ende es, nach Elias, dem König* gelang die physische Gewaltausübung zu monopolisieren.

94 Elias, Norbert (1976): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Band 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. S. 327f. Zitiert nach: Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.29.

95 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 282.

96 Elias, Norbert (1976): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Band 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag. S. 268f. Zitiert nach: Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 284.

97 Vgl. Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 30.

98 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 284.

Der Kriegsadel, welcher sich häufig nur durch Raubrittertum finanzieren konnte, wurde sowohl mit militärischer Gewalt bzw. deren Androhung, als auch durch ökonomische wie auch symbolische Privilegien an den königlichen Hof gezwungen. Er musste sich zwar dem König unterordnen, hatte jedoch einerseits keine ökonomischen Probleme mehr und war andererseits, nach dem König, allen anderen Bevölkerungsgruppen hierarchisch höher gestellt.⁹⁹

Der absolutistisch herrschende König und der Adel befanden sich in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis – dem sogenannten „Königsmechanismus“.

„[...] der König braucht den Adel, um sich vom aufstrebenden Bürgertum zu distanzieren, und er braucht die Ansprüche des Bürgertums, um den Adel eine reale Alternative zur bestehenden Machtkoalition vor Augen zu halten bzw. anzudrohen.“¹⁰⁰

Da der Adel, welcher vor allem aus Raubrittern* bestand, seinen Affekten und Trieben nicht mehr spontan nachgeben durfte, wurde er, laut Elias, zum höfischen gezähmten Adel. Dieser Prozess stellte nach Elias einen der zentralen Vorgänge des europäischen „Zivilisationsprozesses“ dar.

4.1.1.2 Michel Foucault – Genealogie des modernen Staates

Michel Foucaults „*Geschichte der Gouvernementalität*“ liegt, anders als bei Norbert Elias, keine einheitliche Entwicklungslogik zugrunde. Foucault, glaubt nicht an einen fortschreitenden Prozess einer Zivilisierung im positiven Sinne und damit auch nicht an die angebliche Triebhaftigkeit des Verhaltens der Raubritter* des Mittelalters. Viel eher war deren Verhalten ebenso ein Prozess ihrer Sozialisierung wie dies das sog. „zivilisierte“ Verhalten heutiger Menschen ist.

Foucaults „*Geschichte der Gouvernementalität*“ untersucht heterogene und diskontinuierliche Regierungspraktiken. Regierung bezeichnet bei Foucault die „*Führung von Menschen*“ im allgemeinen Sinne und nicht ausschließlich im Sinne der Ausübung staatlicher Herrschaft. Er unterscheidet „[...] *Regierung in ihrer politischen Form*“ von der *„Gesamtproblematik des Regierens im allgemeinen“*.¹⁰¹

Die *„Gesamtproblematik des Regierens im allgemeinen“* umfasst „[...] *die Regierung des Selbst, die Leitung der Familie, die Erziehung der Kinder, die Lenkung der Seele, aber auch die Führung eines Gemeinwesens oder eines Geschäftes.*“¹⁰²

Der moderne Staat ist nach Foucault das Ergebnis einer komplexen Verbindung zwischen „*politischer*“ und „*pastoraler*“ Macht. Die „*politische Macht*“ leitet sich aus der antiken Polis her und ist um die Terminologien Recht, Universalität, Öffentlichkeit usw. organisiert. Die „*pastorale Macht*“ ist hingegen „[...] *eine christlich-religiöse Konzeption, in deren Mittelpunkt die umfassende Führung der einzelnen steht.*“¹⁰³ Hierfür entwi-

99 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 285.

100 Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 285.

101 Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 35.

102 Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 35.

103 Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 35.

ckelte die Pastoralmacht „[...] Analysemethoden, Reflexions- und Führungstechniken, welche die Kenntnis der ‚inneren Wahrheit‘ der Individuen sicherstellen sollten.“¹⁰⁴ Die Beichte ist z.B. eine dieser Analysemethoden, deren Ergebnisse als Führungstechnik in Form der moralisierenden Predigt verwendet wurde und (lang nicht mehr so wirksam) wird.

Die pastoralen Führungstechniken haben, laut Foucault, Subjektivierungsformen ausgearbeitet, auf denen der moderne Staat sowie die kapitalistische Gesellschaft aufbauen. Das spezifische der

„[...] modernen, säkularisierten Formen von Regierung – der Regierung von Menschen im Unterschied zur Regierung von Seelen – besteht nach Foucault in einer gleichzeitigen Totalisierungs- und Individualisierungstendenz.“¹⁰⁵

Herrschaft funktioniert nach Foucault, ähnlich wie bei Elias, nicht nur durch Zwang und Repression, eine erfolgreiche Herrschaftsausübung setzt vielmehr die „Selbstbeherrschung“, sowohl auf Seiten der Regierten, als auch auf Seiten der Regierenden voraus. Regierungstechnologien koppeln, nach Foucault, Herrschaftstechniken mit Selbsttechniken.¹⁰⁶

Selbsttechniken und Herrschaftstechniken bedingen sich gegenseitig. Demnach existiert auch kein menschlicher Naturzustand, weder im Sinne eines „Krieges aller gegen alle“¹⁰⁷ noch im Sinne „gegenseitiger Hilfe“¹⁰⁸.

Vielmehr sind Menschen in der Lage sowohl kooperativ und gewalttätig, als auch unkooperativ und gewalttätig und, am wichtigsten, gewaltlos und kooperativ zu handeln. All dies können sie sowohl aus egoistischen, als auch aus altruistischen Gründen machen.

Es kommt sehr stark darauf an, was Menschen in ihrer, nie abgeschlossenen, Sozialisation für Erfahrungen machen. Wenn ich in einer Gesellschaft die Erfahrung mache, dass Gewalt oder Konkurrenz, der Schlüssel zu Anerkennung und Erfolg ist, dass das Erlangen und Ausüben von Herrschaft über Menschen das wichtigste, menschliche Ziel ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass ich danach handeln werde und versuchen werde mit allen denkbaren Mitteln eine Position zu erlangen, in der ich Herrschaft über Menschen ausüben kann. Und sei es nur in der Form einer willkürlichen Polizeikontrolle von mir unliebsamen Mitmenschen.

4.2 „Verpolizeilichung“ des Gewaltmonopols des Staates

Frankreich kennt bereits während des Ancien Regime als einziges Land moderne Sicherheitspolizeien. Erst im 19. Jahrhundert holten andere europäische Staaten diesen Modernisierungsvorsprung nach.¹⁰⁹

104 Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 36.

105 Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 36.

106 Vgl. Seite 25 in dieser Arbeit.

107 Vgl. Hobbes, Thomas (2006): Leviathan. Erster und zweiter Teil. München: FinanzBuch Verlag. S. 115.

108 Zu gegenseitiger Hilfe als Gegenthese zum Sozialdarwinismus vgl. Kropotkin, Peter (1908): Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt. Autorisierte deutsche Ausgabe. Leipzig: Theod. Thomas-Verlag.

109 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 301f.

Hauptgrund für die „Verpolizeilichung“ des physischen Gewaltmonopols des Staates war, dass der Einsatz des Militärs bei Demonstrationen, lokalen Rebellionen oder später auch Streiks einerseits viele Todesopfer forderte und diese Nachrichten andererseits, aufgrund der Entstehung sowie Expandierung einer freien Presse, innerhalb der Bevölkerung viel schnellere Ausbreitung fand und somit einen zumindest partiellen Legitimitätsverlust für die Herrschenden bedeuten konnte.

Ein weiterer Grund war die Berichterstattung der Presse, und hier insbesondere die Tageszeitungen, über besonders dreiste oder auch brutale Verbrechen. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung, sowie der Druck auf die Herrschenden stieg also durch die Herausbildung einer „Öffentlichen Meinung“ an, und die Herrschenden waren gezwungen gegenzusteuern.¹¹⁰

Die von Frankreich vorgelebte Lösung war die „Verpolizeilichung“ des Staates. Dies bedeutete jedoch nicht, dass mit der „Verpolizeilichung“ des Staates der Einsatz des Militärs im Inneren sofort aufhörte, er ging jedoch merklich zurück.

Für weite Teile der Bevölkerung war die Errichtung von Polizeien mit einer Steigerung der täglichen Kontrolle und Repression verbunden, weshalb sie ihr meist nicht viel Gutes abgewinnen konnten.¹¹¹

Für die Herrschenden war genau diese Kontrollmöglichkeit sowie die gleichzeitige Abnahme von Todesopfern durch Militäreinsätze im Inneren von entscheidendem Vorteil. Es wurde nun möglich in allen Teilen des Landes sichtbar zu beherrschen, sowie der Pastormalmacht, welche am Land die bei weitem einflussreicher war, die politische Macht entgegenzusetzen.

Die Entstehung moderner Staaten mitsamt der „Verpolizeilichung“ des Gewaltmonopols ermöglichte in Europa die Herausbildung der Herrschaftsform, die wir heute als repräsentative Demokratie mit kapitalistischer Wirtschaftsweise kennen. Ich würde jedoch nicht behaupten, dass es ohne diesen Vorgang nie eine Demokratie gegeben hätte. Es wäre meines Erachtens durchaus möglich gewesen, dass sich andere Formen von Demokratie entwickelt hätten. Außerdem stellt Herrschaft von Menschen über Menschen, meiner Meinung nach, nicht die einzig mögliche Form eines gesellschaftlichen Zusammenlebens dar und auch bei weitem nicht die beste.

Auch wenn dieser Punkt in dieser Arbeit nicht genauer ausgearbeitet werden kann, sei hier des Weiteren noch darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des europäischen Wohlstandes zu einem sehr großen Teil auf die Raubökonomie des Kolonialismus aufbaute. Auch heute haben die neokolonialen Abhängigkeitsverhältnisse einen entscheidenden Anteil an der Verteilung des Reichtums der Welt. Als Beispiel sei hier auf die fortlaufende Ausbeutung des Kongo seit der Kolonialzeit bis heute verwiesen. Sehr bekannt wurden in diesem Zusammenhang die Lebensbedingungen der Arbeitssklav*innen in den Coltanminen. Wer von dem

110 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 302f.

111 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 296.

abgebauten Coltan profitiert ist eindeutig, wenn wir bedenken für welche Produkte dieser Rohstoff benötigt wird: Mobiltelefone, Computer, Tablets usw.¹¹²

Dass der Kapitalismus nicht an die Herrschaftsform der Demokratie gebunden ist und dass die Polizei keine demokratische Institution ist, sondern vielmehr die jeweilig Herrschenden schützt und unterstützt, ist sehr eindrucksvoll an den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts und hier insbesondere am Nationalsozialismus zu sehen. Es sei hier auch noch darauf hinzuweisen, dass der Nationalsozialismus die Herrschaft nicht durch Putsch erreichte, dieser Versuch scheiterte, vielmehr durch den demokratischen Prozess der Wahl von Repräsentant*innen der Bevölkerung.

4.3 Polizei – Vertreterin des Gewaltmonopols

In den modernen demokratischen Staaten ist die Polizei, als Vertreterin des Gewaltmonopols des Staates, als einzige Institution rechtlich legitimiert im täglichen Umgang mit den „eigenen“ Staatsbürger*innen physische Gewalt anzuwenden.¹¹³

Die Aufgabe der Polizei und hier insbesondere der Sicherheitspolizei besteht in modernen Staaten darin geltendes Recht durch „[...] *Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr* [...]“¹¹⁴ physisch durchzusetzen. Die Polizei dient somit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Selbsthilfe ist den Staatsbürger*innen nur erlaubt, wenn ein Fall von Notwehr bzw. Nothilfe¹¹⁵ vorliegt und dies auch nur solange, bis die Polizei einschreiten kann.

Die rechtliche Grundlage für Sicherheitspolizeiliches Handeln in Österreich findet sich im Sicherheitspolizeigesetz (SPG)¹¹⁶. Folgende Paragraphen des SPG sind in dieser Arbeit von zentraler Bedeutung:

Vorrang der Sicherheit von Menschen (§ 28. SPG)

„Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor dem Schutz anderer Güter Vorrang einzuräumen.“¹¹⁷

112 Vgl. Pflüger, Tobias (2007): Der neue Kolonialismus. Export oder Ende der Demokratie? Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V. Tübingen. Download auf der Seite: www.imi-online.de/download/februar07-TP.pdf. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

113 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 257.

114 Jusline Österreich: § 5. SPG Besorgung des Exekutivdienstes. Absatz 3. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/5_Besorgung_des_Exekutivdienstes_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

115 Jusline Österreich: § 3 StGB. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/3_Notwehr_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

116 Vgl. Jusline Österreich: Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Online auf der Seite: https://www.jusline.at/Sicherheitspolizeigesetz_%28SPG%29_Langversion.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

117 Jusline Österreich: § 28. SPG Vorrang der Sicherheit von Menschen. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/28_Vorrang_der_Sicherheit_von_Menschen_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung (§ 28a SPG)

„(3) In die Rechte eines Menschen dürfen sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist und wenn entweder andere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen oder wenn ihr Einsatz außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht.“¹¹⁸

Verhältnismäßigkeit (§ 29. SPG)

„(1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- 1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;*
- 2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;*
- 3. darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;*
- 4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;*
- 5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, dass er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.“¹¹⁹*

Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen (§ 30. SPG)

„(1) Bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist der Betroffene

- 1. auf sein Verlangen von Anlass und Zweck des Einschreitens zu informieren;*
- 2. auf sein Verlangen von den Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Kenntnis zu setzen;*
- 3. berechtigt, eine Person seines Vertrauens beizuziehen;*
- 4. berechtigt, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.*

(2) Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Rechte von Zeugen, Beteiligten und Parteien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt.“¹²⁰

118 Jusline Österreich: § 28a. SPG Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung. Online auf der Seite: <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=193&paid=28a&mvp=35>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

119 Jusline Österreich: § 29. SPG Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/29_Verhaeltnismaeassigkeit_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

120 Jusline Österreich: § 30. SPG Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/30_Rechte_des_Betroffenen_bei_der_Ausuebung_von_Befugnissen_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Richtlinien für das Einschreiten (§ 31. SPG)

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, dass [...]

- 3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;*
- 4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;*
- 5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodass ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;*
- 7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;*
- 8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist, und dass er deren Verständigung verlangen kann.“¹²¹*

¹²¹ Jusline Österreich: § 31. SPG Richtlinien für das Einschreiten. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/31._Richtlinien_für_das_Einschreiten_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

5 *Cop culture* – Kultur der Gewalt

Die Forschungen des Soziologen Prof. Dr. Rafael Behr sind für die Untersuchung der *Cop culture* im deutschen Sprachraum von besonderer Bedeutung. Prof. Dr. Rafael Behr war als Polizist* in Hessen tätig, studierte anschließend Soziologie und ist jetzt als Leiter der Forschungsstelle Kultur und Sicherheit (FoKuS) der Hochschule der Polizei Hamburg tätig. Des Weiteren ist er an dieser Hochschule, Studiengangleiter für den Studiengang Polizei und auch an anderen Hochschulen im Bereich Organisationskultur, Empirische Polizeiforschung, Devianzforschung und soziale Kontrolle tätig. Darüber hinaus ist er Kernteam-Mitglied im Reformprojekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“¹²² der Österreichischen Polizei.¹²³

Aus diesem Grund bilden sie auch die Grundlage dieses Kapitels.

Es gibt des Weiteren bis heute noch keine expliziten Untersuchungen zum Thema der *Cop culture* der österreichischen Polizist*innen. Die Aussagen über *Cop culture* sind deshalb zum größten Teil aus Studien der deutschen Polizeiforschung entnommen. Da sich die deutsche Polizei nicht grundlegend von der österreichischen Polizei und der deutsche Staat nicht grundlegend vom österreichischen Staat unterscheidet, gelten die Untersuchungsergebnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die österreichische Polizei.

Cop culture ist „[...]die gelebte Kultur der handarbeitenden Polizisten.“¹²⁴ Der Begriff Kultur bezeichnet in diesem Zusammenhang „[...]den das ‚Wahrnehmen, Deuten und Handeln umgebende(n), gedeutete(n) und ausgeleuchtete(n) Sinnhorizont‘.“¹²⁵

Wichtig hierbei ist,

„[...]dass sich Kultur auf die Lebenspraxen von Individuen und Gruppen bezieht, genauer: auf die mit ihnen zusammenhängenden Verstehensformen und die daraus resultierenden Sinnkonstruktionen.“¹²⁶

Ihr gegenüber steht die in der Ausbildung erlernte und in der Polizeilichen Werbung verwendete offizielle Polizeikultur.

Dies lässt sich mit einem kurzen Blick auf die Ausbildungsstruktur der Polizei verdeutlichen. Polizeischüler*innen erlernen im ersten Teil ihrer Ausbildung an der Sicherheitsakademie theoretischen Leitlinien für ihr späteres polizeiliches Handeln. Sie „[...]sollen ein rechtstheoretisches Basiswissen und einsatztaktische und -techni-

122 Im Kapitel „Reformen/Verbesserungen“ findet sich genaueres über dieses Projekt des Bundesministerium für Inneres. Vgl. Seite 89 in dieser Arbeit.

123 Vgl. Hochschule der Polizei Hamburg: Professorinnen und Professoren. Professor Dr. Rafael Behr. Online auf der Seite: <http://hdp.hamburg.de/professoren/1952944/rafael-behr.html>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

124 Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 25.

125 Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 19.

126 Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 19.

sche Grundfertigkeiten erwerben.“¹²⁷ Danach folgt ein Praktikum in dem die zuvor erlernten theoretischen Grundlagen erstmals auf die Praxis polizeilichen Arbeitens treffen.

Wie wohl in allen Arbeitsbereichen besteht auch in der polizeilichen Arbeit ein Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Beamte*innen des exekutiven Außendienstes, oder mit anderen Worten *Street cops*,

„[...]ermöglichen ihnen [den Polizeischüler*innen] Erfahrungen im exekutiven Einschreiten und machen sie mit der Organisation und den Organisationsabläufen vertraut.“¹²⁸ Hierbei wird „[...] ein System gemeinsamer Werte und Auffassungen [die sogenannte *Cop culture*] von einer Polizistengeneration zur nächsten weitergegeben [...]“¹²⁹

Die männlich geprägte *Cop culture* bestimmt demnach die alltägliche Handlungsweise nach denen *Street cops* vorgehen. Wann es genug ist, z.B. mit dem Grad der Schmerzzuführung beim sog. Armhebel, wird nicht in der Sicherheitsakademie gelernt, sondern in der Praxis polizeilichen Handelns.¹³⁰

Polizistinnen* müssen dabei genauso wie ihre Kollegen* zumindest zu einem Teil Krieger-Männlichkeiten sein um einerseits ihre Arbeit als Exekutivorgan des staatlichen Gewaltmonopols durchführen zu können und andererseits um in der männlichen *Cop culture* akzeptiert zu werden.¹³¹ Umso physisch-gewaltbetonter der Einsatzbereich ist umso weniger Akzeptanz finden Polizistinnen* in diesen Einheiten bei ihren Kollegen* vor.¹³² Auch die Anzahl von Polizeibeamtinnen* ist in den physisch-gewaltbetonten Sondereinheiten demnach sehr gering. So hat das Einsatzkommando Cobra (EKO-Cobra) nur eine Polizistin* in ihren Reihen und die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA) überhaupt keine.

Street cops arbeiten an der Grenze zwischen innerhalb und außerhalb der Organisation. Innerhalb der Polizei bilden das bürokratische Gegenüber der *Street cops* die Sachbearbeiter*innen, welche neuerdings auch aus

127 .SIAK – Sicherheitsakademie: Polizeigrundausbildung. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/grundausbildung/E2c.aspx zuletzt abgerufen am 08.01.2012.

128 .SIAK – Sicherheitsakademie: Polizeigrundausbildung. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/grundausbildung/E2c.aspx zuletzt abgerufen am 08.01.2012.

129 Chan, Janet B. L. (2003): *Fair Cop – Learning the art of policing*. Toronto: University of Toronto Press. Zitiert nach: Schicht, Günter (2007): *Menschenrechtsbildung für die Polizei*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Download auf der Seite: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenrechtsbildung_fuer_die_polizei.pdf. S. 32. Zuletzt abgerufen am 08.01.2012.

130 Vgl. Behr, Rafael (2006): *Polizeikultur. Routinen-Rituale-Reflexionen. Bausteine der Theorie einer Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 78.

131 Hier sei nochmal darauf hingewiesen, dass es sich bei Männlichkeit sowie bei Weiblichkeit um das gesellschaftlich konstruierte, soziale Geschlecht (gender) handelt. Somit kann eine biologische Frau* natürlich männlich und ein biologischer Mann* weiblich sein. Darüber hinaus sind alle Varianten möglich. Es ist jedoch für eine Frau* schwerer männlich assoziierte, bzw. für einen Mann* weiblich assoziierte, Eigenschaften auszuleben, da wir alle durch unser biologisches Geschlecht in Rollenbilder gedrängt werden.

132 Schicht, Günter (2007): *Menschenrechtsbildung für die Polizei*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Download auf der Seite: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenrechtsbildung_fuer_die_polizei.pdf. S. 32f. Zuletzt abgerufen am 8.1.2012.

ehemaligen Postler*innen¹³³ rekrutiert werden, sowie die Führungsbeamten*innen. Sie arbeiten im Inneren und für das Innere der Organisation.

Im Unterschied zu den *Street cops* bei denen es sich um Sicherheitspolizeibeamten*innen handelt, sind die Sachbearbeiter*innen der Bau- oder Gesundheitspolizei keine Sicherheitspolizeibeamten*innen sondern Beamten*innen der sogenannten Verwaltungspolizei.

Im Fall der Postler*innen können Beamten*innen, die bei der Post nicht mehr gebraucht werden, jedoch pragmatisiert und somit unkündbar sind, nach einer Prüfungen in EDV, Rechtschreibung und Grammatik eine sechswöchige Umschulung machen um dann im inneren Verwaltungsdienst der Polizei arbeiten. Die Arbeit der Sachbearbeiter*innen in der Verwaltung sowie die Arbeit der Verwaltungspolizei unterscheidet sich von der Arbeit der *Street cops* erheblich, sie kommt eher der Arbeit der Kriminalpolizei näher. Die Leitungsbeamten*innen der Bundespolizeidirektionen so wie die Beamten*innen der Kriminalpolizei gehören jedoch sehr wohl der Sicherheitspolizei, sie werden dennoch von Seiten der *Street cops* nicht als „echte“ Polizisten* angesehen.

Unter dem Begriff Polizei sind in dieser Arbeit somit alle Bereiche der Sicherheitspolizei gemeint. Die Verwaltungspolizei ist dezidiert nicht Teil des Polizeibegriff dieses Textes.

Street cops identifizieren sich bevorzugt mit einem Männlichkeitstypus den Messerschmidt, unter Berufung auf Hunt, wie folgt beschreibt:

*„`brave and aggressive soldier who has mastered the art of violence`and, while the management cop is naive and caring, the `real cop`is `suspicious, cynical and maintains an emotional distance from the people he polices`(...). Only `feminine men`work inside units`- as opposed to `outside units`- such as juvenile law, research and planning, administration, and police academy administration. Thus, street cops construct a specific masculine type diametrically opposed to that of management“.*¹³⁴

In diesem Zitat findet sich das hegemoniale Männerbild innerhalb der *Street cops*, nämlich das der Krieger-Männlichkeit sowie deren Meinung über Polizist*innen im Innendienst. Die Titulierung als „feminine men“ also weibliche Männer gilt für Sachbearbeiter* genauso wie für die Leitungsbeamten*, welche die Männer* der polizeilichen Bürokratie repräsentieren. In der Meinung der *Street cops* sind sie weich und „unmännlich“, da sie keine Idee davon haben brauchen, was es heißt eine physische Konfrontation mit dem polizeilichen Gegenüber eingehen zu müssen. Sie repräsentieren für die *Street cops* die Polizeikultur, welche ihre Einsatzbereitschaft durch Regeln eher einschränken als unterstützen.

Dies gilt ebenso für Sachbearbeiterinnen*, nur dass Polizisten* und häufig auch Polizistinnen* unter ihnen es häufig nicht als persönlichen Makel ansehen, sondern, da es sich um Frauen* handelt, davon ausgehen, dass

133 Vgl.: Oliver Mark (2010): Vom Postler zum Polizisten in sechs Wochen. Karriere-Portrait. 22.2.2010. derStandard.at. Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1266541152670/Karriere-Portraet-Vom-Postler-zum-Polizisten-in-sechs-Wochen>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

134 Messerschmidt, J. W. (1993): Masculinities and Crime. Maryland. S. 179. Zitiert nach: Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 21.

sie weich sind, und somit nur in diesem Bereich ihre wahre Existenzberechtigung haben. Leitungsbeamtinnen* und Polizistinnen* auf der Straße und in Einsatzeinheiten haben es oftmals sehr schwer sich zu behaupten und müssen den Kollegen* erst ihre Autorität, welche hier mit Männlichkeit assoziiert wird, beweisen. Wie im Kapitel „*Der männliche Blick auf die Kollegin*“ des Buches „*Cop culture – Der Alltag des Gewaltmonopols*.“¹³⁵ Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei beschrieben, werden sie häufig nicht als vollwertige Kolleginnen* angesehen und müssen sich auch oftmals mit Sexismen auseinandersetzen.

Es ist keinesfalls so, dass die Krieger-Männlichkeit bei allen *Street cops* gleichstark ausgeprägt ist. Es müssen jedoch alle, um ihre Arbeit ausführen zu können, zumindest zu einem Teil Krieger-Männlichkeiten sein, und sie werden auch in der Außenwahrnehmung so gesehen. Des Weiteren ist anzumerken, dass *Street cops* keineswegs erst während ihrer polizeilichen Sozialisation zu mehr oder weniger ausgeprägten Krieger-Männlichkeiten werden. Es ist quasi eine Vorbedingung, eine Krieger-Männlichkeit zu sein, um auch nur auf die Idee zu kommen ein*e Polizist*in zu werden.

„Street cops orientieren sich am Ideal des maskulinen Mannes, der seine Arbeit auffasst als eine ‚... of the armed man of action fighting crime and criminals,‘¹³⁶ [...]. Sie können dabei weder unschuldig noch distanziert bleiben, das ist allen Polizisten (auch den Führungsbeamten) klar. Sie wissen, dass sie sozusagen im Dienste des staatlichen Gewaltmonopols in Situationen verstrickt werden können, die nicht nach der Dienstweisung (d.h. bürokratisch) zu lösen sind, dass sie sich notwendigerweise in einen Handlungszusammenhang einlassen, der in manchen Fällen Kriminalität (z.B. bei Übergriffen während einer Festnahme) genannt wird, in anderen Diskriminierung (z.B. bei der Konzentration von Personenkontrollen auf junge, dunkelhäutige Männer).“¹³⁷

Der *Cop culture* gegenüber steht, wie schon weiter oben beschrieben, die *Police culture* (Polizeikultur), also die vorgestellte und in der polizeilichen Selbstdarstellung nach außen getragene Gesamtidee der Polizei als Vertreterin des Gewaltmonopols des Staates. Das Männlichkeitsbild der Polizeikultur ist weitaus weniger aggressiv als das der *Cop culture* und wird vor allem von Beamtinnen des bürokratischen Innendienstes vertreten. Die „fehlende“ Aggressivität und zu enge Auslegung gesetzlicher Vorgaben wird von *Street cops* – und innerhalb der *Street cops* vor allem von Seiten der Sondereinheiten – häufig als störend und ihr Handeln beschränkend gesehen.¹³⁸

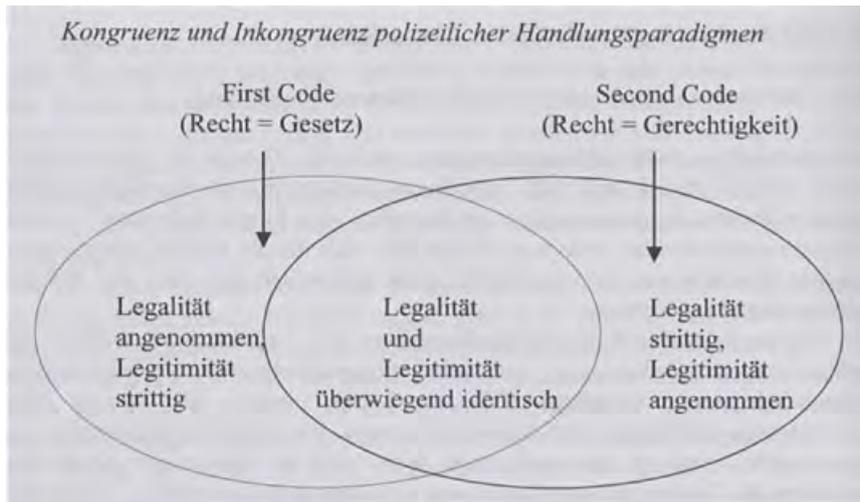
Rafael Behr beschreibt die Diskrepanz zwischen dem der *Cop culture* entsprechenden Handeln der *Street cops* und dem durch Gesetze sowie Richtlinien der Polizeikultur vorgegebenen Handlungsparadigmen wie folgt:

135 Vgl. Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 183ff.

136 Morris, A. (1987): *Women, Crime and Criminal Justice*. New York. S. 144. Zitiert nach: Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 21.

137 Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 21.

138 Vgl.: Behr, Rafael (2008): *Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 25



Behr, Rafael (2006): *Polizeikultur. Routinen-Rituale-Reflexionen. Bausteine der Theorie einer Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 74.

Neben dem Legalen und auch moralisch Legitimen Handeln von *Street cops*, gibt es also genauso Handeln bei dem die Legalität angenommen bzw. gegeben ist, jedoch die moralische Legitimität strittig ist. Ein Beispiel dafür ist struktureller Rassismus der Polizei, welchen ich in einem nachfolgenden Kapitel behandle.

Auf der anderen Seite steht polizeiliches Handeln, bei dem die Legalität zumindest strittig bzw. nicht gegeben ist, jedoch die Legitimität angenommen ist. Hierzu zählen alle Arten von bewussten Regelverletzungen, die in der jeweiligen Cop Culture als legitim angesehen werden. Dies kann in schwersten Fällen bis zur Folter und Tod eines von Polizeigewalt betroffenen Menschen gehen.

Auch wenn hier von *Cop culture* die Rede ist, handelt es sich dabei nicht um eine einheitliche Kultur der *Street cops*. Präziser muss hier von *Cop cultures*, mit jeweils unterschiedlichen Männlichkeitstypen, die Rede sein.

Folgende Männlichkeitstypen halte ich für die Analyse Polizeilichen Gewalthandelns von *Street cops* für besonders wichtig:

1. Krieger*
2. Schutzmann*
3. Idealist*/Falscher Idealist*

Rafael Behr beschreibt neben diesen zwei Männlichkeitstypen noch den Typus des Aufsteigers* und den des Homosexuellen*, diese sind für die Behandlung von polizeilichen Gewalttaten, meiner Meinung nach, jedoch keine relevanten Kategorien.

Auch wenn Frauen* in der Polizei noch immer weit in der Minderheit sind und darüber hinaus meistens auch nicht als polizeiliche Kämpferinnen* akzeptiert sind, ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es auch die Kriegerin*, die Schutzfrau*, die Idealistin*/falsche Idealistin* oder die Homosexuelle* in der Polizei gibt und sie nicht nur, weil sie biologisch eine Frau* ist, andere soziale Eigenschaften hat, als ein Polizist*.

5.1 Krieger-Männlichkeit

Die Krieger-Männlichkeit ist einerseits notwendig und andererseits gefährlich für das polizeiliche Handeln. Die Krieger-Männlichkeit ist auch in Friedenszeiten stets in der Lage und auch willens sein Leben und das von anderen zu riskieren. Auch wenn es bei der Polizei nicht primär um das Töten des Feindes geht, besteht jedoch immer die Möglichkeit, und vor allem das Wissen um die Möglichkeit, im Dienst einen anderen Menschen zu töten oder selbst getötet zu werden. Dies gehört zum Berufsbild der Polizei, auch wenn es im Alltag viel mehr um die Ausübung physischer Gewalt unterhalb der Tötung der*/des Betroffenen der polizeilichen Handlung geht.

Körperliche Gewalt ist ein zentraler Aspekt polizeilichen Handelns, jedoch, zumindest bei den meisten Polizist*innen, nicht Selbstzweck. Sie kämpfen aus der Überzeugung heraus, dass sie mit ihrem Einsatz andere Menschen oder sogar die gesamte Gesellschaft bzw. den Staat beschützen.¹³⁹ Dazu erwarten sie uneingeschränkte Unterstützung von Seiten der Kolleg*innen sowie auch der Vorgesetzten.

Die Krieger-Männlichkeit ist demnach eine gewaltfähige Männlichkeit, die Recht mit Herrschaft verbindet und beides nutzt um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Recht dient, in Augen der Krieger-Männlichkeit, nicht der Begrenzung polizeilichen Gewalthandelns, sondern für deren Ermöglichung und rechtliche Absicherung. Sie hätte gerne mehr Rechte um ihre Arbeit, in ihrem Sinne, besser ausführen zu können und bevorzugen Einsätze, in denen die formale Rechtslage relativ eindeutig ist und sie nicht mehr verhandelt werden muss. Sprache in Form der Androhung einer Maßnahme ist in ihren Augen ein notwendiges Übel um ihren Einsatz durchzuziehen.¹⁴⁰ Die Krieger-Männlichkeit identifiziert sich mit einem starken Staat. Diplomatie bzw. Verhandlungen sind in ihrem Auge eine Schwäche, die sich Führungsbeamt*innen nur erlauben können, weil es Krieger* der Sondereinheiten gibt, die im Notfall da sind.¹⁴¹

Krieger-Männlichkeiten haben wenig Interesse an sogenannten „Normalbürger*innen“, sie bevorzugen viel mehr Einsätze, bei denen sie nicht diskutieren und abwägen müssen, sondern einen Befehl ausführen kön-

139 Vgl.: Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 93.

140 Vgl.: Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 98.

141 Vgl.: Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 108.

nen. Dies ist auch der Grund, warum sich ausgeprägte Krieger-Männlichkeiten vor allem in Spezialeinheiten zusammenfinden. Krieger-Männlichkeiten teilen strikt in Gut und Böse ein und halten ihr Handeln prinzipiell für gut, da sie ihrer Meinung nach auf der richtigen Seite kämpfen.¹⁴²

Eine Krieger-Männlichkeit hinterfragt erhaltene Befehle während des Einsatzes nicht, sondern führt sie aus. Wenn ihr Handeln eine Verletzung oder den Tod des Gegenüber zur Folge hat, können sie das während des Einsatzes relativ gut verdrängen. Dies ist nach polizeilichen Kriterien auch notwendig, damit der Polizist*/die Polizistin handlungsfähig bleibt. Falls die Krieger-Männlichkeit die Legitimität ihres Handelns infrage stellt, tut sie dies nach dem Einsatz, und gesetzliche Vorgaben sind bei dieser Reflexion in der Regel nicht im Vordergrund.¹⁴³ Die Krieger-Männlichkeit hinterfragt, wie auch die meisten anderen Menschen, ihr Handeln primär nach eigenen Moralvorstellungen. Gesetze sind meist nur dann Bereich der Reflexion, wenn eine Verurteilung droht.

Dies soll jedoch keinesfalls heißen, dass die eigenen Moralvorstellungen frei von gesellschaftlichen Moralvorstellungen sind. Sie entwickeln sich durch Sozialisierung innerhalb der jeweiligen Gesellschaft. Aus diesem Grund haben gesellschaftliche Vorstellungen natürlicherweise einen gewissen Einfluss auf die persönlichen Moralvorstellungen, doch der Einfluss der näheren Umgebung des jeweiligen Menschen ist um einiges höher als eine übergeordnete, konstruierte „Gesamtmoral“ einer Gesellschaft. Gesetzestreue ist, meines Erachtens, für die meisten Menschen kein Grundwert (auch wenn sie dies nicht öffentlich zugeben würden), sondern ein Wert, der in Grundsatzpapiere geschrieben wird.

Der Krieger* lebt für den Kampf, was die Polizei zu nutzen weiß:

„Das hervorstechende Merkmal für die Polizei ist, dass ein kampfbetonter Hedonismus funktional tauglich gemacht wird für die institutionellen Erfordernisse [...]. Die Organisation gibt Gelegenheit zum Kampf, und sie gibt die Regeln vor, in denen er stattzufinden hat.“¹⁴⁴

Die Krieger-Männlichkeit ist eine Männlichkeitsform, die innerhalb der Polizei hegemoniale Wirkung hat und diese, meines Erachtens nach, so schnell nicht verlieren wird und kann.

5.1.1 Sondereinheiten der *Street cops* – Die „Elite“ der Krieger-Männlichkeit

Die Krieger-Männlichkeit ist bei *Street cops* insbesondere in Sondereinheiten wie dem Einsatzkommando Cobra (EKO-Cobra), der Einsatzeinheit WEGA oder den anderen Einsatzeinheiten (EE) besonders stark ausgeprägt.¹⁴⁵

142 Vgl.: Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 98.

143 Vgl.: Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 102.

144 Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 108.

145 Vgl. Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 30-43.

Die österreichischen Einsatzeinheiten setzen sich aus Polizist*innen zusammen, „[...] die für den großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst (GSOD) ausgebildet sind [...]“¹⁴⁶. Ihren Regeldienst versehen sie in Polizeiinspektionen, und im Bedarfsfall werden sie zu Großeinsätzen bei Fußballspielen, Demonstrationen oder Staatsbesuchen für den Ordnungsdienst eingesetzt. Wobei zumindest im Wiener Raum Greiftruppeeinsätze bei Demonstrationen meistens durch die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA) ausgeführt werden. Beamte¹⁴⁷ der WEGA sind für die Ausbildung der Mitglieder* der EEs zuständig, welche sich freiwillig für diesen Dienst melden.

Das Einsatzkommando Cobra (EKO-Cobra) ist vor allem für die Unterstützung der Kolleg*innen der Polizeidienststellen bei erhöhter bzw. hoher Gefährdungslage zuständig. Hierzu zählen, die Verhaftungen von gefährlichen Täter*innen, Einschreiten bei Geisellagen und Amokläufen, Erstürmung von Luftfahrzeugen, Personenschutzdienste, usw.¹⁴⁸

Die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA) und ihre Mitglieder werde ich in Folge als Paradebeispiel von Krieger-Männlichkeit näher betrachten.

In Österreich gibt es zwar kein direktes Gegenüber zu den deutschen Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) auf die sich Behr bei der Herausbildung seines Bildes der Krieger-Männlichkeit bezieht. Österreichische Einheiten die diesen am nächsten sind, sind die Einsatzeinheiten (EE) und sowie die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA). Wobei die WEGA auch Aufgaben übernimmt die in Deutschland eher dem Spezialeinsatzkommando (SEK) zukommen. Dazu gehört die Unterstützung bei Razzien, sowie der Begleit-, Transport und Objektschutz (bei erhöhtem Gefährdungsgrad) insofern diese Aufgaben nicht vom Einsatzkommando Cobra (EKO-Cobra) übernommen werden. Das EKO-Cobra ist das direkte Gegenüber des deutschen Spezialeinsatzkommandos (SEK). Zu den österreichischen Sondereinheiten WEGA und EKO-Cobra findet sich ein Überblick in: Öffentliche Sicherheit (2005): Sondereinheiten. Die neue WEGA. Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2005. S. 40f. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/09_10/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

146 Lattacher, Siegbert (2005): Einheiten für Ordnungsdienst. Artikel in: Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 12a/2005 Sondernummer. S. 55. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/12a/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

147 Bei der WEGA gibt es keine Frauen*. Offiziell deshalb, weil noch keine Frau* das strenge Auswahlverfahren bestanden hat. Zu vermuten ist hier jedoch, dass Frauen* in der WEGA nicht gewünscht sind und das Auswahlverfahren dementsprechend gestaltet ist. Vgl. hierzu http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/721119/Frauen-in-der-Polizei_Es-gibt-noch-viel-zu-tun?from=suche.intern.portal. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

148 Vgl. BM.I Bundesministerium für Inneres: Einsatzkommando Cobra. Aufgaben. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_EKO_Cobra/. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

5.1.1.1 WEGA – Krieger-Männlichkeit „par excellence“

Die Geschichte der Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA) geht bis ins Jahr 1928 zurück, als nach der Julirevolte und dem damit verbundenen Wiener Justizpalastbrand im Jahr 1927¹⁴⁹, die „Alarmabteilung“, aus der Reihe der Wiener Sicherheitswache, ins Leben gerufen wurde.¹⁵⁰

Nach dem Anschluss des austrofaschistischen Österreich an das nationalsozialistische Deutschland 1938 wurden die österreichischen Polizeieinheiten in die nationalsozialistische Struktur eingegliedert.

Im Jahre 1955 wurde innerhalb der Wiener Polizei erneut eine Bereitschaftsabteilung gegründet, welche 1959 den Namen „Alarmabteilung“ zurückbekam. Der Namen WEGA (Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung) wurde im Jahr 1989 als Funkrufname gewählt und so wird diese Spezialeinheit auch heute noch genannt.

Es gab bis heute mehrere Strukturreformen der WEGA, doch ihre Aufgaben haben sich nicht wesentlich geändert. Zu den Aufgaben der WEGA gehört der Einsatz von Greiftrupps, der Einsatz von Beweissicherungs- und Festnahmetrupps, sowie der Einsatz von sogenannten Sondereinsatzmitteln wie Wasserwerfer oder gepanzerte Räumfahrzeuge im Zuge von Demonstrationen bzw. Versammlungen.

Des Weiteren fährt die WEGA einen „Sektorwagendienst“ genannten Streifendienst und unterstützt „normale“ Polizist*innen bei Razzien und ist auch in Such-, Hilfs- und Rettungsaktionen eingebunden.¹⁵¹

Major Ernst Albrecht ist der derzeitige Leiter* der WEGA und als solcher auch für die Ausbildung der WEGA sowie der Einsatzeinheiten (EE) zuständig.¹⁵²

5.1.1.1.1 Albrechts Krieger*

Für idealen Krieger-Männlichkeiten der WEGA gilt das was Rafael Behr über die BFE schrieb:

„Die idealen Polizisten für die BFE sind männlich, strotzen vor Kraft, sind groß, zwischen 25 und 30 Jahre alt, haben Armee- und Lebenserfahrung, sie kommen Filmfiguren wie Rambo und Van Damme viel näher als

149 Ende Jänner 1927 kam es im burgenländischen Schattendorf zu einem Zusammenstoß zwischen Mitgliedern* der Frontkämpfervereinigung und Mitgliedern* des Republikanischen Schutzbundes. Im Zuge dessen wurde ein Kind und ein Kriegsveteran*, die beide der sozialdemokratischen Partei zugerechnet wurden, von Mitgliedern* der Frontkämpfervereinigung erschossen. Im nachfolgenden Prozess wurden die Täter* freigesprochen, woraufhin es zu Demonstrationen gegen dieses Urteil kam, infolgedessen der Justizpalast angezündet wurde. Die Erteilung des Schießbefehls durch den damaligen Polizeipräsident J. Schober führte zu 89 toten Demonstrant*innen und 4-5 toten Polizisten. Vgl. Leser, Norbert/Sailer-Wlasits Paul (Hrsg. 2002): 1927 – als die Republik brannte. Von Schattendorf bis Wien. Eine Analyse. Wien-Klosterneuburg: EDITION VA BENE.

150 Vgl. Riegler, Thomas (2011): Im Fadenkreuz: Österreich und der Nahostterrorismus 1973 bis 1985. Veröffentlichung der Vienna University Press. Göttingen: V&R unipress GmBH-Verlag. S. 37.

151 Vgl. BM.I Bundesministerium für Inneres (2010): Bundespolizei. WEGA: Sondereinheit für ein Mehr an Sicherheit in Wien. Presseausendung. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx?id=745166616D6B6A6C73316B3D&page=0&view=1. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

152 Vgl. Öffentliche Sicherheit (2005): Sondereinheiten. Die neue WEGA. Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2005. S. 40f. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/09_10/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

den echten Polizisten und Polizistinnen oder gar denen in den aktuellen Werbebroschüren (dort sind sie jung, adrett, gut aussehend, lässig aber vital, offen und freundlich). (Fußnote: Die BFE wurde und wird nachhaltig von ihrer jeweiligen Einsatzleitung geprägt. [...])“¹⁵³

Dies sind auch die Hauptattribute nach denen sie ausgewählt werden, und somit ist es nicht wirklich verwunderlich, dass WEGA Beamte* in Anabolikaschmuggel involviert waren.¹⁵⁴ Es sei hier noch hinzugefügt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Polizisten* der WEGA Anabolika zu sich nehmen, doch der Körperkult nimmt eine zentrale Stellung in der Krieger-Männlichkeit ein.

WEGA-Beamte* haben zuvor zumindest ein Jahr exekutiven Außendienst versehen und ein physisches sowie psychisches Auswahlverfahren bestanden. Hierbei wird unter anderem überprüft ob der*/die jeweilige Bewerber*in unter Stress noch einsatztauglich ist, was vor allem heißt, Befehle weiter ausführen kann. Die Schießleistung spielt ebenfalls eine große Rolle bei dem Auswahlverfahren für die WEGA.

Einen großen Einfluss auf die Arbeit der WEGA hat somit der jeweilige Ausbildungsleiter* (und viel. auch irgendwann die Ausbildungsleiterin*) und auch für die Auswahl der Beamt*innen¹⁵⁵ ist er* (sie*) zumindest mit-zuständig.

Wie schon weiter oben geschrieben hat Major Ernst Albrecht diesen Posten. Er ist jedoch nicht nur für die Ausbildung zuständig, sondern leitet WEGA-Einheiten auch bei realen Einsätzen. Der*/Die jeweilige Leiter*in einer solcher Einheiten kann, nach Behr, „[...]sowohl positiv wie negativ ihre Beamten viel mehr steuern, als in regulären Einsatzeinheiten.“¹⁵⁶

Mitglieder* der WEGA sind, vor allem bei Demonstrationen, immer wieder durch unverhältnismäßige Gewalt bei der Durchführung von Einsätzen aufgefallen.¹⁵⁷

Bei Personalvertretungswahlen erreichte die FPÖ-nahe AUF regelmäßig gute Ergebnisse in den Reihen der WEGA. So erreichte die AUF bei den Personalvertretungswahlen der Exekutive 2009 die Mehrheit, und somit den Vorsitz im Dienststellenausschuss. Dies schaffte sie im selben Jahr nur im Stadtpolizeikommando Landstraße, in der sie sogar die absolute Mehrheit erreichte, sowie beim Polizeianhaltezentrum, beim LVT-Wien (Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien), sowie dem Stadtpolizeikommando

153 Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 109f.

154 Im Jänner 2002 wurden zwei WEGA-Beamte* beim Schmuggel von Anabolika über die tschechisch-österreichische Grenze erwischt. Im nachfolgenden Prozess waren sie geständig, bei 16 Fahrten insgesamt ca. 3 Tonnen Anabolika, dessen Schwarzmarktwert auf ca. 3,3 Mio. geschätzt wurde, geschmuggelt zu haben. Vgl. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II/_01143/fnameorig_050591.html. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

155 Zumindest in der Theorie ist es auch Frauen* gestattet in der WEGA tätig zu sein. Bis jetzt gab es jedoch, wie schon weiter oben angemerkt, noch nie eine Frau* innerhalb dieser Einheit.

156 Vgl. Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 36.

157 Vgl. Folgende Kapitel in dieser Arbeit: „Ein Krieger* schlägt zu – Ernst Albrechts ‚Amtliche Watschn‘“, Seite 50ff., sowie „Bakari J. – Folter durch WEGA-Beamte*“, Seite 64ff. und „Fallbeispiel: Donnerstags-/Opernballdemonstration 2001“, Seite 81ff.

Ottakring.¹⁵⁸ Rechtsradikales Gedankengut ist demnach in den Reihen der WEGA stark vertreten, und es ist nahelegend, dass eine rassistische Grundhaltung der beteiligten Polizist*innen zumindest mitverantwortlich für die Taten war.

5.2 Schutzmann-Männlichkeit

Die Schutzmann-Männlichkeit ist innerhalb der Polizei kulturell nicht hegemonial, jedoch, laut Behr, die quantitativ häufigste Männlichkeitsdarstellung.

Die Schutzmann-, bzw. Beschützer-Männlichkeit bezieht sich auf und identifiziert sich mit ihrer lokalen Gemeinde und sieht ihren Auftrag nicht, wie die Krieger-Männlichkeit in der Bekämpfung des Bösen und dem Schutz des Staates. Sie sieht ihren Auftrag vor allem in der Friedensstiftung bei Alltagssituationen und setzt dabei mehr auf verbale Konfliktlösungsstrategien als auf physische Gewalt.¹⁵⁹

Das heißt aber nicht, dass Schutzmann-Männlichkeiten gar nicht auf Gewalt setzen, viel mehr unterscheiden sie zwischen zielgerichteter physischer Gewalt und Prügeln. Sie wissen jedoch auch, dass ihre Gewalttätigkeit nicht immer als gesetzeskonform angesehen werden kann, wenn sie sie z.B. als Erziehungsmittel einsetzen. Für sie ist es jedoch wichtig, dass man/*/frau weiß, „wann Schluss ist“, und welches Mittel wann zum gewünschten Erfolg führt. Ein solches Mittel kann jedoch auch eine Ohrfeige, ein Tritt oder ein Faustschlag sein.

Schutzmänner/*/Schutzfrauen wissen, wie sie ihr Handeln rechtfertigen können und was sie zu sagen haben, falls es zu einer Anzeige kommt. Schutzmann-Männlichkeiten haben für sich selber schlüssige und relativ genaue Vorstellungen, wann sie Gewalt und auch in welcher Form sie Gewalt einsetzen und unterscheiden dies von enthemmter, exzessiver, physischer Gewalt.¹⁶⁰

Der Schutzmann/*/Die Schutzfrau „[...] verkörpert die konservativen Werte des Erhalts einer gemeindlichen Ordnung und steht gleichzeitig vor der Aufgabe, sich im Apparat einzurichten, die bürokratischen Vorgaben zu beachten.“¹⁶¹

5.3 Idealist-Männlichkeit

Rafael Behr nennt noch einen weiteren Männlichkeitstypus, den ich für die Analyse des Problems der Gewalt innerhalb der Polizei für zentral halte: die Idealist-Männlichkeit.

158 Vgl. APA-OTS (27.11.2009): FPÖ-Gudenus zu PV-Wahlen Exekutive: Freiheitliche Personalvertretung AUF hat exzellentes Ergebnis geschafft! Online auf der Seite: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091127_OTS0110/fpoe-gudenus-zu-pv-wahlen-exekutive-freiheitliche-personalvertretung-auf-hat-exzellentes-ergebnis-geschafft. Zuletzt abgerufen am 18.01.2012.

159 Vgl. Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 123.

160 Vgl. Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 132.

161 Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 134.

Den Idealist*/Die Idealistin kann es in jeder Einheit geben. Sie*/Er setzt sich am intensivsten mit der Frage des ethisch richtigen Handelns der Polizei auseinander und stellt somit für die *Cop culture* eine Gefahrenquelle dar. Aus der Warte von anderen *Street cops* handelt es sich deshalb eher um einen falschen Idealisten*/eine falsche Idealistin, da es sein könnte, dass er*/sie Übergriffe meldet und/oder in einem Verfahren gegen die Kolleg*innen aussagt. Die Idealistin*/der Idealist ist aus rechtlicher Sicht eine unterstützenswerte Person. Sie hat jedoch mit größeren Problemen in der jeweiligen Einheit zu tun, falls sie, was sehr wahrscheinlich ist, den *Code of silence* einmal bricht, denn dann begeht sie in den Augen der Kolleg*innen Verrat und wird zum „Kammeradenschwein“. ¹⁶²

5.4 *Cop culture* als Erklärungsmöglichkeiten für polizeilichen Übergriffe

Die Handlungsregeln der *Cop culture* richten sich, wie schon zuvor beschrieben, primär danach, was für den jeweiligen Einsatz von Nutzen ist oder als nützlich erachtet wird und erst sekundär nach den gesetzlichen Vorgaben, welche außerdem oft noch einen großen Handlungsspielraum bieten. Wichtig ist des Weiteren, dass das Empfinden prinzipiell im Recht zu sein ebenfalls ein zentraler Bestandteil von *Cop culture* darstellt.

Der primäre Vorrang der *Cop culture* gegenüber dem Gesetz, der Handlungsspielraum den die Gesetzesgrundlage offenlassen und das Empfinden prinzipiell im Recht zu sein kann relativ schnell zu Überschreitungen der Verhältnismäßigkeit führen. Vor allem wenn es sich beim den beamtshandelten Personen um Menschen handelt, welche nicht den Respekt des Polizisten*/der Polizistin habe. Dies gilt sehr häufig für Menschen aus Randgruppen der Gesellschaft wie etwa Menschen, die keine „weiße“ Hautfarbe haben, oder Obdachlose. Es gibt hierbei nur äußerst selten Idealist*innen unter den *Street cops* die es bei solchen alltäglichen Vorkommnissen Wert finden, ihren Status in ihrer Einheit aufs Spiel zu setzen, indem sie den Vorfall melden oder in einem Verfahren gegen Kolleg*innen aussagen.

Im folgenden werde ich auf einige Fallbeispiele eingehen, die Übergriffe beschreiben, bei denen das Konzept der *Cop culture* eine Erklärungsmöglichkeit bietet.

5.4.1 Ein Krieger* schlägt zu – Ernst Albrechts „Amtliche Watschn“

Nach der Donnerstags-/Opernballdemonstration 2001 ging ein Bild durch die Presse: Es zeigt einen Polizisten* höheren Ranges ¹⁶³ unmittelbar nach dem er* einen Demonstranten* ins Gesicht geschlagen hat. ¹⁶⁴ Die mediale Aufmerksamkeit war wohl deshalb so groß, weil auf diesem Bild offensichtlich war, von wem die physische Gewalt ausging, und dass es sich bei dem Gewalttäter nicht um irgendeinen Beamten* handelte, sondern um Hauptmann Ernst Albrecht, einen WEGA-Einsatzleiter* und Ausbilder*. Der Demonstrant*, Peter Rosenauer, und Ernst Albrecht lieferten sich zuvor einen verbalen Schlagabtausch. ¹⁶⁵

162 Vgl. Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 157f.

163 Dies ist aufgrund des Rangabzeichens, der sog. Distinktion, ersichtlich.

164 http://www.kawei.at/members.chello.at/karl.weidinger/ws_rosenauer.jpg. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

165 Vgl. Weidinger, Karl: „Südschwedenfreund“. Online auf der Seite: http://www.kawei.at/site_vo_print_rosenauer.htm. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Bei der WEGA handelt es sich, wie schon beschrieben, um eine Spezialeinheit der *Street cops*, die die Elite der Krieger-Männlichkeit der Wiener Polizei darstellt. Es ist zu vermuten, dass sich Ernst Albrecht von Peter Rosenauer provoziert fühlte und glaubte, vor seiner Einsatzgruppe das Gesicht wahren zu müssen. Somit handelte Ernst Albrecht, nach der Cop Culture der WEGA und ließ die Verhältnismäßigkeit außen vor. Hinzuzufügen ist hier des Weiteren noch, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass sich Ernst Albrecht und Peter Rosenauer schon von früheren politischen Aktionen kannten und somit persönliche Antipathie eine Rolle gespielt haben könnte.¹⁶⁶

Viel gewalttätiger, als Albrechts „Watschn“, war jedoch das Vorgehen danach. Ernst Albrecht ließ unmittelbar nach diesem Vorfall seine WEGA-Polizisten* auf die Demonstrant*innen losstürmen. Offiziell handelte es sich um eine „Abdrängung“, da ca. 10 Demonstrant*innen relativ gleichzeitig mit der Auseinandersetzung zwischen Albrecht und Rosenauer versuchten, „Tretgitter“ von der Absperrung wegzuziehen und mit Gegenständen Richtung Polizei warfen. Bei dieser „Abdrängung“ gab es mehrere verletzte Demonstrant*innen und Passant*innen.¹⁶⁷ Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Gewaltausbruch der Polizei und der Auseinandersetzung zwischen Albrecht und Rosenauer ist zu vermuten, da Albrecht, als Einsatzleiter, den Befehl für die Stürmung erteilen musste.

Die Ohrfeige wurde von der Bundespolizeidirektion Wien als Waffengebrauchs-Meldung an das Gericht weitergeleitet, hatte jedoch keinerlei negative Konsequenzen für Albrecht. Vielmehr ist Ernst Albrecht die Karriereleiter hinaufgestiegen. Heute ist er, wie schon weiter oben geschrieben, Major und Leiter* der Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung sowie dessen Ausbildungsleiter.¹⁶⁸

5.4.2 Rassistische Beschimpfung durch Schutzmänner* ohne die Rückendeckung eines Idealisten*

Tuncay Caliskan versuchte, nachdem er von einem betrunkenen Mann* mit einem Baseballschläger bedroht wurde auf einem Wachzimmer Anzeige erstatten. Doch anstatt die Anzeige aufzunehmen wurde Caliskan beschimpft. Dem Angreifer, der Caliskan bis vors Wachzimmer verfolgte, wurde der Baseballschläger abgenommen um ihn daraufhin wegzuschicken. Alle außer einer der anwesenden Polizist*innen titulierte Caliskan mit Worten wie „Scheiß Kanak“ und „Tschusch“. Der abgenommene Baseballschläger wurde tagelang in der Polizeistation verwahrt, und einer der Polizist*innen hat angeblich sogar vorgeschlagen ihn „wegzuschmeißen“.

166 Vgl. Weidinger, Karl: „Südschwedenfreund“. Online auf der Seite: http://www.kawei.at/site_vo_print_rosenauer.htm. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

167 Vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend berichtete Übergriffe von Polizisten/innen auf Journalisten/innen, Passanten/innen sowie Teilnehmer/innen der Demonstration am Abend des 22. Februar 2001. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/JJ_02437/fnameorig_000000.html. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

168 Vgl. Öffentliche Sicherheit (2005): Sondereinheiten. Die neue WEGA. Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2005. S. 40f. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/09_10/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

Der Baseballschläger tauchte, dann einige Zeit später doch noch auf und diente in dem Verfahren gegen die Polizist*innen als Beweis für ihren Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)¹⁶⁹.

Da es sich bei Caliskan nicht um einen durchschnittlichen Menschen mit türkischen Vorfahren handelte, sondern um einen zweifachen Olympiateilnehmer* für das österreichische Taekwondo-Team, wurde über seinen Fall in den Medien ausführlich berichtet. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätte dieser Vorfall, der wohl keine Besonderheit auf dieser Polizeiwache darstellte, relativ sicher keine allzu große Aufmerksamkeit hervorgerufen. Dies ist auch daran zu sehen, dass sich einige der angeklagten Polizisten* über den zu großen Pessedruck ärgerten, der, ihrer Meinung nach, erst zur Verhandlung führte.

Doch verantwortlich für die Verurteilung von zwei der angeklagten Polizist*innen, waren nicht alleine die Presseberichte und der wieder aufgetauchte Baseballschläger, sondern ein ebenfalls angeklagter Kollege*, der seine eigenen Moralvorstellungen über die der *Cop culture* stellte und sich nicht an den *Code of silence* hielt. Dieser sagte aus, dass Caliskan den Beamt*innen gegenüber nicht aggressiv aufgetreten wäre. Vielmehr wäre ein Kollege* „von Haus aus dem Antragsteller gegenüber negativ eingestellt gewesen [...]“¹⁷⁰. Dieser Beamte* hat laut dem Polizisten* „[...] Worte verwendet, die man Parteien gegenüber nicht sagen sollte“¹⁷¹ und sich dazu „[...] entschlossen, keine Amtshandlung zu führen, sondern Herrn Caliskan zu beschimpfen [...]“¹⁷². Darauf angesprochen, warum auch er die Meldung unterzeichnete, die laut ihm „[...] nur am Rande mit der Wirklichkeit [...]“¹⁷³ zu tun hatte, antwortete er: „Es ist natürlich so, dass man bei der Polizei etwas deckt, solange es geht.“¹⁷⁴

Verurteilt wurde sowohl der Beamte*, der laut seinem Kollegen* und Caliskan verweigerte die Amtshandlung durchzuführen, sowie der Polizist*, der sich durchgerungen hatte, der Version seiner Kolleg*innen zu widersprechen. Sie bekamen bedingte Strafen von sechs bzw. acht Monate für Missbrauch der Amtsgewalt. Von dem Vorwurf der Beleidigung nach § 115 StGB¹⁷⁵ wurden alle Polizist*innen freigesprochen. Der Haupttäter*

169 Vgl. Jusline Österreich: § 302 StGB Mißbrauch der Amtsgewalt. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/302_Mi%C3%9Fbrauch_der_Amtsgewalt_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

170 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

171 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

172 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

173 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

174 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

175 Vgl. Jusline Österreich: § 115 StGB Beleidigung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/115_Beleidigung_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

deshalb, weil sich, nach Ansicht des Gerichtes, während seiner Beschimpfungen noch nicht genügend Personen im Wachzimmer befanden um den Tatbestand einer Beleidigung zu erfüllen. Die mitangeklagte Polizistin* und der Wachkommandant, denen Caliskan ebenfalls rassistische Beleidigung vorwarf, wurden im Zweifel freigesprochen.

Bei den am Vorfall Beteiligten handelte es sich um klassische Vertreter*innen der Schutzpolizei. Diese Beamte*innen sind für die klassische Polizeiarbeit der *Street cops* da. Sie sollten für unmittelbare Gefahrenabwehr bzw. Kriminalitätsbekämpfung sorgen. Behr nennt diesen Typus eines *Street cops*, wie weiter oben beschrieben, Schutzmann*-Männlichkeit.

Der Polizist*, der sich laut Caliskan als einziger ihm gegenüber korrekt verhalten hat, tat sich jedoch auch nicht leicht gegen seine Kolleg*innen auszusagen und tat dies auch nur gegen einen. Ob sich wirklich nur der eine Polizist* falsch verhalten hat, oder ob, wie Caliskan sagt, alle bis auf den Idealisten* beteiligt waren, lässt sich nicht aufklären. Es ist jedoch denkbar, dass der Idealist* unter den Polizist*innen nur gegen den einen Beamten* ausgesagt hat, da er in ihm den Hauptschuldigen sah und es sich zumindest nicht gänzlich mit der gesamten Wache „verscherzen“ wollte. Er beschreibt ziemlich treffend was im allgemeinen als „Korpsgeist“ verstanden wird, indem er sagt, dass es natürlich so sei, „[...] dass man bei der Polizei etwas deckt, solange es geht.“¹⁷⁶

An diesem Punkt möchte ich im nächsten Kapitel anschließen. Ich hinterfrage im nachfolgenden Kapitel, was dieser polizeiliche „Korpsgeist“ eigentlich ist, und ob sich der Terminus „Korpsgeist“ eignet, innerpolizeiliche Loyalität zu beschreiben.

5.5 „Korpsgeist“ – Zur Logik innerpolizeilicher Loyalität

In Prozessen gegen Polizist*innen bzw. schon zuvor im Zuge von staatsanwaltlicher Ermittlungen kommt es regelmäßig dazu, dass nicht nur beschuldigte Polizist*innen nicht an der Aufklärung der Tat mitwirken, sondern diese noch zusätzlich von Kolleg*innen gedeckt werden. Der Polizist* der im Fall von Tuncay Caliskan diesen *Code of silence* gebrochen hat, sagte hierzu: „Es ist natürlich so, dass man bei der Polizei etwas deckt, solange es geht.“¹⁷⁷

Dieser *Code of silence* wird in der Regel als Korpsgeist bezeichnet, es wird jedoch nicht näher ausgeführt, was darunter zu verstehen wäre und warum der *Code of silence* bei den *Street cops* bzw. in höheren Ebenen der Behörde, die meist reflexartige Verteidigung der vermutlichen Täter*innen zu tragen kommt.

Rafael Behr kritisiert zurecht die Verwendung des Begriffes „Korpsgeist“ im Bezug auf die Polizei, da es bei der „Mauer des Schweigens“ von Seiten der *Street cops* nicht um den Schutz eines verklärten, überhöhten

176 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://die-presse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

177 DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://die-presse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Ideals einer Polizei geht, sondern viel mehr um gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der polizeilichen Gefahrgemeinschaft.

Rafael Behr weist auf folgende, seiner Meinung nach traditionell tief verankerte Determinanten hin um den Polizeilichen *Code of silence* erklären zu können:

1. Der polizeiliche Ehrenkodex: Dieser besagt, dass *Street cops* sich nicht an andere Instanzen ausliefern.
2. Die eigene Angst vor Ausgrenzung: Polizist*innen die den Ehrenkodex brechen, werden, in der Regel, von ihren Kolleg*innen gemieden, wenn nicht sogar offensiv gemobbt. Auf jeden Fall wird einer solchen Kollegin*/einem solchen Kollegen nicht mehr alles anvertraut und somit gehört diese Idealistin*/dieser Idealist, im Sinne weiter oben beschriebener Männlichkeitstypologien und im Bezug auf Rechtschaffenheit, bzw. diese Falsche Idealistin*/dieser falsche Idealist, im Sinne eines sogenannten „Kammeradenschweins“, nicht mehr zum „guten“ Teil der polizeilichen Familie.
3. Die Abhängigkeit von der Diskretion der Kolleg*innen: Polizist*innen wissen, dass ihr Handeln als Vertreter*innen des Gewaltmonopols nicht immer gesetzeskonform ist. So gut wie alle *Street cops* wissen von zumindest leichten Übertretungen ihrer Kolleg*innen, welche sie nicht angezeigt haben. Dieses Wissen der Nichtanzeige schmiedet die *Street cops* zusammen, denn wenn frau*/man nur ein einziges Mal eine Straftat einer Kollegin*/eines Kollegen nicht angezeigt hat, macht sie*/er sich selber wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB¹⁷⁸ strafbar.

Diese drei ineinander verschränkte Dimensionen der *Cop culture* der *Street cops* führen dazu, dass der Bruch des *Code of silence* ein eher selten anzutreffendes Phänomen darstellt.¹⁷⁹

Es zeigt sich darüber hinaus, dass es auch den höheren Ebenen der Polizei, bei den sogenannten Vertreter*innen der offiziellen Polizeikultur meistens ebenfalls zu einer Verteidigung potentieller Täter*innen innerhalb der eigenen Organisation kommt, falls die Verfehlung zumindest potentiell aus alltäglichem, polizeilichem Verhalten erklärt werden kann. Es gibt zumindest von dieser Seite keinerlei Solidarität, wenn es z. B. um Schmuggel von Anabolika geht.¹⁸⁰

Rafael Behr erklärt sich die Verteidigung überschießender bis zu exzessiver Polizeigewalt durch offizielle Vertreter*innen der Polizei mit einer Strategie der Vermeidung potentiellen Schadens an der Institution Polizei.

Dies gilt meines Erachtens, zumindest in Österreich, auch über den innerpolizeilichen Bereich hinaus Staatsanwält*innen, Richter*innen sowie Regierungsmitglieder verhalten sich mit beschuldigten Polizist*innen ebenfalls so gut wie immer reflexhaft loyal. Wenn es zu Fällen Polizist*innen kommt, die unverhältnismäßige Gewalt bis zu Folter oder sogar Tod der*/des Betroffenen kommt, wird zunächst meist verharmlost und versucht das Handeln zu rechtfertigen. Florian Klenk schrieb in diesem Zusammenhang 2006, dass Gewalten-

178 Vgl. Jusline Österreich: § 258 StGB Strafvereitelung. Online auf der Seite: <https://www.jusline.de/index.php?cpid=f92f99b766343e040d46fcd6b03d3ee8&lawid=3&paid=258>. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

179 Vgl. Behr, Rafael (2009): Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. S. 3. Download auf der Seite: <http://hdp.hamburg.de/professoren/2238572/publikationen-behr.html>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

180 Vgl. S. Seite 48 in dieser Arbeit.

teilung und öffentliche Kontrolle in Wien schlecht ausgebildet sind. Die älteren Strafrichter würden der Polizei nicht schaden wollen, da sie die „Drecksarbeit“ für sie erledigen und Wiens Boulevardmedien, allen voran die Kronenzeitung, würde sich der Polizei aus opportunistischen Gründen anbieten.¹⁸¹

Dem Thema des Umgangs des österreichischen Staates mit Misshandlungsvorwürfen werde ich mich in einem weiteren Kapitel dieser Arbeit genauer widmen.¹⁸²

181 Vgl. Klenk Florian (5.9.2006): Freunde und Helfer. Texte für die ZEIT. Online auf der Seite: <http://www.florianklenk.com/2006/09/05/freunde-und-helfer/#more-5429>. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012

182 Vgl. Seite 86ff. in dieser Arbeit.

6 Polizei und Rassismus

Bei vielen Fällen von ungesetzlicher Polizeigewalt spielt Rassismus eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um ungesetzliche Vorgehensweisen von Seiten der Polizei, sondern um täglichen systemimmanenten, strukturellen Rassismus. Dies ist zwar, nach dem österreichischen Gesetz legal, jedoch noch lange nicht legitim und immer zumindest mit psychischer Gewalt verbunden.

Folgende Definition des Begriffes Rassismus scheint mir hier sinnvoll:

„Rassismus ist die Konstruktion von Differenzen äußerlicher und/oder kultureller Art, die mit einer Dichotomie der Gesellschaft in die, die dazu gehören (,wir'), und die, die nicht dazu gehören (,ihr'), einhergeht. Die [physischen] und/oder kulturellen Differenzierungen werden mit positiven (,wir') oder negativen (,ihr') Merkmalen (Charakter, Moralität, Vernunftbegabung ...) verknüpft. [...] Rassismus unterliegt unterschiedlichen historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und manifestiert sich dementsprechend in differenten gesellschaftlichen Praxen, so dass sinnvoller Weise von Rassismen gesprochen wird.“¹⁸³

Rassistische Übergriffe von Polizist*innen werden, insofern sie überhaupt an die Öffentlichkeit gelangen von offiziell staatlicher Seite häufig als individuelles Fehlverhalten abgetan. Natürlicherweise gibt es Polizist*innen die in ihrer Arbeit rassistischer agieren und welche, die dies weniger tun. Es wäre zwar möglich, dass Polizist*innen in ihrem Dienst nie rassistisch handeln, doch dann dürften sie nie z.B. mit dem Asylgesetz oder „ethnic profiling“ zu tun haben, oder sie müssten gegen den von ihnen geleisteten Amtseid verstoßen.

Im § 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist dieser wie folgt festgeschrieben:

„(1) Der Beamte hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: ‚Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.‘

(2) Die Angelobung ist vor einem von der Dienstbehörde hiezu beauftragten Beamten zu leisten.“¹⁸⁴

Im folgenden werde ich diese These mit einem kurzen Exkurs in das Thema des strukturellen Rassismus untermauern.

6.1 Struktureller Rassismus

Im österreichische Bundes-Verfassungsgesetz ist folgender Gleichheitsgrundsatz festgeschrieben:

„Artikel 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung be-

183 Broden, Anne (2008): Rassismus heute. IDA-NRW. Online auf der Seite: <http://www.ida-nrw.de/Diskriminierung/html/frassakt.htm>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

184 Jusline Österreich: § 7. BDG. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/7._BDG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

nachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“¹⁸⁵

Gleich im ersten Satz findet sich für wen dieser Gleichheitsgrundsatz steht. Auch wenn hier mit der Bezeichnung „Staatsbürger“ wohl Staatsbürger*innen gemeint ist, handelt es sich bei diesem Gleichheitsgrundsatz um die Gleichheit von Staatsbürger*innen und nicht um die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.

Dies widerspricht gegen den Artikel 7 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, der wie folgt lautet:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“¹⁸⁶

Diese Diskrepanz zwischen dem österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist jedoch nicht verwunderlich. Sie stellt vielmehr die Grundlage moderner Staaten dar. Denn nach der klassischen Definition besteht jeder moderne Staat aus einem Staatsvolk, einer Staatsgewalt und einem Staatsgebiet.¹⁸⁷ Ein Staat ist somit

„[...] im weitesten Sinn die Gesamtheit der Politischen und gemeinschaftlichen Institutionen eines Gemeinwesens und ihrer Wechselbeziehungen in einem Räumlich abgegrenzten Gebiet.“¹⁸⁸

Dies bedeutet jedoch auch, dass es Menschen gibt, die außerhalb des Staates stehen und somit bedeutet es die Unterscheidung von Außen und Innen bzw. von Ausländer*in und Inländer*in von Nicht-Staatsbürger*in und Staatsbürger*in. Allgemeine Menschenrechte können in einer Welt der Staaten somit nie wirklich verwirklicht werden, denn Ausländer*innengesetze und Asylgesetze sind mit ihnen nicht kompatibel.

Auch wenn ich hier die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als positives Beispiel genannt habe, möchte ich hier noch darauf hinweisen, dass ich nicht alle in dieser Erklärung verabschiedeten Menschenrechte für positiv halte. Denn mit Artikel 17 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, der wie folgt lautet:

„1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.“¹⁸⁹,

185 RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz. Fassung vom 18.01.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>. Zuletzt abgerufen am 18.01.2012.

186 UNO-Generalversammlung (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online auf der Seite: <https://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Zuletzt abgerufen am 18.01.2012.

187 Vgl. Schmidt, Manfred G. (1995): „Wörterbuch zur Politik.“ Stuttgart: Kröner-Verlag. S. 896.

188 Schmidt, Manfred G. (1995): „Wörterbuch zur Politik.“ Stuttgart: Kröner-Verlag. S. 896.

189 UNO-Generalversammlung (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online auf der Seite: <https://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Zuletzt abgerufen am 18.01.2012.

wird soziale Ungleichheit bzw. strukturelle Gewalt als Menschenrecht festgeschrieben. Dabei wird nicht beachtet, dass Eigentum einmal angeeignet und somit der Allgemeinheit aller Menschen enteignet werden musste. Als Beispiel sei der Kolonialismus genannt, auf dem, meines Erachtens nach, ein Großteil des Reichtums der sogenannten 1. Welt aufbaut.

Ein Polizist/*/Eine Polizistin, welche*r den Auftrag nachgeht abgewiesene Asylwerber*innen auszuweisen, handelt zwar nach österreichischem Recht gesetzeskonform, jedoch immer auch strukturell rassistisch. Darüber hinaus ist diese Handlung auch ein gewalttätiger Akt, der nicht nur einmal mit dem Tod der Abzuschiebenden/*/des Abzuschiebenden geendet hat. Auch wenn die Abschiebung „erfolgreich“ ohne Verletzung der Abzuschiebenden/*/des Abzuschiebenden erfolgte, bedeutet sie nicht selten den früheren Tod derjenigen/*/desjenigen aufgrund der Situation im jeweiligen Herkunftsland.

6.1.1 „Ethnic profiling“

Ethnic profiling wird von der europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wie folgt definiert:

„Die ohne nachvollziehbare objektive und vernünftige Gründe erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen und Ermittlungen“¹⁹⁰

Diese Definition des Begriffes „ethnic profiling“ ist, meines Erachtens nach, aus zwei Gründen problematisch:

1. Das Wort Ethnie bezeichnet laut Duden *„Menschengruppe mit einheitlicher Kultur“¹⁹¹*. Es ist jedoch kaum möglich Menschengruppen mit einheitlicher Kultur aus einer Personengruppe herauszufiltern, wenn diese keine religiösen oder kulturellen Symbole tragen. Wie in der Definition der ECRI ersichtlich ist, werden Menschen nach ihrem Äußeren polizeilich diskriminiert, auch wenn die Polizeiführung die Losung ausgeben würde, dass Menschen mit islamischem Glauben vermehrt kontrolliert werden sollen, ist es zwar möglich Frauen* zu kontrollieren, die ein Kopftuch tragen, doch bei Frauen*, die dies nicht tun und trotzdem Muslima* sind, oder bei Männern finden sich Symbole, die den religiösen Glauben anzeigen, oft nicht so leicht. Somit werden Menschen z.B. bei Schwerpunktkontrollen von Asylwerber*innen auf dem Wiener Westbahnhof aufgrund des äußeren Scheins angehalten und kontrolliert und nicht zuerst aufgrund einer „kulturellen Zugehörigkeit“. Hier sei außerdem noch anzumerken, dass die Einteilung von Menschen, egal nach welchen Kriterien, immer vereinfachte Hilfskonstruktionen darstellen. Dies gilt natürlich ebenso für die *Cop culture* und sogenannte Männlichkeitstypen.

190 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 11 von ECRI. Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit. Verabschiedet am 29. Juni 2007. S. 8. Download auf der Seite: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N11/default_en.asp. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012. Ethnic Profiling wird in dieser deutschen Übersetzung als „rassistische Profilbildung“ bezeichnet.

191 Wermke, Matthias/Klosa, Annette/Kunkel-Razum, Kathrin/Scholze-Stubenrecht, Werner (Hrsg. 2001): Duden. Fremdwörterbuch. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag. S. 283.

2. Menschliche „Rassen“ existieren nicht, vielmehr ist die Einteilung von Menschen nach sogenannten Rassen ein rassistischer Akt. Menschen, welche einer dieser sogenannten „Rasse“ zugesprochen werden, unterscheiden sich untereinander größer, als Menschen von zwei verschiedenen, sogenannten „Rassen“. Es ist somit eine willkürliche Unterscheidung nach äußeren Merkmalen. Nach demselben System könnten die sogenannten „Rassen“ der schwarzhäutigen, der brünetten oder der blonden Menschen unterschieden werden.¹⁹²

„Der Begriff ‚Rasse‘ ist historisch seit jeher extrem belastet und hat unweigerliche rassistische Implikationen.“¹⁹³
Alle rassistischen Theorien gehen von der Annahme aus, dass es menschliche „Rassen“ gibt, welche zugleich hierarchisch geordnet und mit bestimmten Eigenschaften verknüpft werden. Es sollte des weiteren bekannt sein, dass „Rassentheorien“ mit der „weißen Rasse“ an der Spitze zur Rechtfertigung des europäischen Kolonialismus dienten und das Zentrum nationalsozialistischer Ideologie bildeten. Das dies in planmäßigem Massenmord gipfelte, sollte hier auch nicht angesprochen werden müssen.¹⁹⁴

Für den Begriff racial profiling gelten dieselben Kritikpunkte. Aus diesem Grund würde ich, für diese Art der Diskriminierung, den Begriff „racist profiling“ (rassistische Profilbildung) vorschlagen, welchen ich infolge auch verwenden werde. Rassismus ist in diesem Begriff wie auf Seite Seite 56 definiert zu verstehen.

6.1.1.1 Racist profiling durch die österreichische Polizei

Laut Amnesty International hat die Praxis des „ethnic profiling“ bzw. racist profiling durch die österreichische Polizei in den letzten Jahren abgenommen.¹⁹⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass racist profiling in Österreich nur mehr ein marginales Problem darstellt.

„Zufällige“ Personenkontrollen und Durchsuchungen von „ausländisch“ aussehenden Menschen stellen die häufigste Form von racist profiling in Österreich dar.

Polizeibeamt*innen ist es erlaubt Personenkontrollen durchzuführen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass es sich bei der beamtshandelten Person um eine Person handelt, welche sich nicht legal im Land aufhält. Auch wenn Vertreter*innen des Innenministeriums und der Wiener Polizei gegenüber Amnesty Inter-

192 Cremer, Hendrik (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper No. 10. 2. aktualisierte Auflage. Deutsches Institut für Menschenrechte. S. 4f. Download auf der Seite: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=95](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=95). Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

193 Cremer, Hendrik (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper No. 10. 2. aktualisierte Auflage. Deutsches Institut für Menschenrechte. S. 4. Download auf der Seite: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=95](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=95). Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

194 Vgl. Cremer, Hendrik (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper No. 10. 2. aktualisierte Auflage. Deutsches Institut für Menschenrechte. S. 4. Download auf der Seite: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=95](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=95). Zuletzt abgerufen am 17.01.2012.

195 Vgl. Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 59. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.01.2012.

national versicherten, dass „schwarze“ Hautfarbe alleine kein begründeter Verdacht sein könnte, stellt sich die Frage, woran Polizist*innen erkennen wollen, ob es sich bei der Person um einen Illegalen/*/eine Illegale handelt. Wie schon weiter oben festgestellt ist es nicht möglich einem Menschen die Herkunft anzusehen und schon gar nicht den Aufenthaltsstatus.

Amnesty International vermutet aus diesem Grund wohl zurecht, dass die Personenkontrollen auf Grund von Äußerlichkeiten durchgeführt werden und das dies, trotz Verbesserung in den letzten Jahren, noch immer zum Alltag von Menschen mit dunkler Hautfarbe gehört.¹⁹⁶

Im folgenden stelle ich zwei typische Beispiel von racist profiling aus der Sicht der Betroffenen dar:

6.1.1.1.1 Racist Profiling – 1. Beispiel

Samson Ogiamien, ein Bildhauer nigerianischer Herkunft, wohnte aufgrund seiner Teilnahme an einem Kunstprojekt in einem Hotel in Oberwart. Als er an einem Abend telefonierend auf dem Parkplatz des Hotels stand, fuhr ein Polizeiauto an ihm vorbei. Nach 100 Metern kehrte es jedoch wieder um und hielt vor ihm an.

Die Polizisten fragten ihn: „Was tust du hier?“¹⁹⁷ Er antwortete, dass er aufgrund seiner Arbeit hier sei, und übergab den Polizisten* seinen österreichischen Führerschein und eine Kopie seines nigerianischen Reisepasses, als sie nach einem Ausweis fragten. Zur Überprüfung musste er ihnen noch zur nächsten Polizeidienststelle folgen, und nachdem festgestellt wurde, dass mit seinen Ausweisen alles in Ordnung war, durfte er gehen.

Dieser Vorfall wurde am 18.10.2010 auf derstandard.at veröffentlicht, woraufhin sich ein Vertreter* des örtlichen Bezirkspolizeikommandos dahingegen rechtfertigte, dass es sich lediglich um eine Routineüberprüfung gehandelt habe.¹⁹⁸

6.1.1.1.2 Racist Profiling – 2. Beispiel

Herr A., ein Student türkischer Herkunft, fährt regelmäßig auf der Bahnstrecke zwischen Wien und Salzburg.

Als er im September 2010 zum fünften Mal in diesem Jahr von der Polizei kontrolliert wird, spricht er die Beamt*innen darauf an, dass, aus seiner Sicht, immer nur „fremd“ wirkende Personen kontrolliert werden, und dass dies eine „ethnisch“ diskriminierende Vorgangsweise sei. Daraufhin musste er das Abteil verlassen, er wurde gefragt, ob er Waffen, Drogen oder Spritzen mit hätte, und ohne eine Antwort abzuwarten wurde

196 Vgl. Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 59f. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

197 Gossy, Florian (18.9.2010): Oberwart „Bei einem Weißen wären sie vorbeigefahren“. [derStandard.at](http://derstandard.at). Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1284594571122/Oberwart-Bei-einem-Weissen-waeren-sie-vorbeigefahren>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

198 Vgl. Gossy, Florian (18.09.2010): Oberwart „Bei einem Weißen wären sie vorbeigefahren“. [derStandard.at](http://derstandard.at). Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1284594571122/Oberwart-Bei-einem-Weissen-waeren-sie-vorbeigefahren>. Zuletzt abgerufen am 17.01.2012.

sein Rucksack durchsucht. Auf die wiederholte Anmerkung von Herrn A., dass er sich diskriminiert fühlte, meinte die anwesende Polizistin*, dass seine Empfindungen nachvollziehbar seien, aber es handle sich dabei um eine Probe um Asylanten zu erten.¹⁹⁹

Neben diesen alltäglichen Fällen von polizeilichen Rassismus, die in ihrer Ausführung auch rechtlich gedeckt sind²⁰⁰, kommt es leider immer wieder zu Fällen rassistischer Gewalt mit erheblichen körperlichen Auswirkungen für die Betroffenen.

Ich werde nun zwei dieser Fälle, die zu Verurteilung der Polizisten* führten und Mediale große Aufmerksamkeit erhielten, genauer betrachten:

6.2 Marcus Omofuma – Tod während einer Abschiebung

Marcus Omofuma wurde am 1. Mai 1999 während seiner Abschiebung nach Nigeria durch drei Fremdenpolizisten* getötet.

Die Polizei ging davon aus, dass bei der Abschiebung Marcus Omofumas mit Widerstand zu rechnen ist. Aus diesem Grund wurden drei Fremdenpolizisten* zur Begeleitung eingeteilt.

Als sie das Rollfeld erreichten, soll Omofuma einen Fluchtversuch unternommen haben und wurde aus diesem Grund, durch anwesende Flughafenpolizisten*, mittels Klebebändern gefesselt und geknebelt. Bei diesen Klebebändern hat es sich nicht um offizielle Ausrüstungsgegenstände gehandelt, sondern um ein Teile eines Sets, bestehend aus Leukoplast, Klebebänder und Klettverschlussbänder, welches von Fremdenpolizisten* privat angekauft und intern weitergegeben wurde.

Die „zu seinem Schutz“ angelegte Fesselung, so die zynische Formulierung vor Gericht, war so angelegt, dass er nicht mehr selbstständig gehen konnte. Aus diesem Grund wurde Omofuma von zwei Beamten* der Flughafenpolizei, in das zu diesem Zeitpunkt bereits mit Passagier*innen besetzte Flugzeug getragen.²⁰¹

Auf dem Flughafen, sowie auf dem Flug nach Sofia, wo ein Zwischenstopp eingelegt werden sollte um dann nach Nigeria weiterzufliegen, erfuhr Omofuma laut Gerichtsurteil folgende Behandlung:

Die drei Fremdenpolizisten haben

„[...]dadurch, dass sie diesen [Omofuma] nachdem er bereits mit Klettverschlüssen an den Händen und Beinen gefesselt war, den Mund mittels Leukoplast und einem Paketklebeband zuklebten, in der Folge dann in das Flugzeug trugen, ihn dort an die Rückenlehne „klebten“, indem sie mit erheblicher Kraftaufwendung

199 Vgl. Zara – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (2011): Rassismus Report 2010. Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich. S. 27. Download unter: <http://www.zara.or.at/index.php/beratung/rassismus-report>. Zuletzt abgerufen am 17.01.2012.

200 Bis auf die Anrede Ogiamiens durch die Polizisten* in Du-Form. Diese verstößt gegen polizeiliche Richtlinien und ist, neben der institutionellen Diskriminierung durch racist profiling, noch eine zusätzliche individuelle Diskriminierung.

201 Vgl. no-racism.net (2.3.2009): Töten ohne Konsequenzen. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/2838/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

ein Paketklebeband um den Oberkörper, die am Körper angelegten Oberarme und die Rückenlehne klebten, und zwar in der Weise, dass das Klebeband von Ellbogenhöhe bis Schulterhöhe bzw. Halsansatz reichte, seinen Kiefer mit Paketklebeband nach oben und seinen Kopf an die Nackenstütze fixierten und kurzzeitig mittels eines Klebebandes den Oberkörper gegen die Rückenlehne drückten, in der Folge d.h. während des Fluges, und zwar zwei- bis dreimal, immer wenn Marcus Omofuma „Laute“ von sich gab, neuerlich unter Kraftanstrengung mehrere Windungen Paketklebeband in der beschriebenen Art und Weise anbrachten, wobei durch diese Verklebungen (Mund und Oberkörper) die Atmung des Marcus Omofuma wesentlich eingeschränkt wurde und er daher keine Möglichkeit hatte, sich in irgend einer Weise verständlich zu machen, somit unter besonders gefährlichen Verhältnissen, und es in der Folge d.h. während des Fluges unterließen durch hinreichende und zweckentsprechende Kontrollen, die Lebensfunktionen des Marcus Omofuma zu überprüfen bzw. die Verklebungen zu beseitigen bzw. zumindestens entsprechend zu lockern, fahrlässig den Tod des Marcus Omofuma herbeigeführt.“²⁰²

Aus diesem Grund wurden sie wegen Fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 81 Z 1 StGB²⁰³ zu je acht Monaten bedingt verurteilt.

Schon während der Gerichtsverhandlung wurde die gegen sie verhängten Suspendierungen wieder aufgehoben. Sie wurden zwar in den Innendienst versetzt, durften jedoch weiterhin, als Polizisten*, das Gewaltmonopol des Staates vertreten. Das Delikt „Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen“, welches im Falle des Todes des Betroffenen*/der Betroffenen zumindest mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr zu ahnden wäre, wurde hier nicht angewendet, obwohl dieser Fall wohl ein Paradebeispiel eines solchen Falles darstellt. Vielleicht weil man*/frau den Beamten* ihre berufliche Zukunft nicht zerstören wollte. Mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr hätten die Polizisten* nämlich automatisch aus dem Polizeidienst entlassen werden müssen. Die heutige Situation der betreffenden Polizisten* stellt sich somit folgendermaßen dar: Alle bis auf einen, der bereits pensioniert ist, sind bis heute im Polizeidienst.

Es gab bei diesem Fall nicht nur kaum Folgen für den Tod eines Menschen, sondern auch eine zumindest eigenartige Diskrepanz des österreichischen Gutachtens des Gerichtsmediziners Christian Reiter und des bulgarischen Gerichtsmediziners Stojcho Radanov, welcher Omofumas Obduktion durchführte.

Christian Reiter kam zu folgendem Schluss: „Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und Verklebung ist mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht zu belegen.“²⁰⁴ Er glaubte vielmehr, dass eine Herzmuskelentzündung für Omofumas Tod verantwortlich war, und dass er die Abschiebung überlebt hätte, wenn er keine Vorerkrankung gehabt hätte.²⁰⁵

202 no-racism.net (29.9.2002/letzte Änderung: 2.10.2002): Das Urteil. Das Urteil im Verfahren gegen die drei Fremdenpolizisten im Wortlaut. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/303/>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

203 Vgl. Jusline Österreich: § 81 StGB Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/81_Fahrlässige_Tötung_unter_besonders_gefährlichen_Verhältnissen_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

204 no-racism.net (6.2.2001): Marcus Omofuma: „Klassischer Erstickungstod“. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/485/>. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

205 Vgl. no-racism.net (10.4.2002/letzte Änderung: 23.4.2002): Prozessbericht vom Mi, 10. April 2002. Teil 9: Vernehmung der medizinischen Sachverständigen Reiter, Budka und Brinkman und der Ärztin des Flüchtlingslagers Traiskirchen.

Erstgutachter Radanov stellte hingegen fest, dass es sich um einen „klassischen Erstickungstod“ handeln würde. Erstickt war Omofuma laut Radanov aufgrund der Verklebung seines Mundes, eines Nasenloches, zumindest Teile des zweiten Nasenloches, sowie der Einengung seines Brustkorbes.

Radanov berichtete außerdem, dass ihn des öfteren Österreichische Behörden aufgesucht hatten, die ihm zur Eile mahnten und Briefe mit möglichen Todesursachen übergaben. Einer dieser Briefe war von Reinhard März, dem damaligen Chefarzt des Innenministeriums. In dem besagten Brief schrieb er unter anderem:

„Die dritte Frage für mich ist, ob Omofuma illegale Drogen genommen hat. Diese Frage wird von uns deshalb gestellt, da die meisten illegalen nigerianischen Leute in unserem Land involviert sind im Verkauf illegaler Drogen. Sollten illegale Drogen nachweisbar sein, ist für uns auch die Beantwortung der Frage, ob aus ihrer Sicht ein Zusammenhang bestehen kann, von wesentlicher Bedeutung.“²⁰⁶

Erst ein neuerliches Gutachten des Obergutachters* Prof. Dr. med. B. Brinkmann bestätigte einen Tod durch Ersticken infolge der Fesselung und Verklebung Omofumas und widerlegte Reiters These, dass eine Herzmuskelentzündung vorgelegen hätte und somit ursächlich für Omofumas Tod gewesen sein könnte.²⁰⁷

Aus der Perspektive der *Cop culture* betrachtet handelte es sich bei den Polizisten* um Krieger-Männlichkeiten. Die „Verklebung“ eines Abzuschiebenden stellte für sie keine Besonderheit dar, sie war vielmehr Teil ihrer *Cop culture*. Die Sets, welche zusätzlich zu den offiziellen Gewaltmittel verwendet wurden, hatte man/*/frau privat angeschafft und intern weitergegeben. Aus der Sicht dieser Beamten* stellte zumindest die „Verklebung“ Omofumas eine Routinehandlung dar, welche wohl schon mehrmals zuvor durchgeführt worden war. Sie gaben des weiteren an, dass zumindest das Verkleben des Mundes behördlich ausdrücklich gebilligt war.²⁰⁸

Trotz alledem müsste es einem halbwegs klar denkenden Menschen einleuchten, dass ein Mensch ersticken kann oder viel eher muss, wenn man ihm den Mund gänzlich sowie die Nase teilweise verklebt und ihn zusätzlich so fest verschnürt und an den Sessel bindet, dass sein Brustkorb massiv eingeengt wird.

Somit entschuldigt ein behördliches Wissen über diese Praktiken das Verhalten der Beamten* keinesfalls. Vielmehr zeigte es substantielle, strukturelle Defizite in der österreichischen Polizei auf.

Die Abschiebep Praxis ist heute zwar eine andere, jedoch keinesfalls eine „menschenwürdige“, denn die kann es, meiner Meinung nach, nicht geben.

Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/290/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

206 no-racism.net (6.2.2001): Marcus Omofuma: „Klassischer Erstickungstod“. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/485/>. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

207 Vgl. no-racism.net (10.4.2002/letzte Änderung: 23.4.2002): Prozessbericht vom Mi, 10. April 2002. Teil 9: Vernehmung der medizinischen Sachverständigen Reiter, Budka und Brinkman und der Ärztin des Flüchtlingslagers Traiskirchen. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/290/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

208 Vgl. Klenk, Florian (7.5.2009): Fall Omofuma: Der Todesflug und seine Lektion. Texte für den FALTER. Online auf der Seite: <http://www.florianklenk.com/2009/05/07/fall-omofuma-der-todesflug-und-seine-lektion/#more-5646>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Denn jede Abschiebung ist ein massiver rassistischer Gewaltakt des durchführenden Staates. Welcher jedoch, wie schon zuvor festgestellt, zur „Wesenheit“ eines modernen Nationalstaates gehört und somit innerhalb staatlicher Strukturen nicht auflösbar ist.

Ich gehe nicht davon aus, dass gerichtliche Strafen einen Menschen besser machen und deshalb sinnvoll wären, viel eher von dem Gegenteil. Doch die Verharmlosung der Tat durch ein Urteil, dass bei Nicht-Polizist*innen, höchst wahrscheinlich, ganz anders ausgesehen hätte, wird ein solches bzw. ähnliches Verhalten unterstützt.

Am schwerwiegendsten sehe ich, in diesem Zusammenhang, die Tatsache, dass die Täter*innen nicht aus der Polizei entlassen wurden. Das einzige positive Zeichen einer inneren Reflexion der Tötung Omofumas von behördlicher Seite war die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates, jedoch mit dem schalen Beigeschmack fehlender Unabhängigkeit durch dessen Ansiedelung im Innenministerium.²⁰⁹

6.3 Bakari J. – Folter durch WEGA-Beamte*

Bakary J. sollte am 7.4.2006 nach Gambia abgeschoben werden. Doch der Abschiebeversuch scheiterte, da Bakary J. die Besatzung des Flugzeuges davon in Kenntniss setzen konnte, dass er nicht freiwillig hier sei und keine Möglichkeit hatte vor seiner Abschiebung seine in Österreich zurück gebliebene Familie zu informieren. Der Pilot*, der die Befehlsgewalt innerhalb des Flugzeugs hat, weigerte sich ihn mitzunehmen und Bakary J. musste mit den drei WEGA-Beamten* wieder aussteigen. Anschließend wurde er nicht, wie es üblich wäre, in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Hernalser Gürtel zurück gefahren, sondern in einen lehrstehende Lagerhalle gebracht und gefoltert.

Die Details seiner Folter schilderte Bakary J. in seiner Vernehmung im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien.

Hier werde ich nun nacherzählen was, laut Bakary J., geschah:

Auf der Fahrt fragte Bakary J. was mit seinem Gepäck sei, da sie es nicht abgeholt hatten. Einer der Polizisten* antwortete: „*Today is your end, you won't need your bag any more. We have orders to kill you*“²¹⁰. Ein weiterer Beamter* fügte noch hinzu, dass er seine Frau nicht wieder sehen würde.

Die WEGA-Polizisten* kontaktierten einen weiteren Polizisten*, der bei einem kurzen Stopp zu ihnen stieß und bei der Halle angekommen das Tor öffnete, woraufhin sie in die Lagerhalle fuhren. Dort angekommen fesselte einer der Polizisten* die Hände von Bakary J. mit einem Strick und fragte ihn: „*Do you know Hitler?*“²¹¹ Bakary J. verneinte und sagte, er habe von ihm gehört. Daraufhin sagte der Beamte*:

209 Vgl. Kapitel: Menschenrechtsbeirat. S. „8.7.1 Menschenrechtsbeirat“ auf Seite 89ff. in dieser Arbeit.

210 no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

211 no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

*„Hitler kill[ed] 6 million Jews, you are 6 million and one. You will see the fate of other people like you.“*²¹²

Danach zerrten die Polizisten* Bakary J. mit dem Strick aus dem Auto. Sie schlugen und traten auf ihn ein. Danach zog ihn einer der Polizisten* hoch, zerrten ihn in eine Ecke und sagte, er sollte sein letztes Gebet beten. Bakary J. bat um Gnade und bittete den Beamten* seine Familie nicht zu zerstören. Ein anderer der Polizisten* kam auf ihn, zeigte ihm etwas, was laut Bakary J. wie eine Granate oder eine Gasgranate aussah, und fragte ihn ob er wisse, was das sei. Bakary J. antwortete nicht, worauf hin sich der Polizist* wieder entfernte und mit den anderen das weitere Vorgehen absprach. Der 4. Polizist* hatte die vorherigen Geschehnisse beobachtet und nicht aktiv, weder positiv noch negativ eingegriffen. Bakary J. hatte das Gefühl, dass dieser Mann*²¹³ mit den Taten seiner Kollegen* nicht einverstanden war.

Bakary J. wurde danach von zwei der Polizisten* an dem Seil, mit dem er Gefesselt war, in Richtung Tor gezerrt und hinter das Auto gesetzt.

Dann stieg einer der Polizisten* in das Auto, setzte zurück und fuhr, den am Boden liegenden Bakary J. an. Das Auto traf Bakary J. am oberen Rückenbereich und am Genick woraufhin Bakary J. nach vorne viel und mit dem Kopf auf den Betonboden schlug.

Bakary J. glaubte, dass die Polizisten* ihn für tot gehalten haben müssen, und hörte, wie sie von Fluchtversuch sprachen. Er wurde vom Boden aufgehoben und ins Auto gelegt. Als Bakary J. tief einatmen musste, sagte einer der Beamten*: „Er überlebt“²¹⁴, ein anderer erwiderte: „unglaublich!“²¹⁵

Einer der Polizisten* meinte, es sei besser, wenn Bakary J. im Spital tot sei. Sie fuhren trotzdem weiter und nahmen Bakary J. kurz vor dem Krankenhaus noch die Fesseln ab.

Im Krankenhaus teilte Bakary J. mit, dass ihn die Polizisten* umbringen wollten, trotzdem wurde er nach der Behandlung wieder den Beamten* übergeben. Sie nahmen ihm die Halsstütze, die er im Krankenhaus bekommen hatte, im Auto wieder ab und sagten ihm, er werde sterben, falls er irgendjemandem etwas erzählen würde. Im Polizeigefangenenhaus angekommen bat Bakary J. um die Halsstütze. Er bekam sie jedoch nicht und hörte, dass die anwesenden Polizist*innen über einen Fluchtversuch sprachen. Es wurde ihm des Weiteren nicht gestattet seine Frau* anzurufen. Später wurde Bakary J. von einem Arzt untersucht, der ihm auf

212 no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

213 Für Bakary J. war es nicht zu erkennen, dass es sich bei ihm ebenfalls um einen WEGA-Beamten* handelte.

214 no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

215 no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

anfrage ebenfalls die Halsstütze verweigerte und darauf hinwies, dass er gar nichts bekommen würde, da er einen Fluchtversuch unternommen hätte.²¹⁶

Bakary J. erlitt laut Gerichtsmediziner* dem Grad nach schwere Verletzungen.²¹⁷

Es handelte sich dabei um umfangreiche Frakturen von Jochbein, Kiefer und Augenhöhle sowie Prellungen am Kopf, der linken Schulter und beider Hüften, sowie eine Zerrung der Halswirbelsäule.²¹⁸

Es handelte sich, nach dieser Schilderung, zumindest um eine Scheinrichtung und Folter, wenn nicht sogar um versuchten Mord (Strafbarkeit des Versuches § 15 StGB²¹⁹, Mord § 75 StGB²²⁰).

Der Menschenrechtsbeirat wies bei einer Pressekonferenz am 15.9.2006 darauf hin,

„[...] dass es sich bei den Handlungen der Beamten nicht um eine entgleiste Amtshandlung, sondern um geplante, verabredete und mit Absicht verübte Folter eines Menschen im Sinne des Art. 1 der UN-Antifolterkonvention handelte.“²²¹

Doch die beteiligten WEGA-Beamten* wurden wegen § 312 StGB „Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen“²²² angezeigt und auch verurteilt. Der Beamte*, der nicht direkt an der Folter beteiligt war, erhielt eine bedingte Strafe von sechs Monaten, und die anderen drei Beamten* eine bedingte Strafe von acht Monaten.

Thomas Schrammel, der Richter, welcher dieses Urteil fällte, verurteilte einen „linken“ Studenten im Jahr 2001 zu neun Monaten und davon drei unbedingt, weil er angeblich auf einer Demonstration aufgrund der gewaltsamen Tötung Imre B.'s durch einen Kriminalbeamten*, absichtlich einen Polizisten* mit einem Rad niederfuhr und ihn dabei leicht verletzte.

216 Vgl. no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

217 Vgl. no-racism.net (21.7.2006): Anklage gegen vier Polizisten wegen Misshandlung von Bakary J. !!! Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1782/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

218 Vgl. derStandard.at (8.1.2010): Misshandelter Schubhäftling. „Richtig und wichtig“: Prügelpolizisten entlassen. Artikel von Simoner, Michaela. Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1262209074608/Misshandelter-Schubhaeftling-Richtig-und-wichtig-Pruegelpolizisten-entlassen>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

219 Vgl. Jusline Österreich: § 15 StGB Strafbarkeit des Versuches. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/15_Strafbarkeit_des_Versuches_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

220 Vgl. Jusline Österreich: § 75 StGB Mord. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/75_Mord_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

221 Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres (Hrsg. 2006): Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2006. S.37. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

222 Vgl. Jusline Österreich: § 312 StGB Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/312_Qu%C3%A4len_oder_Vernachl%C3%A4ssigen_eines_Gefangenen_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 16.01.2012.

Laut „no-racism.net“ fiel Richter Schrammel am dritten Prozesstag mit folgenden Wortmeldungen auf: „[...] die Demonstranten ja wohl nicht rumgestanden sind wie angmalte Türken [...]“²²³ sowie „[...] bekanntlich hobbymäßig der Polizeihatz [...]“²²⁴ nachgehen würden. Somit war schon vor der Verhandlung gegen die WEGA-Beamten* klar, dass der Richter*, um es sanft auszudrücken, rassistischen Äußerungen nicht abgeneigt ist.

Hierzu sei nochmal gesagt, dass jegliche Körperverletzung eines Beamten*/einer Beamten im Dienst wie eine schwere Körperverletzung zu ahnden ist. Trotzdem ist die Diskrepanz zwischen den beiden Urteilen, die Thomas Schrammel fällte, extrem, jedoch unter anderem mit einer rassistischen Grundeinstellung erklärbar.

Die damalige Innenministerin Lise Prokop meinte das Folteropfer zu diskreditieren und sich nicht bei ihm entschuldigen zu müssen. Wörtlich sagte sie auf die Frage ob sie sich im Namen der Republik Österreich bei Bakary J. entschuldigen würde: „Dazu sehe ich für mich persönlich keinen Anlass. Man darf nicht vergessen, dass der Mann ein mehrfach verurteilter Drogendealer ist.“²²⁵ Georg Bürstmayr, Mitglied des österreichischen Menschenrechtsbeirates und Rechtsanwalt meinte zu diesem Urteil: „Es wäre zum selben Urteil gekommen, wenn die vier Polizisten in der Lagerhalle einen Schäferhund traktiert hätten.“²²⁶ Das Bürstmayrs Vergleich zwar übertrieben, jedoch nicht denkunmöglich ist, zeigt ein Blick auf den Paragraphen zur Tierquälerei (§ 222 StGB)²²⁷, welcher Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vorsieht.

Trotz der schweren physischen und psychischen Gewalttaten, mit dessen Folgen Bakary J. ziemlich sicher heute noch zu kämpfen hat, gab es somit eine extrem niedrige Strafe. Wenn die Täter* keine Polizisten* wären, hätte es mit hoher Wahrscheinlichkeit bei weitem höhere Strafen gegeben. Vielleicht wäre in Richtung versuchten Mordes oder „Absichtliche schwere Körperverletzung“ (§ 87 StGB²²⁸) ermittelt worden, den vorsätzlich war die Tat auf jeden Fall.

Der Menschenrechtsbeirat bezeichnete diese Tat als „den ersten in der Zweiten Republik öffentlich bekannt gewordenen Fall von Folter, der auch rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde.“²²⁹ Ein Anti-Folter-Paragraf

223 no-racism.net (15.12.2001): Wegen Demo Imre B: 3 Monate unbedingt als abschreckendes Beispiel. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/386/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

224 no-racism.net (15.12.2001): Wegen Demo Imre B: 3 Monate unbedingt als abschreckendes Beispiel. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/386/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

225 Prokop, Lise (2006) zitiert nach: Klenk, Florian (5.9.2006): Freund und Helfer. Text für DIE ZEIT. Online auf der Seite: <http://www.florianklenk.com/2006/09/05/freunde-und-helfer/#more-5429>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

226 Bürstmayr, Georg (2006) zitiert nach: Klenk, Florian (5.9.2006): Freund und Helfer. Text für DIE ZEIT. Online auf der Seite: <http://www.florianklenk.com/2006/09/05/freunde-und-helfer/#more-5429>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

227 Vgl. Jusline Österreich: § 222 StGB Tierquälerei. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/222_Tierqu%C3%A4lerei_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

228 Vgl. Jusline Österreich: § 87 StGB Absichtliche schwere Körperverletzung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/87_Absichtliche_schwere_K%C3%B6rperverletzung_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

229 Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres (Hrsg. 2006): Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2006. S. 72. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

im Sinne des Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention²³⁰ existiert jedoch im österreichischen Recht bis heute nicht, weshalb in diese Richtung nicht ermittelt werden konnte.

Zu kritisieren ist hier nicht nur auf welcher Grundlage die WEGA-Polizisten* angezeigt und verurteilt wurden, sondern auch die Höhe des Urteils, die in keinem realen Verhältnis zur Tat stand, sowie

„dass Herr J. unter dem Vorwand, er hätte „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ geleistet, mehrere Tage in Einzelhaft angehalten wurde, aber auch die zutage getretene Voreingenommenheit eines ganzen Apparats im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel, der trotz weithin sichtbarer Verletzungen zunächst keine weiteren Fragen zu deren Ursache stellte.“²³¹

Auch die dienstrechtliche Behandlung dieses Falles wirft kein gutes Bild auf die österreichische Polizei.

Da die Polizisten* keine unbedingte Strafe bzw. eine bedingte Strafe von mehr als einem Jahr bekamen, durften sie aus dienstrechtlicher Sicht weiter im Dienst bleiben. Zunächst wurden die Beamten* in den Innendienst versetzt und erhielten Geldstrafen von der Disziplinarbehörde. Diese Geldstrafen wurden von der Disziplinar-Oberkommission in zweiter Instanz sogar noch reduziert. Erst nach dem der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid der Disziplinar-Oberkommission wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhob, wurden im Jahr 2010 höhere Disziplinarstrafen verhängt. Zwei Beamte*, die bis dahin noch Polizeidienst versahen, wurden entlassen. Der Polizist*, der nicht direkt an der Folter beteiligt war, erhielt die finanzielle Höchststrafe. Der vierte Beamte* war inzwischen schon in Pension. Er verlor sowohl seinen Beamt*innenstatus, als auch seine Pension.²³²

Es dauerte demnach vier Jahre und benötigte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes bis folternde Polizisten*, die eigentlich für die Durchsetzung des Rechtes sorgen sollten, aus der Polizei entlassen werden. Dies ging bei den Anabolika schmuggelnden WEGA-Beamten*, die zumindest in diesem Fall keine Menschen direkten körperlichen Schaden zufügten, bei weitem schneller.²³³

230 Vgl. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Download auf der Seite: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-folter-konvention-cat.html#c1809>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

231 Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres (Hrsg. 2006): Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2006. S. 72. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

232 Vgl. derStandard.at (8.1.2010): Misshandelter Schubhäftling. „Richtig und wichtig“: Prügelpolizisten entlassen. Artikel von Simoner, Michaela. Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1262209074608/Misshandelter-Schubhaeftling-Richtig-und-wichtig-Pruegelpolizisten-entlassen>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

233 Vgl. News.at (26.1.2002): Schmuggel mit Anabolika im Wert von 1,3 Mio. Euro. Online auf der Seite: <http://www.news.at/articles/0204/10/28782/schmuggel-anabolika-wert-1-3-mio-euro>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Der Menschenrechtsbeirat fordert außerdem, im Zusammenhang immer wieder vorkommender Misshandlungen von Seiten der Polizei, Video- und Tonbandaufzeichnungen für Festnahmen, Transporte und Vernehmungen.²³⁴

Von Seiten der *Cop culture* betrachtet handelte es sich bei den WEGA-Beamten* um Krieger-Männlichkeiten, die es gewohnt sind, im Namen des Staates Gewalt auszuüben. Sie fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt, da sie bei ihrem Auftrag, Bakary J. abzuschieben, versagt hatten. Dazu kommt des weiteren eine rassistische Grundeinstellung, welche in den Reihen der WEGA, wie schon zuvor dargestellt, nicht selten ist, sowie der Glaube, sie wären das personifizierte Gesetz und haben deshalb das persönliche Recht, sich an Bakary J. zu rächen. Es ist sehr gut möglich, jedoch nicht verifizierbar, dass die Beamten* schon früher damit spekuliert haben, sich irgendwann einmal an eine*m Abzuschiebende*n zu vergehen, wenn eine Abschiebung abgebrochen werden muss. Ohne einen solchen Entschluss und früherer Absprache, oder zumindest dem Wissen, dass die anderen Beteiligten zumindest ähnlich denken wie sie, ist es schwer denkbar, dass eine solche Tat durchgeführt werden kann.

234 Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres (Hrsg. 2006): Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2006. S. 73. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

7 Polizei-Gewalt und *Policing of protest*

Bei politischen Protesten hat die Polizei die Aufgabe, das Recht auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und gleichzeitig möglichen Straftaten präventiv vorzubeugen, beziehungsweise begangene Straftaten zu ahnden. Die Polizei verfügt über verschiedene Strategien für den Umgang mit Protesten (*Policing of protest*) und es ist nicht immer vorhersehbar, welche Strategie angewendet wird. Bei sehr offensivem Vorgehen der Polizei kommt es immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen seitens der Einsatzkräfte gegenüber Protestteilnehmer*innen, bei denen die gesetzlich vorgeschriebene Verhältnismäßigkeit (§ 29. SPG)²³⁵ weit überschritten wird. Es geht hierbei nicht um Gewalttaten einzelner Polizist*innen, sondern um geplanten Polizeiaktionen, bei denen es zu massiver und willkürlicher Gewaltanwendung gegenüber Demonstrant*innen kommt.

7.4 *Policing of protest*²³⁶

Der Begriff *Policing of protest* bezeichnet die polizeiliche Behandlung und Kontrolle von Protestierenden. Er wurde von Donatella della Porta in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt. Sie definiert diesen Begriff als „[...] *the police handling of protest events* [...]“²³⁷.

Bei *Policing of protest* soll es sich um eine neutrale Formulierung handeln. Von Protestierenden wird das Agieren der Polizei bei Protesten oft als Repression und von Seiten des Staates als Politik des Rechtes und der Ordnung dargestellt.

Die Art und Weise des *Policing of protest* hat großen Einfluss auf die Chancen von politischen Gruppierungen, sich jenseits der sogenannten parlamentarischen Bühne zu partizipieren, Sympathisanten zu mobilisieren, Meinung zu bilden und politischen Druck auszuüben. Die Frage, ob die Polizei sich als Hüter der demokratischen Grundrechte und somit auch des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit oder als autoritäre Staatspolizei versteht, hat große Auswirkungen auf die Qualität des demokratischen Willensbildungsprozesses.

Nach Donatella della Porta werden drei Typen von relevanten politischen Gelegenheitsstrukturen unterschieden:

1. Stabile Gelegenheitsstrukturen
institutionelle und kulturelle Variablen
2. institutionelle Komponenten
Polizeiapparat, Justizsystem, Gesetze, Verfassungsrechte

235 Vgl. Jusline Österreich: § 29. SPG Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/29._Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeit_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

236 Vgl. Della Porta, Donatella/Reiter, Herbert (1998): *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*. Minneapolis: University of Minnesota Press.

237 Della Porta, Donatella/Reiter, Herbert (1998): *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*. Minneapolis: University of Minnesota Press. S. 1.

3. politische Kultur

Konzeption des Staates, Bürgerrechte

Ad. 1.) Stabile Gelegenheitsstrukturen

Soziale Bewegungen beeinflussen ihre Umgebung und die Eigenschaften der politischen Gelegenheitsstruktur. Deshalb muss berücksichtigt werden, dass auch andere Akteur*innen durch ihre Interaktion in einem Konflikt das *Policing of protest* beeinflussen. Zusätzlichen Akteur*innen sind die Medien, die politische Parteien sowie Interessenverbände. Sie vertreten Interessen und Meinungen, die zu einer Kooperation oder Opposition mit der jeweiligen sozialen Bewegung führen können.

Ad. 2.) Institutionelle Komponenten

Die Verfassung, die Gesetze über die öffentliche Ordnung, das Versammlungsrecht, das Sicherheitspolizeigesetz sowie allgemeine Grundrechte bestimmen ebenfalls das *Policing of protest*. Dazu gehört auch der Aufbau des Polizeiapparates. Besonders relevant sind die Ausbildung und die Ausrüstung der Polizei. Eine Militarisierung der Polizei führt eher zu einem repressiven *Policing of protest*, während eine Professionalisierung eher zur Anwendung einer sanfteren und durchdachteren Gangart motiviert. Der Zugang der Protestierenden zu den Behörden und die Möglichkeit, ihre Ziele über die Administration oder Abstimmungen zu erreichen, ist ebenfalls sehr entscheidend.

Ad. 3.) Politische Kultur

Auch das kulturelle Verständnis von Grundrechten und Polizeimacht hat einen großen Einfluss auf das *Policing of protest*. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die verschiedene Konzeptionen der Rolle des Staates und der Polizei innerhalb der Bevölkerung und der Regierung, die Tradition und die geschichtliche Vergangenheit bestimmen weitgehend, welche sozialen Bewegungen oder politischen Gruppierungen als Staatsfeinde betrachtet und somit verfolgt werden. Vertrauensdefizite gegenüber den demokratischen Institutionen auf Seiten der Bewegungen und umgekehrt des Staates gegenüber dem demokratischen Protest der Bewegungen führen immer wieder zu Konflikten und Eskalationen. Während der Staat die Aktionen der Bewegungen als eine Bedrohung der Demokratie versteht, können die Protestierenden die Reaktionen des Staates als Zeichen von Demokratiefeindlichkeit und Totalitarismus sehen.

7.4.1 Die Polizei im Konzept des *Policing of protest*

Das ausführende staatliche Organ in der direkten Konfrontation mit Protestierenden ist die Polizei. Dabei hängt die Haltung der Polizei von der Sozialisation (*Cop culture*) und dem Training der Polizeibeamten, sowie von den Verbindungen der Polizei zu Organen der Staatssicherheit und Geheimdiensten ab.

Der Einfluss der Polizei auf das *Policing of protest* ergibt sich laut Donatella della Porta aus drei Mechanismen²³⁸:

238 Della Porta, Donatella (1995): *Social Movements, Political Violence, and the State. A comparative analysis of Italy and Germany*. New York: Cambridge University Press. Seite 77f.

- Die Dialektik der Zentralisation und Autonomie in den Polizeieinheiten.
- Die Schwierigkeit, verschiedene Polizeigruppen zu koordinieren.
- Die Ungewissheit über die Ziele der Intervention.

Das *Policing of protest* kann somit in folgende Dimensionen unterteilt werden:

- Brutal versus sanft
betreffend dem Grad der Gewalt
- repressiv versus tolerant
betreffend der Bandbreite von verbotenen Verhalten
- diffus versus selektiv
betreffend der Zielgerichtetheit des Polizeieinsatzes
- illegal versus legal
betreffend der Respektierung der Gesetze durch die Polizei
- reaktiv versus präventiv
betreffend des „Timings“ der Polizeiintervention
- konfrontationsorientiert versus konsensorientiert
betreffend dem Grad und der Art der Kommunikation mit den Protestierenden
- rigide versus flexibel
betreffend dem Grad der „Anpassungsfähigkeit“
- formal versus informal
betreffend dem Grad der Formalisierung der „Spielregeln“
- professionell versus unprofessionell
betreffend der Professionalität bei der Vorbereitung auf den Einsatz²³⁹

7.4.1.1 3D-Strategie – Die offizielle Polizeikultur des *Policing of protest* in Österreich

In Österreich wurde bei der Demonstration gegen den WEF Gipfel 2001 in Salzburg von „Dialog, Deeskalation, Durchgreifen“, als offizielle Leitlinie polizeilichen Handelns bei Großveranstaltungen in Österreich gesprochen. Der damalige Polizeidirektor* Karl Schweiger meinte, dass die Polizei alles unternehmen werde damit sie keine Gewalt anwenden müsse. Er betonte des Weiteren, dass Schusswaffengebrauch das letzte Mittel sei und dass Kettenfahrzeuge, also Panzer, nicht eingesetzt werden würden.²⁴⁰

Diese öffentliche Meldung war einerseits eine Mitteilung an die Bevölkerung, dass die Polizei auf der Seite der „Guten“ steht, die den Schusswaffengebrauch, anders als in der 1. Republik, nur als letztes Mittel sehen würde. Gleichzeitig stellt diese Aussage auch eine Drohung gegenüber der Demonstrant*innen dar. Der Hinweis, dass Schusswaffen als letztes Mittel eingesetzt werden würden, sowie dass die Polizei jedoch keine Panzer einsetzen würde, sollte in einer modernen demokratischen Republik nicht notwendig sein.

239 Vgl. Della Porta, Donatella/Reiter, Herbert (1998): *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*. Minneapolis: University of Minnesota Press. S. 4.

240 Vgl. Salzburger Nachrichten Onlineausgabe (2.7.2001): Polizei: Dialog, Deeskalation, Durchgreifen. Online auf der Seite: <https://www.salzburg.com/sn/sonderberichte/wef2001/WEF0025-20010630.html>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Diese 3D-Strategie bezeichnete der damalige Innenminister Ernst Strasser als „österreichischen Weg“. Er beschrieb die Leitlinien der Polizei in Bezug auf polizeiliches Handeln bei Protesten als „*Dialog, Deeskalation und konsequentes Einschreiten bei Rechtsbrüchen und gewaltsamen Ausschreitungen*“²⁴¹.

Auch wenn seit 2001 immer wieder von den Dialog, Deeskalation und Durchgreifen die Rede ist, ist nicht wirklich klar, was aus polizeilicher Sicht damit gemeint ist. Aus diesem Grund stelle ich diese drei Elemente der offiziellen Strategie des österreichischen *Policing of protest* nun kurz vor:

Dialog – Beobachtung, Informationsgewinnung und Hilfestellung:

Unter dem ersten Schritt der 3D-Strategie fällt somit sowohl der Dialog mit der Anmelderin/*/dem Anmelder der Versammlung, als auch das Sammeln von Information über die Veranstalter*innen, sowie über den Anlass der Versammlung.

Wenn es keine Anmeldung für die Versammlung gibt, kommt es immer wieder dazu, dass die Polizei versucht einen Verantwortlichen/*/eine Verantwortliche ausfindig zu machen. In der Regel gibt es so eine Person jedoch gar nicht, da es sich bei einer Versammlung bzw. Demonstration, die nicht angemeldet wurde meistens nicht um eine hierarchisch strukturierte Gruppe, sondern um eine sich spontan zu einem Anlass zusammengefundene Gruppe von unterschiedlichen Menschen handelt, welche sich aus einem aktuellen Anlass zusammengefunden haben.

Es kommt nicht selten vor, dass Polizist*innen, die zu einer solchen unangekündigten Demonstration hinzustoßen, verärgert und gestresst reagieren, da frau/*/man den behördlich vorgesehenen Weg verlassen hat. Dies kann schon in dieser Phase zur Eskalation der Situation, z.B. durch den Versuch einer unrechtmäßiges Auflösen der Versammlung mit Verweis auf das Versammlungsgesetz, oder anderer Gesetze führen.²⁴²

Deeskalation – Befriedung der Lage durch Gespräche und deutliche Präsenz von Einsatzkräften:

Auch der 2. Schritt kann eine Eskalation der Lage eher beschleunigen, als abwenden. Der erste Teil der Deeskalationsstrategie, die Befriedung der Lage durch Gespräche geschieht meist zeitgleich mit dem zweiten Teil, der deutlichen Präsenz von Einsatzkräften. Dies führte bei der Demonstration gegen den Ball des Wiener Korporationsringes (WKR) – ein Zusammenschluss deutschnationaler Burschenschaften, Sängerschaften und Corps – zu folgender Situation:

241 Strasser, Ernst zitiert nach: Öffentliche Sicherheit (2001): Sicherheitsexekutive. „Dialog, Deeskalation, Durchgreifen“. Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2001. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2001/09_10/Artikel_07.aspx. Zuletzt abgerufen am 22.12.2012.

242 Vgl. Verwaltungsverfügung wegen Gehens gegen die Einbahn „Wie schon weiter oben geschrieben, steht das Versammlungsgesetz und die EMRK im Verfassungsrang und ist deshalb höher zu werten als z.B. die Straßenverkehrsordnung. Trotzdem wurden letztes Jahr 184 Menschen bei einer nicht angemeldeten Demonstration gegen den WKR-Ball eingekesselt. Sie wurden rund zwei Stunden festgehalten und ihre Daten wurden aufgenommen. Die Betroffenen bekamen Strafverfügungen nach § 77 Absatz 1, welcher geschlossene Züge von Fußgänger*innen regelt, in Verbindung mit § 7 Absatz 5 (Benützung von Einbahnstraßen) der Straßenverkehrsordnung sowie Störung der Öffentlichen Ordnung (§ 81 SPG) zugesandt.“ auf Seite 79 in dieser Arbeit.

Etwa 800 Demonstrant*innen sowie unbeteiligte Passant*innen fanden sich am Christian Broder-Platz in Wien ein, da von dort die Demonstration gegen den WKR-Ball starten sollte. Der Platz war von Anfang an mit „Tretgittern“ und Polizeieinheiten in „Riot-Ausrüstung“ gesichert. Einerseits wussten die meisten Kundgebungsteilnehmer*innen nicht, dass die Demonstration kurz zuvor, mit der offiziellen Begründung, dass die Route der Demonstration durch die Bannmeile²⁴³ des Parlaments gehen würde, untersagt wurde. Andererseits gilt eine solche Untersagung in der Regel für die jeweilige Route und somit wird spätestens am Beginn der Demonstration eine Ersatzroute ausgemacht.

All dies geschah an diesem Tag nicht. Vielmehr sahen sich die Demonstrant*innen, von Anfang an eingekesselt, ihres Demonstrationsrechtes beraubt. Dies führte zu dem eher symbolischen Versuch einiger Demonstrant*innen die „Tretgitter“ wegzuziehen um die Demonstration starten zu können. Die „Deeskalationstaktik“ der Polizei war somit für die Eskalation verantwortlich, und es ist nicht abwegig zu vermuten, dass dies gewollt war. Es führte nämlich zu einer leicht zu kontrollierenden in ihren Ausmaßen geringen Eskalation, mit der die Polizei im Nachhinein ihr Handeln rechtfertigte. Die Gewalttätigkeit der Polizei hielt sich jedoch nicht dermaßen in Grenzen. Es wurden ca. 800 Menschen über Stunden mittels Wasserwerfer, Schlagstöcken und Pfefferspray bedroht und immer wieder angegriffen.²⁴⁴

Ein Beispiel für unverhältnismäßige Gewalt von Seiten der Polizei ist auf einem Video zu sehen, das einen Pfeffersprayeinsatz gegen mehrere Demonstrant*innen in diesem Kessel zeigt. Der Pfefferspray wurde nicht eingesetzt um etwa einen gefährlichen Angriff zu stoppen, sondern um die eingeschlossenen Demonstrant*innen enger zusammenzutreiben. Das selbe Video zeigt die Verharmlosung bzw. Leugnung des Pfeffersprayeinsatzes durch den Polizeisprecher* Roman Hahslinger, sowie die nicht mit der Judikatur des Verfassungsgerichtes übereinstimmende Begründung für die Auflösung der Versammlung. Als eine Frau* ihm ein Video des Geschehens vorspielte, meinte Hahslinger sinngemäß, dass die Polizei so große Pfeffersprays gar nicht hat und es sich deshalb nicht um Pfefferspray handeln würde.²⁴⁵ Es wäre natürlich denkbar, dass Roman Hahslinger nicht weiß, dass sowohl die österreichischen Einsatzeinheiten (EE) als auch die WEGA über das im Bild gezeigte Reizstoff-Sprühgerät mit der Bezeichnung RSG-8 verfügen.²⁴⁶

Zur Begründung der Auflösung der Versammlung sagte er wörtlich:

243 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Versammlungsgesetz 1953. § 7. Fassung vom 23.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

244 Vgl. Youtube.com: Polizeiskandal am WKR Ball 1 – Pfefferspray. Hochgeladen von Yukterez am 5.2.2010. Online auf der Seite: <https://www.youtube.com/watch?v=vOqQrod-5Rw&feature=related>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

245 Vgl. Youtube.com: Polizeiskandal am WKR Ball 1 – Pfefferspray. Hochgeladen von Yukterez am 5.2.2010. Minute 7:20-07:34. Online auf der Seite: <https://www.youtube.com/watch?v=vOqQrod-5Rw&feature=related>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

246 Vgl. Pock, Günter/Schuster, Harald (2011): Zugsausbildungstage des EE-Zuges Graz 1. In: Polizei Aktiv. Ausgabe Nr. 4/2011. S. 18. Download unter: www.polizeigewerkschaft-fsg.at/aktiv/PolizeiAktiv_32_web.pdf. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

„Für diese Versammlung hier hat es keine Anzeige bei der Polizeidirektion Wien gegeben. Deswegen wurde diese Versammlung dann auch untersagt ... und vom Behördenleiter dies auch mehrmals durchgegeben.“²⁴⁷

Dies stellte an diesem Tag die polizeiliche Form der Deeskalation durch Gespräche dar. Dass, aufgrund der Lautstärke der Demonstration, nicht alle Anwesenden die Auflösung mitbekommen haben können, sei nur nebenbei angemerkt.

Im Allgemeinen ist demnach darauf hinzuweisen, dass Deeskalation durch Einschüchterung in Form des Zeigens militärischer Stärke, zwar bei einem schwächeren militärischen Gegenüber halbwegs vorhersagbare Wirkung haben könnte, jedoch sicher nicht bei einer heterogenen Gruppe von Demonstrant*innen.

Als deeskalative Maßnahmen aus Sicht der Polizei zählen neben der deutlichen Präsenz von polizeilichen Einsatzkräften, intensive Vorkontrollen, einschließende Begleitung als militant eingestufte Demonstrant*innen, einschließende Absperrungen sowie Teilausschlüsse bzw. frühzeitige Ingewahrnahme einzelner Störer*innen.²⁴⁸ Martin Winter schrieb 1998 über die Bedeutung des Begriffes „Deeskalation“ der deutschen Polizei folgendes:

„Deeskalation ist im polizeilichen Diskurs ein dehnbare Begriff geworden, er wird manchmal so weit gefaßt, daß man nicht mehr zwischen deeskalativen und konfrontativ-repressiven Einsatzkonzeptionen unterscheiden kann.“²⁴⁹

Dies gilt meiner Meinung nach ebenso für die österreichische Polizei von damals wie auch von heute.

Durchgreifen/Durchsetzen – Eskalation der Lage: Befriedung, Feststellung der Identität, Festnahmen, Sicherung durch polizeiliche Präsenz:

Bei diesem Punkt geht es um die Wiederherstellung der sog. Öffentlichen Ordnung durch polizeiliche Zwangsgewalt. Dies sollte bei sog. unfriedlichen Versammlungen oder Demonstrationen nach der Auflösung einer solchen Versammlung nach § 13 des Versammlungsgesetzes (VersG)²⁵⁰ geschehen und kann mit Ausübung

247 Youtube.com: Polizeiskandal am WKR Ball 1 – Pfefferspray. Hochgeladen von Yukterez am 5.2.2010. Minute 1:44-01:56. Online auf der Seite: <https://www.youtube.com/watch?v=vOqQrod-5Rw&feature=related>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

248 Vgl. Winter, Martin (1998): „Protest Policing und das Problem der Gewalt.“ Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Institut für Soziologie. Der Hallesche Graureiher 98-5. S. 13. Online auf der Seite: <http://www.sociologie.uni-halle.de/publikationen/pdf/9805.pdf>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

249 Winter, Martin (1998): „Protest Policing und das Problem der Gewalt.“ Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Institut für Soziologie. Der Hallesche Graureiher 98-5. S. 13. Online auf der Seite: <http://www.sociologie.uni-halle.de/publikationen/pdf/9805.pdf>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

250 Jusline Österreich: § 13 VersG. Online auf der Seite: <https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352e4d951ddb88783e&lawid=467&paid=13&mvp=13#>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG²⁵¹) einhergehen. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (§ 29 Sicherheitspolizeigesetz)²⁵² muss hierbei jedoch immer gewahrt bleiben.

7.4.1.1 Einfluss der Politik auf die jeweilige Strategie des *Policing of protest* in Österreich

Die Annahme, dass beim *Policing of protest* gewöhnlich eine Polarisierung entlang des Links-Rechtsgrabens auftritt, trifft auf die Österreichische Parteipolitik nur bedingt zu. Es ist zwar richtig, dass in der politischen Diskussion eher weiter links stehende Parteien wie die SPÖ oder die Grünen ein sanfteres *Policing of protest* befürworten als die rechtskonservative ÖVP oder die Rechtsaußenparteien FPÖ und BZÖ. Es zeigte sich jedoch, dass es egal war, ob nun die SPÖ die Mehrheit inne hatte oder die ÖVP. Einerseits natürlich, weil sie lange Zeit in einer großen Koalition zusammen regierten, aber auch weil sich die Strategien des *Policing of protest* seit der schwarz/blauen bzw. schwarz/orangen Koalition kaum verändert haben. Zumeist hatten wir eher VertreterInnen einer rechtskonservativen Strategie im Amt der Innenministerin*/des Innenministers, gleichgültig ob sie nun von der ÖVP oder der SPÖ gestellt wurden, und falls eine*r mal etwas aus der Rolle tanzte, wurde er schnellstmöglich ausgetauscht.

Durch die oben genannte Einteilung des *Policing of protest* wird die große Bedeutung des Wissens um die Gesetzeslage im behandelten Land klar. Deshalb werde ich auf den nächsten Seiten relevante Gesetze für die Auseinandersetzung mit dem *Policing of protest* in Österreich behandeln, welche noch nicht im Kapitel „Polizei – Vertreterin des Gewaltmonopols“ (S. 48ff.) beschrieben wurden:

7.5 Relevante gesetzliche Bestimmungen

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das österreichische Versammlungsgesetz bilden zusammen mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs die Rechtsgrundlage für etwaiges polizeiliches Einschreiten bei Versammlungen bzw. Demonstrationen. Da sowohl die EMRK als auch das Versammlungsgesetz im Verfassungsrang sind, stehen sie über eventuell vorhandenen Widersprüchen in anderen Gesetzen.²⁵³

7.5.1 Internationale Gesetzliche Bestimmungen der EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention²⁵⁴ wurde 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 in für die Mitgliedsländer des Europarates in Kraft. Sie stellt zusammen mit der Allgemeinen Erklärung

251 Jusline Österreich: § 50. SPG. Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/50_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

252 Vgl. Jusline Österreich: § 29. SPG Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/29_Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeit_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

253 Vgl. Solidaritätsgruppe (Hrsg.): Anmeldung und Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen. SoWels. Download auf der Seite: <http://www.solidaritaetsgruppe.org/>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

254 Vgl. EMRK – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. BGBl. 1958/2010 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952. GBBl 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK. Online auf der Seite <http://www.i4j.at/gesetze/emrk.htm>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

der Menschenrechte²⁵⁵ die Grundlage Menschenrechtlichen Handelns in den Mitgliedsländern des Europarates, und demnach auch Österreich, dar.

Folgende gesetzliche Bestimmungen der EMRK sind von hoher Relevanz für das *Policing of protest*:

„Artikel 10. Recht der freien Meinungsäußerung

- 1. Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.*
- 2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie im Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.“*

Artikel 11. Versammlungs- und Vereinsfreiheit

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“²⁵⁶

7.5.1 Versammlungsfreiheit

Bereits das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 kennt das Recht auf Versammlungsfreiheit und schreibt es wie folgt fest:

255 Vgl. UNO-Generalversammlung (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online auf der Seite: <https://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

256 EMRK – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. BGBl. 1958/2010 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952. GBBl 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK. Online auf der Seite <http://www.i4j.at/gesetze/emrk.htm>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

„Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder – STGG

[...] Artikel 12.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“²⁵⁷

Da dieses Gesetz sehr unpräzise ist wurde es 1953 präzisiert und im Versammlungsgesetz niedergeschrieben.²⁵⁸

7.5.1 Judikatur des Verfassungsgerichtshofs

Es kam und kommt jedoch bei Versammlungen immer wieder zu unterschiedlichen Rechtsmeinungen über das polizeiliche Vorgehen zwischen Polizei und Versammlungsteilnehmer*innen. Des Weiteren finden sich Widersprüche zwischen dem österreichischen Versammlungsgesetz von 1953 und internationalen Menschenrechten.

Zum Beispiel sieht das Versammlungsgesetz im § 2 unter Absatz 1 vor, dass öffentliche Versammlungen mindestens 24 Stunden vorher behördlich angezeigt werden müssen.²⁵⁹ Gleichzeitig garantiert der Artikel 11 der EMRK, wie weiter oben beschrieben, dass alle Menschen das Recht haben sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Auf nationaler Ebene findet sich dieses Recht für österreichische Staatsbürger*innen bereits im Staatsgrundgesetz von 1857.

Auflösungen von Versammlungen mit der offiziellen Begründung, sie seien illegale, da nicht angemeldete Versammlungen, sind auch heute keine Seltenheit.

Der Verfassungsgerichtshof stellte jedoch diesbezüglich bereits 1988, in einer Entscheidung (VfSlg. B970/87), folgendes klar:

„Art12 StGG, Pkt. 3 des Beschlusses der Prov. Nationalversammlung, StGBI. 3/1918 und Art 11 MRK begründen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit. Mag Art 11 MRK dieses Recht auch enger umschreiben (vgl. Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, Straßburg 1985, RZ 3 zu Art 11 MRK), garantieren doch jedenfalls die beiden zuerst genannten Verfassungsbestimmungen u.a. das Recht, ohne vorherige behördliche Bewilligung Versammlungen zu veranstalten und an ihnen teilzunehmen (vgl. VfS-

257 Staatsgrundgesetz 1867. Artikel 12. Online auf der Seite: <http://www.internet4jurists.at/gesetze/stgg.htm>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

258 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Versammlungsgesetz 1953. Fassung vom 23.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

259 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Versammlungsgesetz 1953. Fassung vom 23.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

lg. 4885/1964, 8532/1979). Das Gebot, die Versammlungsfreiheit in diesem Sinn zu wahren, wendet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Vollziehung.“²⁶⁰

Somit gibt es in Österreich keine illegalen Versammlungen sondern nur angemeldete, oder nicht angemeldete oder allenfalls aufgelöste Versammlungen. Dies garantiert, zumindest in der Theorie, das Recht auf spontane Versammlungen bzw. Demonstrationen. Eine Auflösung einer „unfriedlichen“ Versammlung, nach § 13 des Versammlungsgesetzes von 1953²⁶¹, kann sowohl bei angemeldeten, als auch bei nicht angemeldeten Versammlungen, nach § 14, Absatz 2 des Versammlungsgesetz von 1953²⁶², mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Wie schon weiter oben geschrieben, steht das Versammlungsgesetz und die EMRK im Verfassungsrang und ist deshalb höher zu werten als z.B. die Straßenverkehrsordnung. Trotzdem wurden letztes Jahr 184 Menschen bei einer nicht angemeldeten Demonstration gegen den WKR-Ball eingekesselt. Sie wurden rund zwei Stunden festgehalten und ihre Daten wurden aufgenommen. Die Betroffenen bekamen Strafverfügungen nach § 77 Absatz 1²⁶³, welcher geschlossene Züge von Fußgänger*innen regelt, in Verbindung mit § 7 Absatz 5²⁶⁴ (Benützung von Einbahnstraßen) der Straßenverkehrsordnung sowie Störung der Öffentlichen Ordnung (§ 81 SPG)²⁶⁵ zugesandt.

Solche Rechtsbeugungen der österreichischen Polizei sind leider keine Seltenheit. Da es einerseits einen erheblichen Aufwand und andererseits Geld kostet gegen solche Verwaltungsdelikte durch alle Instanzen zu berufen, kann sich die Polizei sicher sein, dass dies, wenn überhaupt, nur ein kleiner Teil der Betroffenen tut. Gleichzeitig ist es eine Herrschaftsdemonstration, bei der die Polizei sich das „Recht“ gibt, Gesetze zu beugen um unerwünschte, ungemütliche Menschen von ihrem Versammlungsrecht abzuhalten. Solch ein Vorgehen hat nichts mit Fehlern einzelner Beamt*innen zu tun. Hier muss zumindest die Polizeiführung, in Wien in Form des Polizeipräsidenten* Mag. Dr. Gerhard Pürstl, zugestimmt haben.

260 Vgl. RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Verfassungsgerichtshof (VfGH). Entscheidungsart: Erkenntnis. Geschäftszahl B970/87. Entscheidungsdatum: 12.3.1988. Online auf der Seite: https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh-Entscheidung.wx?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10119688_87B00970_00&IncludeSelf=True. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

261 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Versammlungsgesetz 1953. Fassung vom 23.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wx?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

262 Vgl.: RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Versammlungsgesetz 1953. Fassung vom 23.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wx?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

263 Vgl. Jusline Österreich: § 77 StVO Geschlossene Züge von Fußgängern. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/77_Geschlossene_Z%C3%BCge_von_Fu%C3%9Fg%C3%A4ngern_StVO.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

264 Vgl. Jusline Österreich: § 7 StVO Allgemeine Fahrordnung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/7_Allgemeine_Fahrordnung_StVO.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

265 Vgl. Jusline Österreich: § 81. SPG Störung der öffentlichen Ordnung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/81._St%C3%B6rung_der_%C3%B6ffentlichen_Ordnung_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

7.5.1 Unfriedliche Versammlungen

Einer unfriedlichen Protestaktion kommt, wie schon weiter oben beschrieben, nicht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu.

Somit hat die Behörde die Auflösung einer Versammlung zu verfügen, wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Ob sie das tut oder ob nur einzelne Versammlungsteilnehmer*innen Gesetzesverstöße begehen, liegt im Ermessensspielraum der Polizei, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach § 29 SPG²⁶⁶ immer gewahrt bleiben muss. Wie schon oben erwähnt ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip ebenfalls nicht eindeutig festgelegt. Dies kann es auch nicht sein, da es nicht möglich ist, für jeglichen erdenkbaren Fall richtiges polizeiliches Verhalten zu bestimmen.

Die behördliche Verfügung eine Versammlung aufzulösen kann, wenn erforderlich, mit Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG²⁶⁷) einhergehen. Zur faktischen Auflösung einer unfriedlichen Versammlung ist die Polizei nach § 13 VersG²⁶⁸ ermächtigt. Nachdem die Auflösung der Versammlung verfügt worden ist, sind alle Versammlungsteilnehmer*innen verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen.²⁶⁹

Anzumerken ist hier, dass nicht eindeutig geklärt ist wie die Auflösung kundgemacht werden muss. Es ist häufig zu bemerken, dass die Polizei zwar mittels Megafon die Auflösung bekannt macht, dies jedoch aufgrund der Reichweite des Megafons nur von einem sehr kleinen Teil der Protestkundgebung wahrgenommen werden kann.

Generell sei hier noch explizit darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Polizei darin besteht, Versammlungen zu schützen, begangene Straftaten zu ahnden und nur als letzter Ausweg die Versammlung aufzulösen. Bei allen ihren Entscheidungen und nachfolgenden Handlungen hat die Polizei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, wird dieses Prinzip immer wieder nicht nur unabsichtlich missachtet, sondern buchstäblich mit den Füßen getreten.

Dass dies nicht verwunderlich ist, zeigen die Geschichte der Herausbildung des Gewaltmonopols, die *Cop culture* der *Street cops*, sowie die Wechselwirkung zwischen der vorgegebenen Linie des *Policing of protest* und der *Cop culture*.

266 Vgl. Jusline Österreich: § 29. SPG Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/29._Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeit_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

267 Jusline Österreich: § 50. SPG. Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/50._SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

268 Jusline Österreich: § 13 VersG. Online auf der Seite: <https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=467&paid=13&mvpa=13#>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

269 Vgl. Jusline Österreich: § 14 VersG. Online auf der Seite: <https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=467&paid=14&mvpa=14>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

7.6 Fallbeispiel: Donnerstags-/Opernball-Demonstration 2001

Am 22.2.2001 fand wie jedes Jahr die Demonstration gegen den Wiener Opernball statt. Da der Opernball traditionellerweise an einem Donnerstag stattfindet, fiel die Anti-Opernballdemonstration mit der sogenannten Donnerstags-Demonstration zusammen. Die Donnerstags-Demonstration wurde damals jede Woche gegen die Regierungsbeteiligung der FPÖ abgehalten.

Im Zuge dieser Demonstration kam es sowohl zu schweren Übergriffen von Seiten der Exekutive, als auch zu Ausschreitungen von Seiten der Protestteilnehmer*innen. Wobei hier gesagt werden muss, dass sich die Ausschreitungen durch die Polizeiübergriffe massiv verstärkten, sodass Zahl von Anfangs ca. 10-15 „randalierenden“ Personen auf, laut Polizeiangaben, etwa 100 anstieg. An diesen beiden Demonstrationen, die nach einiger Zeit zu einer wurden, nahmen in etwa 800 Personen teil.

Zu den ersten schweren Übergriffen von Seiten der Polizei kam es am Schwarzenbergplatz. Anfangs hatte ein Demonstrant (Peter R.) eine verbale Auseinandersetzung mit dem Einsatzleiter der WEGA (Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung), Hauptmann Ernst A., welcher darauf zu ihm hinging und ihm eine Ohrfeige²⁷⁰ gab. Es gibt zwar ein Bild von diesem Vorfall, doch es wurde nicht der Beamte verurteilt. Vielmehr bekam Peter R. eine Abmahnung von 2000 Schilling ausgehändigt, da er laut Bescheid bei der sogenannten Donnerstags-Demonstration am 1.3.2001 eine „drohende Haltung“ eingenommen haben soll und damit eine Amtshandlung verhindert hätte.²⁷¹

Relativ zeitgleich mit der Auseinandersetzung zwischen Ernst A. und Peter R. wurde ein Fenster einer Bank eingeworfen und etwa 10-15 Demonstrant*innen versuchten eine Polizeisperre in Richtung Oper zu durchbrechen. Sie warfen mit Gegenständen in Richtung Polizei und versuchten Tretgitter wegzuziehen.

Daraufhin stürmten die anwesenden Polizist*innen auf die Protestteilnehmer*innen zu und schlugen, dem Anschein nach, wahllos mit Gummiknüppeln auf die Demonstrant*innen ein, beziehungsweise rannten einige nieder. Etliche Demonstrant*innen wurden hierbei verletzt. So schreibt, ein Protestteilnehmer* zum Beispiel: *„Schwarzenbergplatz: Polizei läuft Sturm gegen die Demonstranten, rennt nieder alle die nicht rechtzeitig genug flüchten können. Am Boden liegende Personen (auch Pensionisten) werden mit Fußtritten „bearbeitet“.*²⁷²

Die selbe Situation beschreibt ein anderer Zeuge wie folgt:

„Nach einem kurzen Zug durch die Stadt, die Zugänge zur Oper waren selbstverständlich gesperrt, gelangten wir, zum Ring beim Schwarzenbergplatz. Kurz davor wurde ein Fenster bei der Trigon Bank eingeworfen. Nach dem eine Gruppe von Demonstranten auf die Polizeiabspernung zugelaufen waren und es geschafft haben, ein Gitter weg von der Polizei zu zerren, kamen mehr Polizisten hinter die Abspernungen. Ich ging zu diesem

270 Glattauer, Daniel: Schlag und Sühne. In: Der Standard. Printausgabe vom 5.7.2005.

271 Der Standard (28.4.2001): Opernballdemo: Geschlagener Trommler wird bestraft. Printausgabe.

272 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend berichtete Übergriffe von Polizisten/innen auf Journalisten/innen, Passanten/innen sowie Teilnehmer/innen der Demonstration am Abend des 22. Februar 2001. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/J/J_02437/fnameorig_000000.html. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Zeitpunkt mit einigen Pressephotographen vor den Demonstranten und der Polizei auf und ab und machte einige Photos mit meiner Digitalkamera. Zu diesem Zeitpunkt warfen auch schon einige Demonstranten Gegenstände in Richtung Schilder und Helme welche die Polizisten trugen. Plötzlich, ich machte gerade ein Photo, griffen einige Polizisten (ca. 5) einen Demonstranten an. Ich ging näher, da ich versuchte, Bilder davon zu machen. Kurz darauf stürmten schwarz uniformierte Polizisten, auf die Demonstranten zu, mit schwingenden Schlagstöcken und ohne Rücksicht auf ältere, jüngere, oder weibliche Demonstrationsteilnehmer. Ich fühlte mich zwar nicht wohl in dem Moment, doch als die ersten Polizisten an mir vorbei waren, ich glaube wegen meiner Kamera, ging es mir besser. Fast im selben Moment bekam ich auch schon einen Schlag auf den Hinterkopf, und sank zu Boden.“²⁷³

Im weiteren Verlauf der Demonstration kam es noch zu etlichen ähnlichen Übergriffen von Seiten der Polizei und auch die Anzahl der gewalttätigen Demonstrant*innen nahm zu.

7.6.1 Der Fall Michael W.

Der wohl bekannteste Fall, da zumindest ein Teil vom ORF aufgezeichnet wurde, ereignete sich im weiteren Verlauf der Demonstration auf der Höhe des Getreidemarktes.

Der Betroffene, Michael W., beschreibt die Geschehnisse wie folgt:

„[...] Ich blieb kurz stehen um mich nach meiner Freundin umzusehen, da ich Sie in diesem Durcheinander nicht verlieren wollte, plötzlich wurde ich von einem Polizisten zu Boden gestoßen, ich wollte aufstehen und weglaufen, doch der Polizist gab mir ein paar Fußtritte, worauf ich versuchte mich zu schützen, indem ich mich „einrollte“ Knie zur Brust und die Hände um meinen Kopf. Als ich kurz aufblickte sah ich mehrere Polizisten, (3 – 5?), konnte jedoch niemanden erkennen, da sie mit Visierhelmen, Schlagstöcken und Schildern ausgerüstet waren. Ich spürte unzählige Fußtritte auf meinem ganzen Körper. Die meisten Tritte bekam ich in den Rücken (Wirbelsäule) und auch einige Tritte gegen meinem Kopf, den ich zum Glück mit meinen Armen etwas schützen konnte. Das ganze passierte wortlos, keine Aufforderung die Demonstration zu verlassen, keine Aufforderung mich auszuweisen. Im Krankenhaus (AKH) wurde diagnostiziert: Zahlreiche Prellungen – die meisten im Bereich der Wirbelsäule. Ein gebrochener Daumen, linke Hand (war zwischen Stiefel und meinen Kopf!) [...]“²⁷⁴

Nachdem Michael W. seinen Fall zur Anzeige brachte wurde er von Seiten der Behörde wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt angezeigt. Die Anzeige wurde fallen gelassen, als seine Beschwerde beim UVS wegen „unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“ stattgegeben wurde. Da auf einem Video des ORF

273 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend berichtete Übergriffe von Polizisten/innen auf Journalisten/innen, Passanten/innen sowie Teilnehmer/innen der Demonstration am Abend des 22. Februar 2001. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/J/J_02437/fnameorig_000000.html. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

274 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend berichtete Übergriffe von Polizisten/innen auf Journalisten/innen, Passanten/innen sowie Teilnehmer/innen der Demonstration am Abend des 22. Februar 2001. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/J/J_02437/fnameorig_000000.html. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

ein Polizist zu erkennen ist, während er Michael W. mit dem Schlagstock schlägt kam es nach der Anzeige auch zu einer Verhandlung gegen den Beamten. Daniel Glattauer vom Standard beschreibt die Verhandlung wie folgt:

„[...] Es war eine Glasflasche, aus drei Metern Entfernung‘, weiß der Angeklagte. ‚Ich bin kein Flaschenwerfer‘, antwortet der Richter, ‚aber normalerweise wirft man von weiter hinten.“ Egal, der Polizist wurde getroffen. ‚Ich hatte leider Gottes meine eigene Sicherheit vernachlässigt‘, merkt er selbstkritisch an. ‚Was haben Sie gehört?‘, fragt der Richter. ‚Ein starkes Summgeräusch‘, erwidert der Beamte. Und weiter? – ‚Wie ich dann wieder den ersten Gedanken fassen konnte, hab‘ ich einen Demonstranten wahrgenommen, der durch sein Verhalten für mich quasi der Flaschenwerfer war‘, sagt er. Unmittelbar danach muss der Polizist allerdings noch einen zweiten, widersprüchlichen Gedanken gefasst haben. Denn vor einer Woche sagte er als Zeuge gegen einen wegen ‚Widerstandes, angeklagten Studenten aus: ‚Aufgrund seines Verhaltens hat sich für mich der Verdacht erhärtet, dass er der Flaschenwerfer war.‘ Egal, anderer Prozess – anderer Flaschenwerfer. Diesmal ein Werbegrafiker. ‚Ich bin dann leider Gottes zu ihm gelaufen und hab‘ ihm den Schlag mit dem E.S. versetzt‘, erzählt der Beamte. (E.S. heißt Einsatzstock. Gebräuchliche Produkte werden gerne abgekürzt.) ‚Er hat eine gewisse Einwirkung gespürt und hat sich dann theatralisch fallen lassen‘, schildert der Polizist. Die Szene ist auf Video dokumentiert und wurde im ORF gesendet. Der Grafiker erlitt einen Daumenbruch und eine Brustkorbprellung. Egal. Der Polizist wird freigesprochen. ‚Es steht fest, dass der Mann die Verletzungen hat, es steht aber nicht fest, dass er sie von Ihnen hat‘, erklärt ihm der Richter.“²⁷⁵

7.6.1 Auszug aus einem Dringlichkeitsbericht des Menschenrechtsbeirates (MRB)

Der Menschenrechtsbeirat verfasste nach seiner Untersuchung zu den Vorkommnissen auf der Anti-Opernballdemonstration einen Bericht:

„Aus dem Dringlichkeitsbericht über Wahrnehmungen, Befragungen und dem unmittelbaren visuellen Augenschein der im Gefolge der ‚Opernball-Demonstration‘ festgenommenen und am 23., 24. und 26. Februar 2001 im PAZ Roßbauer Lände besuchten inhaftierten Personen geht hervor, dass

- insbesondere die von Angehörigen der WEGA verhafteten Personen über Schläge, Ohrfeigen und Fußtritte während und nach der Festnahme sowie über Beschimpfungen und der Androhung weiterer Gewalt geklagt hätten,
- zwei Inhaftierte mit sichtbaren Verletzungen am Kopf aus Furcht vor Verleumdungsklagen und Repressalien durch die Polizei keine Angaben über ihre Verletzungen gemacht hätten,
- amtsärztliche Untersuchungen trotz offensichtlicher Verletzungen mehrerer Personen nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden wären (der diensthabende Amtsarzt verwendete fünf Minuten für die Untersuchung von nicht weniger als 19 Personen, darunter auch solche, die sichtbare Verletzungsspuren aufgewiesen hatten).“²⁷⁶

275 Glattauer, Daniel: Opernball- Nachwehen: Wurf und Gegenschlag. In: Der Standard. Printausgabe vom 10. 04.2002.

276 Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 über behauptete Misshandlungen festgenommener Personen im Zusammenhang mit der „Opernball-Demonstration“ vom 22. Februar 2001. In: Menschenrechtsbeirat – Bundesmi-

Seitens der Staatsanwaltschaft wurden noch im Jahr 2001 sämtliche Anzeigen gegen Polizeibeamt*innen von Seiten der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

7.6.1 Wechselwirkungen: *Copculture*–vorgegebene Leitlinien des *Policing of protest*

Wenn frau*//man die Donnerstags-/Opernball-Demonstration 2001 unter dem Blickwinkel von *Cop culture* und Männlichkeitstypen betrachtet, muss zuerst die Zusammensetzung der eingesetzten Beamt*innen betrachtet werden.

Die sogenannten Einsatzeinheiten (EE) wurden erst im Jahr 2006 geschaffen und sind aus diesem Grund für das Jahr 2001 nicht zu beachten.²⁷⁷

Beteiligt waren an dem Einsatz vor allem Reservekompanien aus Wien und den Bundesländern sowie die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA).

Auch die WEGA wurde zwischen 2001 und heute (Anfang 2012) zwei Mal umstrukturiert, was jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf ihre Aufgaben bei Demonstrationen und ihre spezielle *Cop culture* hatte. Mit der *Cop culture* kann zwar erklärt werden, warum es den Anschein machte, dass es einigen Beamt*innen, vor allem in den Reihen der WEGA, den Anschein nach Spaß machte, Menschen zusammenschlagen sowie zu demütigen²⁷⁸. Die WEGA war es auch die, laut Aussagen Betroffener, kleine Gruppen, welche versuchten von der Demonstration weg zu kommen, bis weit in den fünften Bezirk verfolgte, die Demonstrant*innen, die sie erwischten, zusammenschlugen, sowie einige von ihnen vor der Festnahme quälten.²⁷⁹ Dies ist mit der speziellen *Cop culture* der WEGA sehr gut erklärbar.²⁸⁰

Die kollektiven Angriffe, bzw. Abdrängung um die offizielle Wortwahl zu verwenden, kann jedoch nicht ausreichend mit der *Cop culture* erklärt werden. Es ist zwar sehr wahrscheinlich, dass, die weiter oben geschilderten Auseinandersetzungen zwischen Ernst Albrecht und Peter Rosenauer ein Auslöser für die Stürmungsaktion der WEGA darstellte. Doch Albrecht hatte nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis einen solchen Einsatz durchzuführen. Vielmehr kann bei Demonstrationen nur die oberste Einsatzleitung einen solchen Waffenein-

nisterium für Inneres: Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2001. S. 38f. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=100:-2001-jahresbericht-&catid=52:jahresberichte-des-mrb-&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

277 Vgl. Lattacher, Siegbert (2005): Einheiten für Ordnungsdienst. Artikel in: Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 12a/2005 Sondernummer. S. 55. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/12a/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

278 Laut Aussage eines Vaters eines Misshandelten wurde dieser nach einem Schlag in die Hoden gefragt: „Kannst net g’rad stehen? Bis leicht a Epileptiker?“ Vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend berichtete Übergriffe von Polizisten/innen auf Journalisten/innen, Passanten/innen sowie Teilnehmer/innen der Demonstration am Abend des 22. Februar 2001. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/JJ_02437/fnameorig_000000.html. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

279 Vgl. Protestnote von Eltern, Angehörigen und FreundInnen der bei der Opernballdemo Verhafteten. Verabschiedet am 27.2.2001. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/339/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

280 Vgl. Kapitel „WEGA – Krieger-Männlichkeit ‚par excellence‘“. Seite 47ff. in dieser Arbeit.

satz gegen die gesamte Demonstration anordnen und dies auch nur unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Es wäre denkbar, dass Ernst Albrecht als lokaler Einsatzleiter der WEGA, „unmittelbare Gefahr für Leib und Leben“ als Grund für die sog. Abdrängung gelten machte. Diese war zwar nicht gegeben, denn es wurde nur von einigen wenigen Menschen Gegenstände geworfen, sowie versucht das Tretgitter wegzuziehen, und Albrecht stand vor der Absperrung, als er Rosenauer die Ohrfeige versetzte. Er sah somit zumindest für sich keine unmittelbare Bedrohung.

Für diese kollektive Gewaltaktion seitens der Polizei und auch für spätere Aktionen dieser Art ist die ausgegebene Linie des *Policing of protest* ausschlaggebend, welche anscheinend „zero tolerance“ war. Es wäre möglich, dass die Folge dieser massiven Gewaltakte seitens der Polizei, nämlich ebenfalls massive Gewalt seitens etwa 100 Demonstrant*innen entweder nicht mitbedacht oder sogar gewollt wurden.

Hier sei noch darauf hingewiesen, dass sich Wien gerade in der Endphase des Wahlkampfes für die Wiener Landtagswahl 2001 befand. Ein Zeichen der Stärke könnte hier wahlstrategisch für angebracht angesehen worden sein.

Wiens Bürgermeister Michael Häupl dankte z.B. der Polizei, nach der Demonstration für ihren „besonnenen Einsatz“. Es könnte zwar sein, dass er bei dieser Aussage noch nicht wusste, was für Ausschreitungen seitens der Polizei vorgefallen waren, da die Medien in den ersten Wochen ein genauso einheitliches wie einseitiges Bild massiver Gewaltanwendung seitens der Demonstrant*innen gegen die Polizei zeigten. Er hielt es jedoch nicht für notwendig, seine Aussage zu korrigieren, nachdem Berichte über exzessive Polizeigewalt im Zuge dieser Demonstration veröffentlicht wurden.

8 Zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Polizist*innen

Wie schon zuvor festgestellt, werden polizeiliche Übergriffe von den Betroffenen oftmals, wenn nicht sogar meistens, nicht zur Anzeige gebracht. Dies hat einerseits mit der geringen Erfolgswahrscheinlichkeit zu tun und andererseits mit der Gefahr einer Gegenklage. Dies ist auch mit ein Grund warum die Polizei nach Demonstrationen fast immer eine größere Anzahl von verletzten Beamt*innen nennt als von verletzten Demonstrant*innen. Kaum ein Demonstrant*/eine Demonstrantin wagt es im Krankenhaus anzugeben, dass die Verletzungen von einem Polizeiübergriff stammen. Meist wird Fremdverschulden durch unbekannt angegeben. In Verhaltenstips für Demonstrant*innen wird explizit darauf hingewiesen, dass Ärzt*innen Verletzungen durch Fremdverschulden automatisch zur Anzeige bringen müssen und dass dies, falls es sich beim Täter*/bei der Täterin um einen Polizisten*/eine Polizistin handelt, sehr oft eine Gegenklage zur Folge hat.²⁸¹

Amnesty Österreich schreibt im Bezug auf ungesetzliche, rassistische Polizeigewalt, dass

„Die Angst vor Gegenklagen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Verleumdung gemäß § 297 StGB [...] von RechtsanwältInnen und VertreterInnen ethnischer Minderheiten immer wieder als großer Abschreckungsfaktor vor einer Beschwerde über polizeiliche Misshandlung geäußert [wurde].“²⁸²

Wie im Kapitel fünf zur *Cop culture* beschrieben kommt es meistens zur Deckung von Straftaten durch die Kolleg*innen des Täters*/der Täterin. Meist ist es auch nicht leicht Zeug*innen zu finden, die bereit sind gegen Polizist*innen auszusagen.

Fälle von ungesetzlicher physischer Gewaltausübung, wie sie in dieser Arbeit dargestellt wurden, sind in Österreich keine Seltenheit und führen meistens nicht zu rechtlichen Folgen für Beamt*innen. Und wenn es doch rechtliche Folgen gibt, fallen diese im Verhältnis zu gleichwertigen Taten durch „Normalbürger*innen“ in der Regel sehr gering aus.

Für die Betroffenen dieser Amtshandlungen bedeutet dies, auch wenn sie keine körperlichen Folgeschäden davontragen, zumindest psychische Folgeschäden. Eine weiteren psychischen Gewaltakt erfahren Betroffene, insofern sie sich überhaupt zu einer Anzeige durchringen konnten, wenn der österreichische Staat die erlittene Gewalt nicht als Unrecht anerkennt. Eine weitere Steigerung kann noch dazukommen, falls der*/die Betroffene aufgrund einer Gegenklage durch die Beamt*innen verurteilt wird.

All dies kommt vor, trotzdem sei hier noch erwähnt, dass nicht jeder Vorwurf gegen Polizist*innen der Wahrheit entspricht. Es ist meines Erachtens jedoch „weltfremd“ anzunehmen, Polizist*innen würden rechtmäßiger agieren als andere Teile der Bevölkerung.

281 Vgl. Solidaritätsgruppe (Hrsg.): „Sag' ich ja, bleib' ich da – sag' ich nein, geh' ich heim“. Ein Schritt-für-Schritt-Ratgeber für den Ernstfall. Download auf der Seite: <http://www.solidaritaetsgruppe.org/>. Zuletzt abgerufen am 24.1.2012.

282 Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 56. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Angesprochen auf die Diskrepanz von Verurteilungen und Anzeigen und den Vergleich mit der „Normalbevölkerung“ geht die Berliner Polizei jedoch davon aus, dass dies ein Beweis für die Rechtschaffenheit der Polizei darstellt. Es gab in diesem angesprochenen Jahr 2007 1834 Strafverfahren gegen Polizist*innen in Berlin und nur 3 Verurteilungen. Wolfgang Grenz von Amnesty International merkt dazu an, dass das Normale Ermittlungsverfahren in Fällen behaupteter Polizeiübergriffen nicht wirkt, weil die Polizei in den eigenen Reihen ermitteln muss und dies in der Regel nicht funktioniert.²⁸³

Der österreichische Menschenrechtsbeirat veröffentlichte im Jahr 2007 einen Bericht mit dem Titel „Polizei als Täter? Umgang des Staates mit Misshandlungsvorwürfen“. Er untersuchte insgesamt 146 Misshandlungsvorwürfe gegen Polizist*innen, die der Staatsanwaltschaft Wien, St. Pölten, Korneuburg, Wr. Neustadt und Eisenstadt im Jahr 2004 angezeigt wurden. 120 der 146 Fälle wurden direkt von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die übrigen 26 Fälle wurden dem Untersuchungsgericht weitergeleitet, und nur in vier Fällen wurde Strafantrag erhoben. Diese vier Fälle endeten wiederum alle mit einem Freispruch.²⁸⁴

Der Menschenrechtsbeirat stellte in diesem Zusammenhang fest,

„[...] dass diese Einstellungen auch zu einem großen Teil nachvollziehbar waren: So wenn keinerlei Verletzungen objektivierbar waren [...]. Bei einem Teil der recherchierten Vorfälle hingegen blieben Fragen offen oder erschien die Einstellung verfrüht [...].“²⁸⁵

Auch wenn die Einstellungen für den Menschenrechtsbeirat zu einem großen Teil nachvollziehbar waren, konnten sie einige Ungereimtheiten feststellen.

So verfolgte die Staatsanwaltschaft Polizeibeamt*innen trotz überwältigender Beweise nicht. Des weiteren gewichteten Richter*innen Aussagen von Polizist*innen um einiges stärker, als Aussagen anderer Zeug*innen. Darüber hinaus wurde gegen Anzeigerstatter*innen häufig eine Gegenklage wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt oder seltener wegen Verleumdung eingebracht.²⁸⁶ Aus der Sicht des Menschenrechtsbeirates besteht das

283 Vgl. ARD – Das Erste (2009): Panorama. „Schläger in Uniform.“ Sendung vom 5. März 2009. Minute 4:32-5:07. Online auf der Seite <https://www.youtube.com/watch?v=KWUw9D84x4Y>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

284 Vgl. Feltes, Thomas (2008): Rezension des Buches „Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen.“ Polizei-Newsletter Nr. 114, Dezember 2008. Download auf der Seite: http://www.polizei-newsletter.de/newsletter_show_article_german.php?N_YEAR=2008&N_NUMBER=114&N_ID=2237. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

285 Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich (Hrsg. 2007): Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen. S. 98f. Zitiert nach: Feltes, Thomas (2008): Rezension des Buches „Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen.“ Polizei-Newsletter Nr. 114, Dezember 2008. Download auf der Seite: http://www.polizei-newsletter.de/newsletter_show_article_german.php?N_YEAR=2008&N_NUMBER=114&N_ID=2237. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

286 Vgl. Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 41f. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

„[...] wesentliche Dilemma der derzeitigen Situation [...] darin, dass die rasche und umfassende Untersuchung nicht unabhängig und die unabhängige Untersuchung nicht rasch und umfassend ist.“²⁸⁷

Ein weiteres, weiter oben schon genanntes, zentrales Problem des staatlichen Umgangs mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamt*innen ist die fast schon reflexhafte Verteidigung der beschuldigten Beamt*innen bzw. die Relativierung der Taten seitens Behördenvertreter*innen sowie Politiker*innen. Auch wenn sich die FPÖ bei der Verteidigung von beschuldigten Polizist*innen besonders profiliert, hat sie hier lange keinen Alleinvertreter*innenstatus.

Ein Beispiel hierfür ist, die Reaktion auf den Tod von Cheibani Wague, welcher am 14. Juli 2003, im Zuge seiner Verhaftung starb. Da er sich seinem Chef gegenüber angeblich aggressiv wurde, rief dieser die Polizei. Als die Beamt*innen eintrafen, war Cheibani angeblich weiter unberechenbar. Aus diesem Grund wurde er in Bauchlage am Boden fixiert, seine Hände wurden gefesselt und er bekam eine Injektion. Wie ein aus einem Nachbarhaus heraus gefilmtes Video beweist, stellten sich zwei Polizisten* und ein Sanitäter *„[...] für mehr als fünf Minuten auf ihn, so lange, bis er sich nicht mehr bewegt[e], und noch einige Minuten länger.“²⁸⁸* Ein ebenfalls anwesender Notarzt*, schritt ebenso wenig ein, wie ein weiterer Polizist*. Cheibani Wague überlebte diese Behandlung nicht, eine später versuchte Reanimation hatte keinen Erfolg.

In dem am darauffolgenden Tag erstellten Akt über diesen Vorfall wurde behauptet, dass Cheibani Wague weiter randalierte, als er schon am Boden fixiert war. Selbst nach der Veröffentlichung des Videos wurde seitens der Polizei weiterhin jegliches Fehlverhalten bestritten und die beteiligten Polizisten* durften weiter ihren Dienst versehen. Im Gegensatz dazu suspendierte die Wiener Rettung die Beteiligten in ihrem Verantwortungsbereich sofort nach Bekanntwerden der Geschehnisse. Als der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) am 29. Jänner 2004 das Vorgehen der Polizist*innen als rechtswidrig erkannte und insbesondere feststellte, dass Cheibani Wagues Recht auf Leben und Freiheit verletzt wurde, bezeichnete die Wiener Polizei* diese Entscheidung in einer öffentlichen Stellungnahme als unverständlich. Im nachfolgenden Gerichtsverfahren wurde der beteiligte Notarzt*, sowie einer der Polizisten* wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Sie erhielten eine bedingte Strafe von sieben Monaten, welche in einer Berufungsverhandlung auf vier Monate gesenkt wurde. Keiner der beteiligten Polizisten* wurde disziplinarrechtlich belangt und es gab seitens der Polizei auch keinerlei öffentliche Entschuldigung für die Tötung Cheibani Wagues.²⁸⁹

287 Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich: 2007 – Polizei als Täter? Umgang des Staates mit Misshandlungsvorwürfen. Online auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=84:2007-polizei-als-taeter-umgang-des-staates-mit-misshandlungsvorwuerfen-&catid=51:berichte-zu-themenschwerpunkten-&Itemid=57. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

288 Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 42. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

289 Vgl. Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 43. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Bei der Folterung von Bakary J. am 7. April 2006, welche ich weiter oben schon beschrieben habe²⁹⁰, war von Seiten der Polizei und seitens des Bundesministerium für Inneres, ein ähnlicher Umgang mit der Tat zu beobachten.

Amnesty International resümierte,

„[...] dass sich bei Polizeibeamten ein generelles Gefühl der Straflosigkeit und Gleichgültigkeit einstellt für Menschenrechtsverletzungen, erlitten von Angehörigen ethnischer Minderheiten durch Polizisten. Dieses Gefühl unterminiert auch die zahlreichen positiven Aussagen und Ansätze.“²⁹¹

8.7 Reformen/Verbesserungen

Das Thema der Menschenrechte kam lange Zeit nur in der verfassungsrechtlichen Ausbildung von Polizeischüler*innen vor. Ansonsten sah man*/frau sowohl in der offiziellen Polizeikultur, als auch in der *Cop culture* Menschenrechte mehr als Arbeiterschwernis, als als schützenswertes Gut. Zumindest in der offiziellen Polizeikultur scheint sich gerade eine Wandlung zu vollziehen. Die Polizei möchte sich als „Menschenrechtsschutzorganisation“²⁹² neu erfinden.

8.7.1 Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat im Österreichischen Bundesministerium für Inneres wurde aufgrund von zwei Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) aus den Jahren 1990 und 1994 zur Einrichtung eines „Haftbeirates“, sowie als Reaktion auf den Tod Omofumas gegründet.

Die Rechtsgrundlage des Menschenrechtsbeirates, welcher zwar formal eine unabhängige Organisation darstellt, jedoch im Ministerium für Inneres angesiedelt ist, bildet der § 15a-c SPG.²⁹³

Absatz 1 dieses Gesetzes beschreibt die Aufgaben des Menschenrechtsbeirates wie folgt:

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte

290 Vgl. „6.3 Bakari J. – Folter durch WEGA-Beamte*“ auf Seite 64ff. in dieser Arbeit.

291 Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. S. 45. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

292 Vgl. BM.I – Bundesministerium für Inneres (10.12.2009): Aus dem Inneren. Die Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

293 Vgl. Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich: Mandat. Online auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=33&Itemid=9. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen. (§ 15a Abs. 1 SPG)²⁹⁴
Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates ist darauf ausgerichtet das Bundesministerium für Inneres auf strukturelle Missstände polizeilicher Tätigkeit hinzuweisen, sowie Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Um diese Arbeit durchführen zu können ist der Menschenrechtsbeirat ermächtigt

*„[...] jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen.“*²⁹⁵

8.7.1 Projekt – „POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE“

Das Projekt „POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE“ wurde nach mehrjähriger Vorarbeit einer Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates im April 2008 eingerichtet. Es soll die weitere Professionalisierung der polizeilichen Arbeit im Bereich der Menschenrechte vorantreiben und *„[...] ein Selbstbild der Polizei verwirklicht werden, dass noch stärker an der Sicherung und Verteidigung der Menschenrechte orientiert ist.“*²⁹⁶

Dafür wurden im Rahmen dieses Projektes 24 Orientierungsansätze formuliert, die als Leitlinien polizeiliches Handeln dienen sollen. Folgende Orientierungssätze halte ich für besonders erwähnenswert:

*„Ziel unseres Handelns ist es, die Menschenrechte zu schützen und zu achten, und für alle Menschen das größtmögliche Vertrauen in ihre Freiheit und Sicherheit zu schaffen.“*²⁹⁷

*„Egal in welcher Situation und wem gegenüber, agieren wir kompetent. Wir treten allen Menschen mit Respekt gegenüber und sind uns unserer Macht und Verantwortung bewusst.“*²⁹⁸

*„Unsere Befugnisse üben wir unter Bindung an die konkrete Aufgabe und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus.“*²⁹⁹

294 Jusline Österreich: § 15a. SPG Menschenrechtsbeirat. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/15a._Menschenrechtsbeirat_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

295 Jusline Österreich: § 15c. SPG Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates. Online auf der Seite: <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=193&paid=15c&mvp=20>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

296 BM.I – Bundesministerium für Inneres (10.12.2009): Aus dem Inneren. Die Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

297 BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. S. 37. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

298 BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. S. 39. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

299 BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. S. 40. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/

„Unsere Solidarität hat dort ihre Grenzen, wo Angehörige unserer Organisation gegen geltendes Recht verstoßen oder nachhaltig von Ziel und Grundsätzen abweichen.“³⁰⁰

„In der persönlichen Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen unserer Organisation sehen wir das wichtigste Kriterium für die Auswahl, Aufnahme, Ausbildung und Beförderung.“³⁰¹

Damit diese Orientierungsansätze in der Praxis polizeilichen Handelns wirksam werden, also in die *Cop culture* der *Street cops* übergehen, können erhielt das Thema der Menschenrechte mehr Raum in der polizeilichen Ausbildung. Und dies nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis polizeilichen Handelns. Die österreichische Polizei versucht außerdem vermehrt Migrant*innen anzuwerben und nach Verfehlungen oder belastenden Einsätzen gibt es künftig die Verpflichtung zur Supervision.³⁰²

Mit der Herausarbeitung der Orientierungsansätze ist ein wichtiger, längst überfälliger Schritt Richtung einer Polizei gemacht, die versucht Menschenrechte einzuhalten. Strukturelle, gesetzliche Diskriminierungen z.B. durch Abschiebung von nicht erwünschten Migrant*innen sowie racist profiling wird hiermit nicht der Vergangenheit angehören. Es ist des Weiteren fraglich, ob es wirklich gelingen wird diese Richtlinien in die *Cop culture* der *Street cops* zu übertragen, oder ob es sich hierbei eher um eine Neuauflage polizeilicher Werbung in der Form von „Sicherheit und Hilfe – Ihre Wiener Polizei“ handelt.

8.7.1 Zur Umsetzung der UN-Antifolterkonvention von 1987 und deren Zusatzprotokoll (OP-CAT)

Die UN-Antifolterkonvention wurde von Österreich zwar schon 1987 ratifiziert³⁰³ jedoch bis heute nicht explizit ins österreichische Recht übernommen. Vielmehr wurde argumentiert, dass die Bestimmungen der Paragraphen 83, 84, 85, 86, 87, 313, 312, 75 des Strafgesetzbuches (StGB) ausreichen würden. Der UN-Antifolterausschuss ist jedoch anderer Ansicht, was sich sowohl 1999 als auch 2005 in der Empfehlung, einen expliziten Anti-Folter Paragraphen einzurichten, zeigte. Am 19. November 2009 brachten die Abgeordneten Mag. Alev Korun, Kolleginnen* und Kollegen* einen Antrag, diesen Missstand zu beenden, im Nationalrat ein.

BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

300 BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. S. 43. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

301 BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. S. 48. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

302 Vgl. Die Presse (10.12.2009): Schluss mit „Rambo“: Polizei lernt Menschenrechte. Verfasst von Wetz, Andreas. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/527481/Schluss-mit-Rambo_Polizei-lernt-Menschenrechte. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

303 Vgl. United Nations Treaty Collection: Chapter IV Human RightS. 9. Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. New York. 10.12.1984. Status as at: 20.1.2012. Online auf der Seite: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9&chapter=4&lang=en. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

Daraufhin debattierte der Ausschuss für Menschenrechte am 13.1.2010 über diesen Antrag und nahm ihn mit Stimmenmehrheit an.³⁰⁴

Am 22.11.2011 wurde schließlich noch die Umsetzung des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folterkonvention (OP-CAT) beschlossen³⁰⁵, welches besagt, dass nationale Präventionsmechanismen für alle Orte, an denen Menschen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, eingerichtet werden, um durch unangekündigte Besuche und strukturellen Empfehlungen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen Österreichs die Situation der betroffenen Menschen zu verbessern.³⁰⁶

Bis heute ist noch nicht klar, wie dieses Protokoll umgesetzt wird. Kritik gibt es an dem Vorschlag einer reinen Aufwertung des Menschenrechtsbeirates ohne ihn aus dem Bundesministerium für Inneres auszugliedern.³⁰⁷

Laut Amnesty International muss der „Nationale Präventionsmechanismus“ zumindest folgende Befugnisse haben:

„Zugang zu Information betreffend die Zahl der Personen, deren persönliche Freiheit beschränkt ist sowie zu Anhalteorten;

uneingeschränkter Zugang zu Information betreffend die Behandlung dieser Personen sowie von Anhaltebedingungen;

unangekündigter und uneingeschränkter Zugang zu allen Orten, an denen Menschen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt sind;

Möglichkeit privater, unüberwachter Interviews mit Personen seiner Wahl;

freie Auswahl der besuchten Orte und Einrichtungen.“³⁰⁸

Darüber hinaus muss, laut Amnesty International, der „Nationale Präventionsmechanismus“ berechtigt sein von den Behörden alle Informationen über Anhalteorte und dort angehaltene Menschen zu verlangen. Die

304 Vgl. 588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP (2010): Bericht des Ausschusses für Menschenrechte über den Antrag 875/A(E) der Abgeordneten Mag. Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen betreffend Umsetzung des Antifolter-Übereinkommens. Wien am 13.1.2010. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_00588/fnameorig_177806.html. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

305 Vgl. Die Grünen (23.11.2011): Umsetzung der UN-Anti-Folter Konvention Erfolg der Grünen und der Zivilgesellschaft. Online auf der Seite: <http://www.gruene.at/menschenrechte/artikel/lesen/76930/>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

306 Vgl. Amnesty International (25.9.2007): Stellungnahme / Österreich: Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Empfehlungen zur Umsetzung in Österreich. Online auf der Seite: http://www.amnesty.at/informiert_sein/zusatzprotokoll_zur_un_antifolterkonvention/. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

307

308 Amnesty International (25.9.2007): Stellungnahme / Österreich: Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Empfehlungen zur Umsetzung in Österreich. Online auf der Seite: http://www.amnesty.at/informiert_sein/zusatzprotokoll_zur_un_antifolterkonvention/. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Behörden müssen außerdem dem „Nationalen Präventionsmechanismus“ auskunfts- und antwortpflichtig sein. Als Vorbild sieht hier Amnesty International Untersuchungsausschüsse des Nationalrates.³⁰⁹

Es ist somit zumindest ein Anfang gemacht um die Bestimmungen der UN-Anti-Folterkommission mitsamt ihrem Zusatzprotokoll ins Österreichische Recht zu übertragen. Wie dies geschieht und wie der „Nationale Präventionsmechanismus“ arbeiten können wird, wird sich noch zeigen.

309 Vgl. Amnesty International (25.9.2007): Stellungnahme / Österreich: Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Empfehlungen zur Umsetzung in Österreich. Online auf der Seite: http://www.amnesty.at/informiert_sein/zusatzprotokoll_zur_un_antifolterkonvention/. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

9 Kritische Reflexion – Endbetrachtung

Das Projekt „POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE“ sowie die Möglichkeit der Etablierung eines „Nationalen Präventionsmechanismus“ zeigen, dass Verbesserungen im derzeitigen System „Polizei“ dringend notwendig sind. Es scheint, als ob sich wichtige Verbesserungen in der Polizeikultur durchsetzen und auch im österreichischen Recht ihren Platz finden könnten. Diese wichtigen Reformen könnten eine Verbesserung darstellen, wenn sie Einfluss auf die gelebte Cop Culture haben werden. Ob dies geschieht und in welcher Form ist jedoch ungewiss. Gleichzeitig mit diesen Verbesserungen gibt es jedoch sehr starke Verschlechterungen im Bereich des strukturellen Rassismus, sowie der institutionellen Gewaltmöglichkeiten der Behörden. Der Gedanke, dass es sich bei der Ausrufung der Polizei als „Menschenrechtsschutzorganisation“³¹⁰ durch Maria Fekter viel mehr um Marketing als um wirkliche Handlungsziele geht, liegt nahe.

So sieht das neue Fremdenrecht, welches seit dem 1. Juli 2011 in Kraft ist, z.B. eine sogenannte Mitwirkungspflicht vor. Gleich nach der Ankunft im Flüchtlingslager bekommen Asylwerber*innen eine rote Identitätskarte ausgehändigt. Wer mit dieser Karte außerhalb des Lagergeländes aufgegriffen wird, muss mit einer Strafe von bis zu 1000 Euro und im schlimmsten Fall mit Schubhaft rechnen. Erst nach fünf Tagen bekommen sie die „normale“ Identitätskarte, mit der sie das Lager verlassen dürfen.³¹¹ Das heißt aber noch lange nicht, dass sie sich in Österreich frei bewegen dürfen. Denn ihr Aufenthalt

„[...] ist für Dauer des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesasylamt lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich [...] [ihr] Aufenthaltsort [...] befindet, geduldet.“³¹²

Das Sicherheitspolizeigesetz soll ebenfalls novelliert werden. Das sogenannte Antiterror-Paket der Regierung enthält weitgehende Befugnisserweiterungen für Polizei und Verfassungsschutz in den Bereichen der Überwachung und des Sammelns von Daten. Wenn die Sicherheitspolizeigesetznovelle in Kraft tritt, können auch Einzelpersonen, welche sich öffentlich in einer nicht näher bestimmten Form, für Gewalt gegen Menschen, Sachen oder verfassungsmäßige Einrichtungen ausgesprochen haben, oder sich Mittel sowie Kenntnisse beschafft haben, die sie in die Lage versetzen, Gefährdung von Menschen herbeizuführen oder schwere Sachbeschädigung durchzuführen, umfassend überwacht werden.

Es ist hierbei unerheblich, ob die jeweilige Person eine konkrete Tat plant, oder sich nur hobbymäßig mit Dingen befasst, die als gefährlich angesehen werden. In diesen Fällen ist zwar eine Zustimmung der/*/des Rechtsschutzbeauftragten erforderlich, doch diese*r ist im Bundesministerium für Inneres angesiedelt und demnach nicht unabhängig.

310 Vgl. BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

311 Vgl. oe1.orf.at (14.7.2011): Rote Karte für Asylwerber. Lokalausweis in Traiskirchen. Online auf der Seite: <http://oe1.orf.at/artikel/281404>. Zuletzt abgerufen am 24.1.2012.

312 Jusline Österreich: § 12 AsylG Faktischer Abschiebeschutz. Absatz 2. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/12_Faktischer_Abschiebeschutz_AsyIG.html. Zuletzt abgerufen am 24.1.2012

Nicht der Zustimmung der/*/des Rechtsschutzbeauftragten liegt die sogenannte Erweiterte Gefährdungsanalyse bei Delikten des Staatsschutzes. Hier soll eine Datenbank entstehen welche Personen umfasst, die potentiell staatsgefährdend sein können. Der Aufbau dieser Datenbank unterliegt keinerlei gesetzlicher Kontrolle, vielmehr können personenbezogene Daten ohne Einschränkung auf bloßem Verdacht gesammelt werden.

Darüberhinaus soll die Erstellung von Bewegungsanalysen mittels Standortdaten von Handys, sowie der Einsatz von Peilsendern keinerlei Kontrolle unterliegen.

Es soll des weiteren autoritätshöriges Verhalten gefördert werden, indem die Strafen für Verwaltungsübertretungen wie Störung der öffentlichen Ordnung (§ 81 SPG) und Aggressives Verhalten gegenüber Polizist*innen (§ 82 SPG) von maximal 218 € auf 350 € angehoben werden.³¹³

Auch wenn es diese Verschlechterungen nicht geben würde, bleibt noch das grundsätzliche Problem der Herrschaft von Menschen über Menschen. Gewalt kann, meiner Meinung nach, nicht wie es uns z.B. Luhmann nahelegt³¹⁴ durch Gewalt bekämpft werden. Vielmehr wechselt höchstens die Person, die die Gewalt ausübt. Hier gilt dann John Lord Actons Satz „*Macht korrumpiert und absolute Macht korrumpiert absolut*“³¹⁵ in ihrer abgewandelten Form „Herrschaft korrumpiert und absolute Herrschaft korrumpiert absolut.“ Eine Kontrolle der Polizei als ausführendes Organ der Staatsgewalt durch Videoüberwachung, wie sie vom Menschenrechtsbeirat vorgeschlagen wurde,³¹⁶ kann meiner Meinung nach nicht zu einer Verringerung polizeilicher Übergriffe führen. Videoüberwachung führte schon in anderen Feldern der Kriminalitätsbekämpfung nicht zum Erfolg. Weshalb sollte es bei der Aufklärung von Straftaten innerhalb der Polizei dann anders sein. Die Beamt*innen, die unverhältnismäßige Gewalt anwenden wollen, werden sich immer Bereiche suchen, wo dies möglich ist. In der USA, wo es Videoüberwachung von Polizeieinsätzen schon lange gibt, sind deshalb polizeiliche Übergriffe nicht weniger geworden. Außerdem ist es meines Erachtens nach nicht wünschenswert in einer Welt der totalen Überwachung zu leben.

Der einzige, wenn auch utopische Weg wäre, die Abkehr von Herrschaft als ordnungsstiftendes Element. Das Menschen dazu in der Lage wären sich diesem Ziel anzunähern, zeigt nicht nur die Betrachtung der Chiapas (EZLN), sondern auch neuere Erkenntnisse der Neurobiologie, die Charles Darwin in seiner Annahme, dass Konkurrenz bzw. „Survival of the fittest“ der Schlüssel zur Evolution war, widersprechen. Diese Erkenntnisse legen nahe, dass Darwins Gegenpart Kropotkin, welcher in seinem Buch „Gegenseitige Hilfe in der Menschen und Tierwelt“ meint, dass der Mensch von Natur aus gut wäre und das vor allem Kooperation die Evo-

313 Vgl. Halla, Stefan (2011): Factsheet zum Antiterror-Paket. Gesetzesnovelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG). Download auf der Seite: http://web.gras.at/ueberwacht/Factsheet%20SPG_Antiterror%20Paket.pdf. Zuletzt abgerufen am 26.1.2012.

314 Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag. S. 8.

315 Vgl. The Phrase Finder: Power corrupts; absolute power corrupts absolutely. Online auf der Seite: <http://www.phrases.org.uk/meanings/absolute-power-corrupts-absolutely.html>. Zuletzt abgerufen am 26.1.2012.

316 Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres (2006): Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2006. S. 73. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

lution erklären kann, recht hat.³¹⁷ Ich glaube nicht an eine „Natur des Menschen“. Viel eher sind Menschen in der Lage sowohl kooperativ und gewalttätig, als auch unkooperativ und gewalttätig und, am wichtigsten, gewaltlos und kooperativ zu handeln.

Gewaltlosigkeit und Kooperation ist jedoch nicht mit Staatlichkeit und Kapitalismus vereinbar und demnach eine radikale, utopische, jedoch denkbare Idealvorstellung. Wie auch immer die Foucaultschen „Praxen der Freiheit“³¹⁸ in einem solchen, sich ständig wandelnden und selbst hinterfragenden Gesellschaftssystem ausschauen würden, Eines ist klar: Auch diese „Praxen der Freiheit“ müssten einer ständigen Reflexion auf Grundlage ihrer Eignung, Freiheit zu erhalten und somit sich verfestigende Macht zu bekämpfen, hinterfragt werden.

317 Vgl. Bauer, Joachim (2006): Prinzip Menschlichkeit: Warum wir von Natur aus kooperieren. 2. Auflage. Hamburg: Hoffmann und Campe-Verlag.

318 Vgl. Lemke, Thomas (2001): „Freiheit ist die Garantie der Freiheit“ – Michel Foucault und die Menschenrechte. In: Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik. 40. Jg. Heft 3. S. 270-276. Download auf der Seite: <http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/zeitschrbeitr.htm>. Zuletzt abgerufen am: 13.1.2012.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. 20. Auflage April 2011. München: Piper-Verlag.
- Bauer, Joachim (2006): Prinzip Menschlichkeit: Warum wir von Natur aus kooperieren. 2. Auflage. Hamburg: Hoffmann und Campe-Verlag.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen-Rituale-Reflexionen. Bausteine der Theorie einer Praxis der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael (2008): Cop-Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brecht, Bertolt (1960): Über die Gewalt. Gedichte 5. Band (1934-1941). Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag.
- Brecht, Bertolt (1967): Viele Arten zu töten. Gesammelte Werke 12. Prosa 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag.
- Della Porta, Donatella (1995): Social Movements, Political Violence, and the State. A comparative analysis of Italy and Germany. New York: Cambridge University Press.
- Della Porta, Donatella/Reiter, Herbert (1998): Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Der Standard (28.4.2001): Opernballdemo: Geschlagener Trommler wird bestraft. Printausgabe.
- Foucault, Michel (1978): Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Macht. Berlin: Merveverlag.
- Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Band 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag.
- Foucault, Michel (1985): Freiheit und Selbstsorge. Gespräch mit Michel Foucault. In: Becker, Helmut (Hrsg.): Freiheit und Selbstsorge. Frankfurt am Main: Materialis-Verlag.
- Foucault, Michel (1994): Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, Hubert/Rabinow, Paul: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Weinheim: Beltz/Athenäum-Verlag.
- Galtung, Johan (1971): Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Dieter Senghaas (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Verlag.
- Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek: Rowohlt-Verlag.
- Glattauer, Daniel: Opernball- Nachwehen: Wurf und Gegenschlag. In: Der Standard. Printausgabe vom 10. 4.2002.
- Glattauer, Daniel: Schlag und Sühne. In: Der Standard. Printausgabe vom 5.7.2005.
- Hanspeter Neuhold/Waldemar Hummer/Christoph Schreuer (Hrsg., 2004): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1 – Textteil. 4. Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Hobbes, Thomas (2006): Leviathan. Erster und zweiter Teil. München: FinanzBuch Verlag.
- Hügli, Anton (2005): Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt. In: Küchenhoff, Joachim/Hügli, Anton/Mäder, Ueli (Hrsg.): Gewalt. Ursachen, Formen, Prävention. Gießen: Psycho-sozial-Verlag.
- Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.):

Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mausfeld, Rainer (2009): Psychologie, „weiße Folter“ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. In: Psychologische Rundschau 60.

Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt. Soziale Bedeutungen und wissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt? Band 2. Wiesbaden.

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. 2. stark erweiterte Auflage. Tübingen: Mohr-Verlag.

Riegler, Thomas (2011): Im Fadenkreuz: Österreich und der Nahostterrorismus 1973 bis 1985. Veröffentlichung der Vienna University Press. Göttingen: V&R unipress GmbH-Verlag.

Schmidt, Manfred G. (1995): Wörterbuch zur Politik. Stuttgart: Kröner-Verlag.

Wermke, Matthias/Klosa, Annette/Kunkel-Razum, Kathrin/Scholze-Stubenrecht, Werner (Hrsg.): Duden. Fremdwörterbuch. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag.

Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT-Verlag.

10.8 Internetquellen

SIAK – Sicherheitsakademie: Polizeigrundausbildung. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/grundausbildung/E2c.aspx zuletzt abgerufen am 8.1.2012.

588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP (2010): Bericht des Ausschusses für Menschenrechte über den Antrag 875/A(E) der Abgeordneten Mag. Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen betreffend Umsetzung des Antifolter-Übereinkommens. Wien am 13.1.2010. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00588/fnameorig_177806.html. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. Download auf der Seite: <http://www.amnesty-polizei.de/2009/04/aktueller-bericht-von-ai-zur-polizeigewalt-in-osterreich/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Amnesty International (25.9.2007): Stellungnahme / Österreich: Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Empfehlungen zur Umsetzung in Österreich. Online auf der Seite: http://www.amnesty.at/informiert_sein/zusatzprotokoll_zur_un_antifolterkonvention/. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

APA-OTS (27.11.2009): FPÖ-Gudenus zu PV-Wahlen Exekutive: Freiheitliche Personalvertretung AUF hat exzellentes Ergebnis geschafft! Online auf der Seite: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091127_OTS0110/fpoe-gudenus-zu-pv-wahlen-exekutive-freiheitliche-personalvertretung-auf-hat-exzellentes-ergebnis-geschafft. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

ARD – Das Erste (2009): Panorama. „Schläger in Uniform.“ Sendung vom 5. März 2009. Minute 4:32-5:07. Online auf der Seite <https://www.youtube.com/watch?v=KWUw9D84x4Y>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Ba o lu, Metin/Livanou, Maria/ Crnobarı (2007): Torture vs Other Cruel, Inhuman, and Degrading Treatment. Is the Distinction Real or Apparent? Archives of General Psychiatry, 2007; 64. Online auf der Seite: <http://archpsyc.ama-assn.org/cgi/content/full/64/3/277>. Zuletzt abgerufen am 18.10.2011.

Behr, Rafael (2009): Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. Download auf der Seite: <http://hdp.hamburg.de/professoren/2238572/publikationen-behr.html>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2001. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=100:-2001-jahresbericht-&catid=52:jahresberichte-des-mrb-&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

BM.I – Bundesministerium für Inneres (10.12.2009): Aus dem Inneren. Die Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

BM.I – Bundesministerium für Inneres (2009): Polizei als Menschenrechts-Schutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=784F304C746454786144513D&page=5&view=1. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

BM.I Bundesministerium für Inneres (2010): Bundespolizei. WEGA: Sondereinheit für ein Mehr an Sicherheit in Wien. Presseaussendung. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx?id=745166616D6B6A6C73316B3D&page=0&view=1. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

BM.I Bundesministerium für Inneres: Einsatzkommando Cobra. Aufgaben. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_EKO_Cobra/. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

BMWFJ / Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) in Österreich. <http://www.kinderrechte.gv.at/home/in-oesterreich/umsetzung-der-kinderrechte/content.html>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

Broden, Anne (2008): Rassismus heute. IDA-NRW. Online auf der Seite: <http://www.ida-nrw.de/Diskriminierung/html/frassakt.htm>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Chan, Janet B. L. (2003): Fair Cop – Learning the art of policing. Toronto: University of Toronto Press. Zitiert nach: Schicht, Günter (2007): Menschenrechtsbildung für die Polizei. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Download auf der Seite: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenrechtsbildung_fuer_die_polizei.pdf. Zuletzt abgerufen am 8.1.2012.

Convention on rights and duties of states. Article 1. Online auf der Seite: http://avalon.law.yale.edu/20th_century/intam03.asp Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Cremer, Hendrik (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper No. 10. 2. aktualisierte Auflage. Deutsches Institut für Menschenrechte. Download auf der Seite: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=95](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=95). Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Cremer, Hendrik (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper No. 10. 2. aktualisierte Auflage. Deutsches Institut für Menschenrechte. Download auf der Seite: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=95](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=95). Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

derStandard.at (8.1.2010): Misshandelter Schubhäftling. „Richtig und wichtig“: Prügelpolizisten entlassen. Artikel von Simoner, Michaela. Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1262209074608/Misshandelter-Schubhaeftling-Richtig-und-wichtig-Pruegelpolizisten-entlassen>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

Die Grünen (23.11.2011): Umsetzung der UN-Anti-Folter Konvention Erfolg der Grünen und der Zivilgesellschaft. Online auf der Seite: <http://www.gruene.at/menschenrechte/artikel/lesen/76930/>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Die Presse (10.12.2009): Schluss mit „Rambo“: Polizei lernt Menschenrechte. Verfasst von Wetz, Andreas. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/527481/Schluss-mit-Rambo_Polizei-lernt-Menschenrechte. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

DiePresse.com (20.4.2010): Wien: Top-Sportler von Polizisten rassistisch beschimpft. Online auf der Seite: http://diepresse.com/home/sport/she/559514/Wien_TopSportler-von-Polizisten-rassistisch-beschimpft?_vl_backlink=/home/index.do. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

EMRK – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. BGBl. 1958/2010 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952. GBB1 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK. Online auf der Seite <http://www.i4j.at/gesetze/emrk.htm>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 11 von ECRI. Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit. Verabschiedet am 29. Juni 2007. Download auf der Seite: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N11/default_en.asp. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012. Ethnic Profiling wird in dieser deutschen Übersetzung als „rassistische Profilbildung“ bezeichnet.

Feltes, Thomas (2008): Rezension des Buches „Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen.“ Polizei-Newsletter Nr. 114, Dezember 2008. Download auf der Seite: http://www.polizei-newsletter.de/newsletter_show_article_german.php?N_YEAR=2008&N_NUMBER=114&N_ID=2237. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

Foucault, Michel 1994 (1982): Espace, savoir et pouvoir. In: ders. Dits et Écrits IV. Paris: Gallimard/Seuil. S. 270-285. Zitiert nach Lemke, Thomas (2001): „Freiheit ist die Garantie der Freiheit“ – Michel Foucault und die Menschenrechte. In: Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik. 40. Jg. Heft 3. S. 270-276. Download auf der Seite: <http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/zeitschrbeitr.htm>. Zuletzt abgerufen am: 13.1.2012.

Früchte des Zorns (2007): Dein Haus ohne Türen. 7. Lied im Album: Wie Antennen in den Himmel. Download des Textes auf der Seite: <http://www.fruechtedeszorns.net/musik.php#tontraeger>. Zuletzt abgerufen am 17.10.2011.

Gossy, Florian (18.9.2010): Oberwart „Bei einem Weißen wären sie vorbeigefahren“. derStandard.at. Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1284594571122/Oberwart-Bei-einem-Weissen-waeren-sie-vorbeigefahren>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

GRAS & GAJ (2011): Deutsche Sprache Männersprache? Nicht mit dir, nicht mit mir, nicht mit uns! Download auf der Seite: <http://www.gras.at/comment/204>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Halla, Stefan (2011): Factsheet zum Antiterror-Paket. Gesetzesnovelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG). Download auf der Seite: http://web.gras.at/ueberwacht/Factsheet%20SPG_Antiterror%20Paket.pdf. Zuletzt abgerufen am 26.1.2012.

Hochschule der Polizei Hamburg: Professorinnen und Professoren. Professor Dr. Rafael Behr. Online auf der Seite: <http://hdp.hamburg.de/professoren/1952944/rafael-behr.html>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Jusline Österreich: § 115 StGB Beleidigung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/115_Beleidigung_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

Jusline Österreich: § 12 AsylG Faktischer Abschiebeschutz. Absatz 2. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/12_Faktischer_Abschiebeschutz_AsylG.html. Zuletzt abgerufen am 24.1.2012

Jusline Österreich: § 13 VersG. Online auf der Seite: <https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=467&paid=13&mvpa=13#>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 15a. SPG Menschenrechtsbeirat. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/15a_Menschenrechtsbeirat_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 15c. SPG Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates. Online auf der Seite: <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=193&paid=15c&mvpa=20>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 222 StGB Tierquälerei. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/222_Tierqu%C3%A4lerei_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 258 StGB Strafvereitelung. Online auf der Seite: <https://www.jusline.de/index.php?cpid=f92f99b766343e040d46fcd6b03d3ee8&lawid=3&paid=258>. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

Jusline Österreich: § 28. SPG Vorrang der Sicherheit von Menschen. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/28_Vorrang_der_Sicherheit_von_Menschen_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 28a. SPG Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung. Online auf der Seite: <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=193&paid=28a&mvpa=35>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 29. SPG Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/29_Verhältnismäßigkeit_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 29. SPG Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/29_Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeit_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Jusline Österreich: § 3 StGB. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/3_Notwehr_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 30. SPG Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/30_Rechte_des_Betroffenen_bei_der_Ausübung_von_Befugnissen_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 302 StGB Mißbrauch der Amtsgewalt. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/302_Mi%C3%9Fbrauch_der_Amtsgewalt_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

Jusline Österreich: § 31. SPG Richtlinien für das Einschreiten. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/31_Richtlinien_für_das_Einschreiten_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 312 StGB Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/312_Qu%C3%A4len_oder_Vernachl%C3%A4ssigen_eines_Gefangenen_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 5. SPG Besorgung des Exekutivdienstes. Absatz 3. Online auf der Seite: http://www.jusline.at/5_Besorgung_des_Exekutivdienstes_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 50. SPG. Verhältnismäßigkeit. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/50_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 7 StVO Allgemeine Fahrordnung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/7_Allgemeine_Fahrordnung_StVO.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 7. BDG. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/7_BDG.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: § 75 StGB Mord. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/75_Mord_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 77 StVO Geschlossene Züge von Fußgängern. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/77_Geschlossene_Z%C3%BCge_von_Fu%C3%9Fg%C3%A4ngern_StVO.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 81 StGB Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Online auf der Seite: [http://www.jusline.at/81_Fahrlässige_Tötung_unter_besonders_gefährlichen_Verhältnissen_StGB.html](http://www.jusline.at/81_Fahrl%C3%A4ssige_T%C3%B6tung_unter_besonders_gef%C3%A4hrlichen_Verh%C3%A4ltnissen_StGB.html). Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 81. SPG Störung der öffentlichen Ordnung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/81._St%C3%B6rung_der_%C3%B6ffentlichen_Ordnung_SPG.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: § 87 StGB Absichtliche schwere Körperverletzung. Online auf der Seite: https://www.jusline.at/87_Absichtliche_schwere_K%C3%B6rperverletzung_StGB.html. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Jusline Österreich: §14 VersG. Online auf der Seite: <https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=467&paid=14&mvpa=14>. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Jusline Österreich: Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Online auf der Seite: https://www.jusline.at/Sicherheitspolizeigesetz_%28SPG%29_Langversion.html. Zuletzt abgerufen am 16.1.2012.

Klenk Florian (5.9.2006): Freunde und Helfer. Texte für die ZEIT. Online auf der Seite: <http://www.florianklenk.com/2006/09/05/freunde-und-helfer/#more-5429>. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012

Klenk, Florian (7.5.2009): Fall Omofuma: Der Todesflug und seine Lektion. Texte für den FALTER. Online auf der Seite: <http://www.florianklenk.com/2009/05/07/fall-omofuma-der-todesflug-und-seine-lektion/#more-5646>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Lattacher, Siegbert (2005): Einheiten für Ordnungsdienst. Artikel in: Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 12a/2005 Sondernummer. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/12a/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

Lemke, Thomas (2001): „Freiheit ist die Garantie der Freiheit“ – Michel Foucault und die Menschenrechte. In: Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik. 40. Jg. Heft 3. S. 270-276. Download auf der Seite: <http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/zeitschrbeitr.htm>. Zuletzt abgerufen am: 13.1.2012.

Lemke, Thomas (2001): Gouvernmentalität. In: Kleiner, Marcus (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt am Main: Campus-Verlag. S. 108-122. Download auf der Seite: https://www.uni-frankfurt.de/fb/fb03/institut_3/tlemke/team/thomas_lemke/publikationen/buch_zeitschriftenbeitraege.html. S. 11. Zuletzt abgerufen am 14.1.2012.

Liell, Christoph (1997): Gewalt: diskursive Konstruktion und soziale Praxis. Das Beispiel fremdenfeindlicher Gewalt in Deutschland Anfang der 90er Jahre. Diplomarbeit Freie Universität Berlin. Institut für Soziologie. Download auf der Seite: <http://effervescenz.de/publikationen#x1997>. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres (2006): Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2006. Download auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=73. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich: 2007 – Polizei als Täter? Umgang des Staates mit Misshandlungsvorwürfen. Online auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=84:2007-polizei-als-taeter-umgang-des-staates-mit-misshandlungsvorwuerfen-&catid=51:berichte-zu-themenschwerpunkten-&Itemid=57. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich: Mandat. Online auf der Seite: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=33&Itemid=9. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

News.at (26.1.2002): Schmuggel mit Anabolika im Wert von 1,3 Mio. Euro. Online auf der Seite: <http://www.news.at/articles/0204/10/28782/schmuggel-anabolika-wert-1-3-mio-euro>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

no-racism.net (2.3.2009): Töten ohne Konsequenzen. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/2838/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

no-racism.net (6.2.2001): Marcus Omofuma: „Klassischer Erstickungstod“. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/485/>. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

no-racism.net (10.4.2002/letzte Änderung: 23.4.2002): Prozessbericht vom Mi, 10. April 2002. Teil 9: Vernehmung der medizinischen Sachverständigen Reiter, Budka und Brinkman und der Ärztin des Flüchtlingslagers Traiskirchen. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/290/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

no-racism.net (15.4.2006) Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1635/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

no-racism.net (15.12.2001): Wegen Demo Imre B: 3 Monate unbedingt als abschreckendes Beispiel. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/386/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

no-racism.net (21.7.2006): Anklage gegen vier Polizisten wegen Misshandlung von Bakary J. !!! Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/1782/>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

no-racism.net (29.9.2002/letzte Änderung: 2.10.2002): Das Urteil. Das Urteil im Verfahren gegen die drei Fremdenpolizisten im Wortlaut. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/303/>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Nunner-Winkler, Gertrud: Psychische Gewalt. BFG Nr. 29. Berliner Forum Gewaltprävention. Download auf der Seite: https://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer29/07_nunner_winkler.pdf. Zuletzt abgerufen am 17.10.2011.

oe1.orf.at (14.7.2011): Rote Karte für Asylwerber. Lokalausweis in Traiskirchen. Online auf der Seite: <http://oe1.orf.at/artikel/281404>. Zuletzt abgerufen am 24.1.2012.

Öffentliche Sicherheit (2001): Sicherheitsexekutive. „Dialog, Deeskalation, Durchgreifen“. Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2001. Online auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2001/09_10/Artikel_07.aspx. Zuletzt abgerufen am 22.12.2012.

Öffentliche Sicherheit (2005): Sondereinheiten. Die neue WEGA. Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2005. S. 40f. Download auf der Seite: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/09_10/start.aspx. Zuletzt abgerufen am 10.12.2012.

Oliver Mark (2010): Vom Postler zum Polizisten in sechs Wochen. Karriere-Portrait. 22.2.2010. [derStandard.at](http://derstandard.at). Online auf der Seite: <https://derstandard.at/1266541152670/Karriere-Portraet-Vom-Postler-zum-Polizisten-in-sechs-Wochen>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Pflüger, Tobias (2007): Der neue Kolonialismus. Export oder Ende der Demokratie? Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V. Tübingen. Download auf der Seite: www.imi-online.de/download/februar07-TP.pdf. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Pock, Günter/Schuster, Harald (2011): Zugsausbildungstage des EE-Zuges Graz 1. In: Polizei Aktiv. Ausgabe Nr. 4/2011. Download unter: www.polizeigewerkschaft-fsg.at/aktiv/PolizeiAktiv_32_web.pdf. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Protestnote von Eltern, Angehörigen und FreundInnen der bei der Opernballdemo Verhafteten. Verabschiedet am 27.2.2001. Online auf der Seite: <http://no-racism.net/article/339/>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Ranacher, Lea: das Private ist Politisch. Wie die Ehe einst gesetzlich geregelt war, birgt erschütternde Überraschungen. Wien: ÖH_Magazin, ÖH BOKU. Online auf der Seite: http://www.oehboku.at/index.php?id=410&tx_ttnews%5Btt_news%5D=208&cHash=294538fc872e5a59d4b92aa61394352d. Zuletzt abgerufen am 15.10.2011.

RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Personenstandsgesetz. Fassung vom 9.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005556>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz. Fassung vom 18.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Eingetragene Partnerschaft-Gesetz. Fassung vom 9.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Ehegesetz. Fassung vom 9.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Versammlungsgesetz 1953. § 7. Fassung vom 23.1.2012. Online auf der Seite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&ShowPrintPreview=True>. Zuletzt abgerufen am 23.1.2012.

RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: Verfassungsgerichtshof (VfGH). Entscheidungsart: Erkenntnis. Geschäftszahl B970/87. Entscheidungsdatum: 12.3.1988. Online auf der Seite: https://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10119688_87B00970_00&IncludeSelf=True. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Salzburger Nachrichten Onlineausgabe (2.7.2001): Polizei: Dialog, Deeskalation, Durchgreifen. Online auf der Seite: <https://www.salzburg.com/sn/sonderberichte/wef2001/WEF0025-20010630.html>. Zuletzt abgerufen am 21.1.2012.

Schicht, Günter (2007): Menschenrechtsbildung für die Polizei. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Download auf der Seite: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenrechtsbildung_fuer_die_polizei.pdf. Zuletzt abgerufen am 8.1.2012.

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend berichtete Übergriffe von Polizisten/innen auf Journalisten/innen, Pas-santen/innen sowie Teilnehmer/innen der Demonstration am Abend des 22. Februar 2001. Online auf der Seite: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/J/J_02437/fnameorig_000000.html. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Solidaritätsgruppe (Hrsg.): „Sag' ich ja, bleib' ich da – sag' ich nein, geh' ich heim“. Ein Schritt-für-Schritt-Ratgeber für den Ernstfall. Download auf der Seite: <http://www.solidaritaetsgruppe.org/>. Zuletzt abgerufen am 24.1.2012.

Solidaritätsgruppe (Hrsg.): Anmeldung und Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen. So-Wels. Download auf der Seite: <http://www.solidaritaetsgruppe.org/>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

Staatsgrundgesetz 1867. Artikel 12. Online auf der Seite: <http://www.internet4jurists.at/gesetze/stgg.htm>. Zuletzt abgerufen am 9.1.2012.

The Phrase Finder: Power corrupts; absolute power corrupts absolutely. Online auf der Seite: <http://www.phrases.org.uk/meanings/absolute-power-corrupts-absolutely.html>. Zuletzt abgerufen am 26.1.2012.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Download auf der Seite: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-folter-konvention-cat.html#c1809>. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

United Nations Treaty Collection: Chapter IV Human RightS. 9. Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. New York. 10.12.1984. Status as at: 20.1.2012. Online auf der Seite: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9&chapter=4&lang=en. Zuletzt abgerufen am 20.1.2012.

UNO-Generalversammlung (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online auf der Seite: <https://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Zuletzt abgerufen am 18.1.2012.

Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel I. Soziologische Grundbegriffe. § 16. Macht und Herrschaft. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7312.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel III. Die Typen der Herrschaft. 1. Die Legitimitätsgeltung. § 1. Definition der Herrschaft. Legitimität, Gehorsam. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7354.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Teil: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Kapitel III. Die Typen der Herrschaft. § 2. Drei reine Typen legitimer Herrschaft. Textlog.de. Historische Texte & Wörterbücher. Online auf der Seite: <http://www.textlog.de/7353.html>. Zuletzt abgerufen am 10.1.2012.

Weidinger, Karl: „Südschwedenfreund“. Online auf der Seite: http://www.kawei.at/site_vo_print_rosenauer.htm. Zuletzt abgerufen am 19.1.2012.

Winter, Martin (1998): „Protest Policing und das Problem der Gewalt.“ Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Institut für Soziologie. Der Hallesche Graureiher 98-5. Online auf der Seite: <http://www.soziologie.uni-halle.de/publikationen/pdf/9805.pdf>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Winter, Martin (1998): „Protest Policing und das Problem der Gewalt.“ Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Institut für Soziologie. Der Hallesche Graureiher 98-5. Online auf der Seite: <http://www.soziologie.uni-halle.de/publikationen/pdf/9805.pdf>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Youtube.com: Polizeiskandal am WKR Ball 1 – Pfefferspray. Hochgeladen von Yukterez am 5.2.2010. Online auf der Seite: <https://www.youtube.com/watch?v=vOqQrod-5Rw&feature=related>. Zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

Zara – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (2011): Rassismus Report 2010. Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich. Download unter: <http://www.zara.or.at/index.php/beratung/rassismus-report>. Zuletzt abgerufen am 17.1.2012.

11 Abstract

Die Polizei ist als einzige Institution des modernen Staates legitimiert, physische Gewalt gegen die eigene Bevölkerung auszuüben. Rassistische Diskriminierung sowie gewalttätige Übergriffe sind dabei ein systemimmanentes Problem. Einerseits daher, weil die rechtlich ungleiche Behandlung sogenannter In- und Ausländer*innen als zentrales Merkmal des modernen Staates per se schon rassistisch ist und gewalttätige Abschiebungen unerwünschter „Ausländer*innen“ beinhaltet. Eine Erklärung für ungesetzliche Polizeigewalt findet sich des weiteren in der *Cop culture*, der Kultur der *Street cops*, die ihre eigenen Handlungsanleitungen herausbildet, welche nicht immer mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt. Die *Cop culture* ist es auch, die es, aufgrund des herrschenden *Code of silence*, meist unmöglich macht Polizist*innen für begangene, strafbare Übergriffe zu verurteilen. In den letzten Jahren wird versucht, der Polizei ein neues Image, als „Menschenrechtsschutzorganisation“ zu geben. Da es jedoch einerseits schwierig ist, die *Cop culture* zu ändern und andererseits, der Polizei, durch die bereits im Jahr 2011 erfolgten Verschärfungen im Fremdengesetz, sowie die geplanten Verschärfungen im Sicherheitspolizeigesetz mehr Möglichkeiten gegeben wurde legalisierte Gewalt anzuwenden, ist ein positiver Wandel Richtung „Menschenrechtsschutzorganisation“ kaum zu erwarten.